

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, im Folgenden Zahlungskontenrichtlinie) ist bis zum 18. September 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie sollen in erster Linie in einem neu zu schaffenden Zahlungskontengesetz in deutsches Recht umgesetzt werden. Hinzu kommen Änderungen des Kreditwesengesetzes, der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, des Unterlassungsklagengesetzes, der Prüfungsberichtsverordnung, der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung und des Geldwäschegesetzes. Neben diesem Gesetz sollen, basierend auf der bereits bestehenden Verordnungsermächtigung des § 4 Absatz 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes, zusätzliche Regelungen in einer Verordnung über die Bestimmung von weiteren Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person geeignet sind, geschaffen werden, um die Anforderungen der Zahlungskontenrichtlinie auch für Geduldete und Asylsuchende zu erfüllen.

C. Alternativen

Die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen. Um den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Rechtssklarheit zu genügen und für den Einzelnen eine einklagbare Rechtsposition zu begründen, kommt eine Umsetzung im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft nicht in Betracht.

Als Alternative zur Schaffung eines selbständigen Zahlungskontengesetzes käme eine Richtlinienumsetzung über zwei Vehikel – das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Kreditwesengesetz (KWG) bzw. das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) – in Betracht.

Die Bestimmungen zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie beinhalten eine Vielzahl von Normbefehlen, die sowohl einen öffentlich-rechtlichen als auch einen zivilrechtlichen Charakter haben. Die Regelungen würden künstlich auseinandergerissen, wenn diese in bestehende Gesetze (BGB, KWG, ZAG) integriert werden würden, obwohl der Rechtsanwender sie gerade im Streitfall in der Gesamtschau zu beachten hätte. Das würde zu entsprechendem Mehraufwand bei den Normberechtigten und Normverpflichteten führen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit soll daher ein eigenständiges Gesetz geschaffen werden. Diese ganzheitliche Lösung ermöglicht eine effiziente Implementierung und verhindert unnötigen Umsetzungsaufwand bei den Betroffenen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In geringfügigem Umfang entlastet werden die öffentlichen Haushalte, soweit Zahlungsleistungen der öffentlichen Hand an Personen, die über kein Basiskonto verfügen, bisher nur mit personellem und organisatorischem Mehraufwand bar entrichtet werden können. Dieser entfielen, wenn der Anteil der kontolosen Personen in nennenswertem Umfang abnähme.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung resultiert aus der 1:1-Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen. Er wurde bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung für die gesamte Europäische Union beziffert.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Umsetzungsgesetz können vier Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger entstehen. Dabei handelt es sich um Pflichten im Zusammenhang mit der Beantragung eines Basiskontovertrages sowie einer Ermächtigung des Kontoinhabers zum Kontowechsel. Der Zeitaufwand für diese vier Informationspflichten wird auf 5 bis 10 Minuten je Antrag geschätzt. Die Fallzahl je Antrag ist maßgeblich davon anhängig, wie viele Menschen ein Basiskonto eröffnen, wie viele gegen die Ablehnung der Kontoeröffnung vorgehen und wie viele Menschen die Kontowechselhilfe ihres Zahlungsdienstleisters in Anspruch nehmen werden.

Die konkreten Informationspflichten sowie der daraus resultierende Zeitaufwand ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 19,5 Millionen Euro entstehen (rund 5,4 Millionen Euro einmalig und rund 14,1 Millionen Euro wiederkehrend).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom gesamten Erfüllungsaufwand (19,5 Millionen Euro) entfallen rund 9,4 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, wovon rund 1,4 Millionen Euro einmalig und rund 8 Millionen Euro wiederkehrend entstehen können.

Die konkreten inhaltlichen Pflichten und Informationspflichten sowie die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

Der tatsächlich entstehende Erfüllungsaufwand (inklusive Bürokosten aus Informationspflichten) wird maßgeblich davon abhängen, wie viele Basiskonten auf Grundlage des Gesetzes eröffnet werden und wie viele Kontowechselhilfen in Anspruch genommen werden. Diese Zahlen können stark variieren.

Die von der Bundesregierung beschlossene „One in, one out“-Regel findet bei diesem Regelungsvorhaben keine Anwendung, weil dieses Gesetz auf einer europäischen Richtlinie basiert, die 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1 Millionen Euro entstehen. Davon stellen rund 13.500 Euro den einmaligen Erfüllungsaufwand dar.

Die konkreten inhaltlichen Pflichten und die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

Der tatsächlich anfallende Erfüllungsaufwand der BaFin wird maßgeblich von der Anzahl der zu bearbeitenden Beschwerden sowie von der Anzahl der einzelfallbezogenen Verwaltungsverfahren abhängen.

F. Weitere Kosten

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird als zuständige Behörde im Rahmen der Überwachung von Zahlungsdienstleistern mit neuen Aufgaben betraut, die nicht, wie bisher, nur öffentlichen Interessen dienen, sondern zum Teil auch das Rechtsverhältnis zwischen Institut und Verbraucherin bzw. Verbraucher betreffen und damit – im Rahmen des kollektiven Verbraucherschutzes – zivilrechtliche Komponenten haben. Die Kosten der Erfüllung dieser neuen Aufgaben werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert. Die Umlagefinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Sie ergibt sich allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

Die Durchsetzung des Anspruchs auf Eröffnung eines Basiskontos hat einen privatrechtlichen Inhalt. Für die Durchsetzung des Anspruchs kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom betroffenen Kreditinstitut eine Gebühr erheben. Die Gebührenfinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Diese ergibt sich, so wie die Umlagefinanzierung, allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. Januar 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen*)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- Artikel 1 Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG)
- Artikel 2 Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung
- Artikel 3 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 5 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 7 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 8 Inkrafttreten
- Anlage 1 Ermächtigung durch den Kontoinhaber zur Kontenwechselhilfe
- Anlage 2 Aufforderung durch den Kontoinhaber zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung
- Anlage 3 Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags
- Anlage 4 Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Artikel 1**Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen
(Zahlungskontengesetz – ZKG)**

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeines Benachteiligungsverbot
- § 4 Abweichende Vereinbarungen

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

A b s c h n i t t 2
I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n s o w i e V e r g l e i c h b a r k e i t d e r
E n t g e l t e f ü r Z a h l u n g s k o n t e n

U n t e r a b s c h n i t t 1
I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n

- § 5 Vorvertragliche Entgeltinformation
- § 6 Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten
- § 7 Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten
- § 8 Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation
- § 9 Form und Gestaltung der Entgeltinformation
- § 10 Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 11 Inhalt der Entgeltaufstellung
- § 12 Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung
- § 13 Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung
- § 14 Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister
- § 15 Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie

U n t e r a b s c h n i t t 2
V e r g l e i c h s w e b s i t e s

- § 16 Zertifizierung als Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz, Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols
- § 17 Anforderungen an Vergleichskriterien
- § 18 Weitere Anforderungen an Vergleichswebsites
- § 19 Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften

A b s c h n i t t 3
K o n t e n w e c h s e l h i l f e

U n t e r a b s c h n i t t 1
A n s p r u c h a u f K o n t e n w e c h s e l h i l f e

- § 20 Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe
- § 21 Ermächtigung des Kontoinhabers

U n t e r a b s c h n i t t 2
P f l i c h t e n d e r b e t e i l i g t e n Z a h l u n g s d i e n s t l e i s t e r

- § 22 Einleitung des Kontenwechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister
- § 23 Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters
- § 24 Abschluss des Kontenwechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister
- § 25 Haftung bei Pflichtverletzungen

Unterabschnitt 3

Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

- § 26 Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

A b s c h n i t t 4

G r e n z ü b e r s c h r e i t e n d e K o n t o e r ö f f n u n g

- § 27 Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung
§ 28 Aufforderung durch den Verbraucher
§ 29 Handlungen des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

A b s c h n i t t 5

Z a h l u n g s k o n t e n m i t g r u n d l e g e n d e n F u n k t i o n e n

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

- § 30 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2

Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

- § 31 Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags
§ 32 Benachteiligungsfreies Leistungsangebot und Koppelungsverbot
§ 33 Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags
§ 34 Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags
§ 35 Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos
§ 36 Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot
§ 37 Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Unterabschnitt 3

Basiskontovertrag

- § 38 Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto
§ 39 Vereinbarung weiterer Dienstleistungen
§ 40 Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Basiskontos
§ 41 Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen
§ 42 Kündigung durch das kontoführende Institut
§ 43 Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts
§ 44 Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber
§ 45 Unterstützungsleistungen zu Basiskonten

A b s c h n i t t 6

O r g a n i s a t i o n s p f l i c h t e n d e r Z a h l u n g s d i e n s t l e i s t e r ;
z u s t ä n d i g e B e h ö r d e ; V e r w a l t u n g s v e r f a h r e n u n d R e c h t s s c h u t z

- § 46 Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Aufsicht
- § 47 Öffentliche Informationen der Bundesanstalt
- § 48 Verwaltungsverfahren
- § 49 Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags, Untätigkeit und Fristversäumnis
- § 50 Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung
- § 51 Klage gegen den Verpflichteten

A b s c h n i t t 7

S a n k t i o n e n

- § 52 Bußgeldvorschriften

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt, soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, für alle Verbraucher sowie für Zahlungsdienstleister, die auf dem Markt Zahlungskonten für Verbraucher anbieten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union ist der rechtmäßige Aufenthalt natürlicher Personen, einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund des Unionsrechts oder aufgrund nationalen Rechts sowie der rechtmäßige Aufenthalt Asylsuchender im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560), des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1294) und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge. Als rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Aufenthalt im Inland Geduldeter.

(2) Ein mit einem Zahlungskonto verbundener Dienst ist jeder Dienst im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen oder dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten und Zahlungsvorgängen, die unter Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1; L 187 vom 18.7.2009, S. 5), die durch die Richtlinie 2009/111/EG (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97) geändert worden ist, fallen, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen.

(3) Zahlungsdienstleister ist ein Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG.

(4) Europäischer Zahlungsdienstleister ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässiger Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG.

(5) Institut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die durch die Dele-gierte Verordnung (EU) 2015/62 (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37) geändert worden ist, eine Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Kreditwesengesetzes oder eine Zweigstelle nach § 53 des Kreditwesenge-setzes.

(6) Maßgebliche Zahlungskontendienste sind die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der jeweils aktuellen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht worden ist.

(7) Standardisierte Zahlungskontenterminologie ist die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Ver-gleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) festgelegte jeweils aktuelle standardisierte Terminologie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste.

(8) Zahlungskonto im Sinne dieses Gesetzes ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienst-nutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

§ 3

Allgemeines Benachteiligungsverbot

Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, die innerhalb der Europäischen Union den Abschluss eines Zahlungsdienstrahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes beantragen, dürfen von Instituten bei der Eröffnung eines solchen Kontos weder aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Sprache oder ihres Wohnsitzes noch aus anderen Grün-den, die in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannt werden, benachteiligt werden.

§ 4

Abweichende Vereinbarungen

(1) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrau-chern regeln, darf von ihnen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden, es sei denn es ist etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen anderweitigen Gestaltungen vor, es sei denn, es ist etwas ande-res bestimmt.

A b s c h n i t t 2

I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n s o w i e V e r g l e i c h b a r k e i t d e r E n t g e l t e f ü r Z a h l u n g s k o n t e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n

§ 5

Vorvertragliche Entgeltinformation

Der Zahlungsdienstleister hat dem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Vertragserklärung zum Abschluss ei-nes Zahlungsdienstrahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos Informationen über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste (Entgeltinformation) nach den §§ 6 bis 9 unentgeltlich mitzuteilen.

§ 6

Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten

(1) Die Entgeltinformation muss angeben, welche der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister angeboten werden und welches Entgelt er dafür verlangt. Soweit einer oder mehrere dieser Dienste von dem Zahlungsdienstleister nicht angeboten werden, ist auch dies anzugeben. Soweit nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters im Zusammenhang mit den angebotenen maßgeblichen Zahlungskontendiensten die Erstattung von Kosten durch den Verbraucher oder die Verwirkung von vom Verbraucher zu zahlenden Vertragsstrafen vorgesehen ist, sind auch diese Kosten und Vertragsstrafen anzugeben.

(2) Die Entgeltinformation muss den Hinweis enthalten, dass nur die Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendienste angegeben sind und dass die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten und den übrigen angebotenen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind.

§ 7

Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten

(1) Soweit einer oder mehrere der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister als Teil eines Dienstepakets für ein Zahlungskonto angeboten werden, muss die Entgeltinformation auch die folgenden Angaben enthalten:

1. die Dienste, die in dem Paket enthalten sind,
2. der Umfang, in dem die Dienste in dem Paket enthalten sind,
3. die Entgelte, die für das Paket zu zahlen sind, und
4. die zusätzlichen Entgelte, die für Dienste anfallen, die über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgehen.

(2) Soweit ein Zahlungskonto als Teil eines Pakets angeboten wird, das Produkte oder Dienste enthält, die über die Erbringung von Zahlungskontendiensten hinausgehen, muss die Entgeltinformation angeben, ob es auch möglich ist, einen Zahlungsdienstrahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos separat abzuschließen. In diesem Fall sind auch die Entgelte anzugeben, die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, soweit diese separat erworben werden könnten.

(3) Im Rahmen der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind auch vom Verbraucher zu erstattende Kosten und vom Verbraucher zu zahlende Vertragsstrafen zu nennen, die nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete vorgesehen sind.

§ 8

Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation

(1) Für die Bezeichnung der in der Entgeltinformation genannten maßgeblichen Zahlungskontendienste ist die standardisierte Zahlungskontenterminologie zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen in der Entgeltinformation nur zusätzlich zur standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnungen für die jeweiligen Dienste verwendet werden.

(2) Entgelte sind in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anzugeben, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.

(3) Die Entgeltinformation muss in deutscher Sprache abgefasst sein, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben.

§ 9

Form und Gestaltung der Entgeltinformation

- (1) Die Entgeltinformation bedarf der Textform.
- (2) Die Entgeltinformation ist als ein kurz gehaltenes, eigenständiges Dokument abzufassen. Sie muss so gestaltet sein, dass sie klar und leicht verständlich ist. Schriftart und Schriftgröße sowie Farbgestaltung müssen so gewählt werden, dass die Entgeltinformation sowohl im Original als auch ebenso, wenn sie farbig oder schwarz-weiß kopiert oder ausgedruckt wird, gut lesbar ist.
- (3) Die Entgeltinformation muss den Anforderungen des von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegten standardisierten Präsentationsformats entsprechen. Das Dokument muss am oberen Ende der ersten Seite mit „Entgeltinformation“ überschrieben sein. Neben der Überschrift ist das gemeinsame Symbol zur Unterscheidung der Entgeltinformation von anderen Unterlagen anzubringen, das von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegt worden ist.
- (4) Zahlungsdienstleister genügen den Anforderungen an die Gestaltung der Entgeltinformation nach den Absätzen 2 und 3, wenn sie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für Entgeltinformationen veröffentlichte Muster verwenden.

§ 10

Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Ein Zahlungsdienstleister hat einem Verbraucher bei einem Zahlungsdienstrahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos eine Information über sämtliche Entgelte, die für mit dem Zahlungskonto verbundene Dienste angefallen sind, sowie gegebenenfalls über den Sollzinssatz bei Überziehungen und den Zinssatz für Einlagen für dieses Zahlungskonto (Entgeltaufstellung) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Entgeltaufstellung ist dem Verbraucher während des Vertragsverhältnisses mindestens jährlich sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Inhalt der Entgeltaufstellung

- (1) Die Entgeltaufstellung muss bezogen auf den Zeitraum, für den die Entgeltaufstellung erteilt wird, mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. das in Rechnung gestellte Einzelentgelt je Dienst und die Anzahl der Inanspruchnahmen der betreffenden Dienste,
 2. für den Fall, dass die Dienste in einem Paket zusammengefasst sind, das für das Paket in Rechnung gestellte Entgelt, die Angabe, wie oft das Entgelt für das Paket in Rechnung gestellt wurde, sowie das für jeden Dienst, der über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgeht, in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt,
 3. den Gesamtbetrag der angefallenen Entgelte für jeden Dienst sowie für jedes Dienstepaket und für Dienste, die über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgehen,
 4. bei Inanspruchnahme einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder bei einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hierfür angewandten Sollzinssatz und den Gesamtbetrag der angefallenen Zinsen,
 5. bei Anfallen von Guthabenzinsen den Zinssatz für Einlagen und den Gesamtbetrag der angefallenen Zinsen sowie
 6. den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag der Entgelte für sämtliche geleistete Dienste.
- (2) Im Rahmen der Angaben nach Absatz 1 sind auch Kosten und Vertragsstrafen zu nennen, die in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete angefallen sind.

§ 12

Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung

(1) Für die Bezeichnung der in der Entgeltaufstellung genannten maßgeblichen Zahlungskontendienste ist die standardisierte Zahlungskontenterminologie zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen in der Entgeltaufstellung nur zusätzlich zur standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnungen für die jeweiligen Dienste verwendet werden.

(2) Entgelte sind in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anzugeben, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.

(3) Die Entgeltaufstellung muss in deutscher Sprache abgefasst sein, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben.

§ 13

Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung

(1) Die Entgeltaufstellung muss dem Verbraucher in Textform zur Verfügung gestellt werden. Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Entgeltaufstellung auf Papier zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Entgeltaufstellung muss so gestaltet sein, dass sie klar und leicht verständlich ist. Schriftart und Schriftgröße müssen so gewählt werden, dass die Entgeltaufstellung gut lesbar ist.

(3) Die Entgeltaufstellung muss den Anforderungen des von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegten standardisierten Präsentationsformats entsprechen. Das Dokument muss am oberen Ende der ersten Seite mit „Entgeltaufstellung“ überschrieben sein. Neben der Überschrift ist das gemeinsame Symbol zur Unterscheidung der Entgeltaufstellung von anderen Unterlagen anzubringen, das gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU von der Europäischen Kommission festgelegt worden ist.

(4) Zahlungsdienstleister genügen den Anforderungen an die Gestaltung der Entgeltaufstellung nach den Absätzen 2 und 3, wenn sie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für Entgeltaufstellungen veröffentlichte Muster verwenden.

§ 14

Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister

(1) Ein Zahlungsdienstleister, der sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten hat, hat Verbrauchern ergänzend zu den in § 675a des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Informationen unentgeltlich die folgenden Angaben in Textform jederzeit leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. eine Entgeltinformation zu den angebotenen Zahlungskonten nach den §§ 6 bis 8 und 9 Absatz 2 bis 4,
2. Informationen in Bezug auf die Merkmale, Entgelte sowie Kosten und Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten nach Abschnitt 5, wobei diese Informationen auch auf besonders schutzbedürftige Verbraucher, Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Geduldete, Asylsuchende und Verbraucher, die über kein Zahlungskonto verfügen, ausgerichtet sein müssen,
3. einen Hinweis darauf, ob der Abschluss und der Inhalt eines Basiskontovertrags sowie die tatsächliche Nutzung des hiervon umfassten Leistungsangebots von in § 32 Absatz 1 genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und dass der Zugang zu einem Basiskonto von keinen zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienste abhängig gemacht werden darf,
4. Informationen zur Kontenwechselhilfe nach Abschnitt 3 unter Einschluss der Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister, der hierfür geltenden Fristen, der vom Verbraucher geschuldeten Entgelte, der Kosten, der beim Verbraucher anzufordernden Informationen sowie der einschlägigen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes sowie

5. ein klar und verständlich abgefasstes Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten, das mindestens die maßgeblichen Zahlungskontendienste sowie die Begriffsbestimmungen nennen muss, die von der Europäischen Kommission zur standardisierten Zahlungskontenterminologie zu diesen Diensten festgelegt worden sind.
 - (2) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt nur für Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt anbieten.
 - (3) Die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 sind Verbrauchern in den Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung zu stellen. Verfügt der Zahlungsdienstleister über einen Internetauftritt, so sind diese Informationen auch dort zur Verfügung zu stellen.
 - (4) Die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1 und 5 sind Verbrauchern auf Verlangen auch mitzuteilen.
 - (5) Zahlungsdienstleister genügen den Anforderungen an die Gestaltung und den Inhalt des Glossars nach Absatz 1 Nummer 5, wenn sie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für dieses Glossar veröffentlichte Muster verwenden.

§ 15

Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie

Ein Zahlungsdienstleister, der sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten hat, hat die standardisierte Zahlungskontenterminologie auch für die Bezeichnung der maßgeblichen Zahlungskontendienste in anderen für Verbraucher bestimmten Informationen als der Entgeltinformation und der Entgeltaufstellung zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen in diesen anderen Informationen für diese Dienste des Zahlungsdienstleisters nur dann verwendet werden, wenn der Zahlungsdienstleister zusätzlich eindeutig angibt, mit welchen Begriffen aus der standardisierten Zahlungskontenterminologie die betreffenden Dienste bezeichnet werden.

Unterabschnitt 2 Vergleichswebsites

§ 16

Zertifizierung als Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz, Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols

- (1) Dem Betreiber einer Website, die die in § 17 genannten Kriterien in der in § 18 vorgeschriebenen Art und Weise für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht (Vergleichswebsite), ist auf Antrag ein Zertifikat durch die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zu erteilen.
- (2) Das Zertifikat nach Absatz 1 berechtigt den Betreiber der Website zur Führung der Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols.

§ 17

Anforderungen an Vergleichskriterien

Der Betreiber einer Vergleichswebsite muss auf dieser Vergleichswebsite das Angebot verschiedener Zahlungsdienstleister, die Zahlungskontendienste anbieten und Zahlungskonten führen, mindestens anhand der folgenden Kriterien vergleichen:

1. die von den Zahlungsdienstleistern erhobenen Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendienste sowie etwaige Kosten und Vertragsstrafen, die in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete vorgesehen sind,
2. das Filialnetz,
3. das Geldautomatennetz und
4. den Sollzinssatz für eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für geduldete Überziehungen gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 18

Weitere Anforderungen an Vergleichswebsites

Eine Vergleichswebsite muss

1. unabhängig betrieben werden, wobei sicherzustellen ist, dass Zahlungsdienstleister bei den Vergleichsergebnissen gleichbehandelt werden;
2. ihre Betreiber nennen;
3. klare und objektive Kriterien verwenden, auf die sich der Vergleich stützt;
4. leicht verständliche und eindeutige Sprache sowie die standardisierte Zahlungskontenterminologie für die maßgeblichen Zahlungskontendienste verwenden;
5. korrekte und aktuell gehaltene Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;
6. genügend Zahlungskontenangebote enthalten, damit ein wesentlicher Teil des deutschen Marktes abgedeckt wird, und, falls die angebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung geben, bevor sie Ergebnisse anzeigt, und
7. ein wirksames Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen über Entgelte, Kosten und Vertragsstrafen vorsehen.

§ 19

Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen

1. zur Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 genannten Anforderungen,
2. zur Festlegung der an Akkreditierung und Konformitätsbewertung im Zusammenhang mit Vergleichswebsites gestellten Anforderungen,
3. zum Schutz und zur Gestaltung des Zertifizierungssymbols für Vergleichswebsites, insbesondere zu dessen Aufmachung, Zusammensetzung und Größe, und
4. zur Verwendung des Zertifizierungssymbols.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der in den §§ 17 und 18 genannten Vorgaben für Vergleichswebsites

1. Zahlungsdienstleister zu verpflichten, einer Behörde oder einer anderen in der Rechtsverordnung zu benennenden Stelle die Vergleichskriterien nach § 17 bereitzustellen oder ihr diese zu übermitteln, sowie
2. nähere Bestimmungen zum Zeitpunkt sowie zur Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der Vergleichskriterien nach § 17 zu erlassen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden und Stellen erforderlich sind.

A b s c h n i t t 3 K o n t e n w e c h s e l h i l f e

U n t e r a b s c h n i t t 1 A n s p r u c h a u f K o n t e n w e c h s e l h i l f e

§ 20

Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe

(1) Im Zusammenhang mit einem Wechsel von einem beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu einem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto sind die Zahlungsdienstleister verpflichtet, dem Verbraucher auf dessen Wunsch Unterstützungsleistungen zu erbringen (Kontenwechselhilfe). Die Kontenwechselhilfe erfolgt nach Maßgabe dieses und des folgenden Unterabschnittes.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig ist oder
2. die betreffenden Zahlungskonten des Verbrauchers bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht in derselben Währung geführt werden.

(3) Die Kontenwechselhilfe darf nur gewährt werden, wenn der Verbraucher und gegebenenfalls jeder weitere Inhaber der betroffenen Zahlungskonten eine den Anforderungen des § 21 entsprechende Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe erteilt hat.

§ 21

Ermächtigung des Kontoinhabers

(1) Eine Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe bedarf der Schriftform. Sie muss in deutscher Sprache verfasst sein, es sei denn, die beteiligten Zahlungsdienstleister und der Inhaber des betroffenen Zahlungskontos haben sich auf eine andere Sprache geeinigt. Jeder der beteiligten Zahlungsdienstleister hat dem Verbraucher sowie gegebenenfalls jedem weiteren Inhaber der betroffenen Zahlungskonten auf dessen Wunsch unverzüglich ein Formular für die Ermächtigung zu übermitteln. Dem Verbraucher ist eine Kopie der erteilten Ermächtigung auszuhandigen.

(2) Das Formular für die Ermächtigung muss so gestaltet sein, dass der Inhaber des betroffenen Zahlungskontos die Möglichkeit hat, eine Ermächtigung in Schriftform zu erteilen, in der er

1. dem übertragenden Zahlungsdienstleister für die Ausführung jeder der in den §§ 22 und 23 genannten Leistungen separat seine ausdrückliche Einwilligung erteilen kann,
2. dem empfangenden Zahlungsdienstleister für die Ausführung jeder der in den §§ 22 und 24 genannten Leistungen separat seine ausdrückliche Einwilligung erteilen kann,
3. die einzelnen eingehenden Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriftmandate bestimmen kann, die von der Kontenwechselhilfe erfasst werden sollen,
4. Daten bestimmen kann, ab denen der übertragende Zahlungsdienstleister für das bei ihm geführte Zahlungskonto Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptieren sowie Daueraufträge nicht mehr ausführen und Zahlungsauthentifizierungsinstrumente sperren soll sowie zu denen er das bei ihm geführte Zahlungskonto schließen und einen verbleibenden positiven Saldo auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto überweisen soll, und
5. Daten bestimmen kann, ab denen Daueraufträge von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto ausgeführt und Lastschriften akzeptiert werden sollen.

(3) Ein Zahlungsdienstleister kann sich des Musterformulars in Anlage 1 bedienen, das den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht.

(4) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch im Online-Banking durch den Inhaber des betroffenen Zahlungskontos erteilt werden.

Unterabschnitt 2

Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister

§ 22

Einleitung des Kontenwechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister

Der empfangende Zahlungsdienstleister hat auf Verlangen des Verbrauchers innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht:

1. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die beim übertragenden Zahlungsdienstleister verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten zu übermitteln, die bei dem Kontowechsel transferiert werden,
2. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher die verfügbaren Informationen über eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln,
3. Lastschriften und eingehende Überweisungen mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr zu akzeptieren, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der Lastschriften und eingehenden Überweisungen auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht,
4. Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr auszuführen,
5. einen auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers verbliebenen positiven Saldo zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto zu überweisen und
6. das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 zu schließen.

§ 23

Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

(1) Der übertragende Zahlungsdienstleister hat nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nach § 22 folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht:

1. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher die Listen und Informationen gemäß § 22 Nummer 1 und 2 innerhalb von fünf Geschäftstagen zu senden,
2. Lastschriften und eingehende Überweisungen mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr zu akzeptieren, wenn er keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der Lastschriften und der eingehenden Überweisungen auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht, sowie Zahlungsempfänger und Zahler dieser nicht akzeptierten Zahlungsvorgänge darüber zu informieren, aus welchem Grund sie nicht akzeptiert wurden,
3. Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr auszuführen,
4. den auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers verbliebenen positiven Saldo zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto zu überweisen und

5. das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers unbeschadet des § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 zu schließen, wenn die Schritte nach den Nummern 1, 2 und 4 vollzogen wurden.

(2) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf unbeschadet des § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Verbraucher eingesetzte Zahlungsauffertigungsinstrumente nicht vor dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 sperren.

§ 24

Abschluss des Kontenwechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister

(1) Der empfangende Zahlungsdienstleister hat innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht:

1. die vom Verbraucher gewünschten Daueraufträge einzurichten und sie mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5 auszuführen,
2. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Lastschriften zu akzeptieren, und sie mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5 zu akzeptieren,
3. den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister mitzuteilen und ihnen eine Kopie der hierauf bezogenen Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln,
4. soweit er nicht über alle Informationen verfügt, die er für die Mitteilung nach Nummer 3 benötigt, den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen,
5. den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das in der Ermächtigung hierzu bestimmte Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mitzuteilen und ihnen eine Kopie der hierauf bezogenen Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln,
6. soweit er nicht über alle Informationen verfügt, die er für die Mitteilung nach Nummer 5 benötigt, den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen, sowie
7. den Verbraucher über seine Rechte, soweit einschlägig, zu informieren,
 - a) Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen,
 - b) den empfangenden Zahlungsdienstleister zu beauftragen, falls das Lastschriftmandat gemäß dem Zahlungsverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung seines Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen, und
 - c) sämtliche auf sein Zahlungskonto bezogenen Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlassten Lastschriften zu blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

(2) Statt der Mitteilung an die Zahler gemäß Absatz 1 Nummer 3 oder der Mitteilung an die Zahlungsempfänger gemäß Absatz 1 Nummer 5 kann der Verbraucher vom empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm Musterschreiben zur Verfügung zu stellen, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung hierzu bestimmte Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, enthalten.

(3) Liegt ein in der Ermächtigung bestimmtes Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5 nicht mindestens sechs Geschäftstage nach dem Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 durch den

empfangenden Zahlungsdienstleister, so tritt an die Stelle dieses in der Ermächtigung bestimmten Datums der sechste Geschäftstag nach dem Erhalt der Listen und Informationen.

§ 25

Haftung bei Pflichtverletzungen

Der empfangende und der übertragende Zahlungsdienstleister haften dem Verbraucher für Schäden aus einer Verletzung ihrer Pflichten nach diesem und dem vorangegangenen Unterabschnitt als Gesamtschuldner nach den allgemeinen Vorschriften.

Unterabschnitt 3

Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

§ 26

Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

(1) Ein Zahlungsdienstleister hat für die Erfüllung seiner Pflichten nach den Unterabschnitten 1 und 2 nur dann einen Entgeltanspruch gegenüber dem Verbraucher, wenn dies zwischen dem Verbraucher und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist. Dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt für Vereinbarungen über zu erstattende Kosten entsprechend.

(3) Ein Entgelt oder die Erstattung von Kosten darf mit dem Verbraucher nicht vereinbart werden für

1. den Zugang des Verbrauchers zu seinen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften, die beim betreffenden Zahlungsdienstleister vorhanden sind,
2. die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 sowie
3. die Schließung des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos des Verbrauchers.

(4) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf mit dem empfangenden Zahlungsdienstleister weder ein Entgelt noch die Erstattung von Kosten für die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 vereinbaren.

(5) Eine Vereinbarung, nach der der Verbraucher eine Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Kontenwechselhilfe nach diesem Abschnitt schuldet, ist unzulässig.

A b s c h n i t t 4

G r e n z ü b e r s c h r e i t e n d e K o n t o e r ö f f n u n g

§ 27

Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

(1) Teilt der Verbraucher einem Zahlungsdienstleister, bei dem für ihn ein Zahlungskonto geführt wird, mit, dass er bei einem europäischen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen möchte, so hat der Zahlungsdienstleister die in § 29 genannten Handlungen vorzunehmen, soweit der Verbraucher ihn hierzu gemäß § 28 auffordert.

(2) Auf die Mitteilung nach Absatz 1 hat der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher unentgeltlich das Formular nach Anlage 2 zur Datenabfrage für die grenzüberschreitende Kontoeröffnung zu übermitteln.

§ 28

Aufforderung durch den Verbraucher

(1) Die Aufforderung durch den Verbraucher zur Vornahme der in § 29 genannten Handlungen muss das Datum enthalten, zu welchem diese Handlungen vorgenommen werden sollen. Dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister liegen. Dies gilt nicht, sofern der Verbraucher und der Zahlungsdienstleister ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Fehlt eine Datumsangabe oder entspricht sie nicht den in Satz 2 genannten Voraussetzungen, so gilt die Aufforderung als für den siebten Geschäftstag nach ihrem Eingang beim Zahlungsdienstleister erteilt.

(2) Verlangt der Verbraucher die Übertragung eines positiven Saldos seines beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos auf das Zahlungskonto, das bei einem anderen europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet oder geführt wird, so muss der Verbraucher dem übertragenden Zahlungsdienstleister die IBAN dieses Kontos und den BIC des europäischen Zahlungsdienstleisters oder gleichwertige Angaben nennen, die dem Zahlungsdienstleister die Identifizierung des europäischen Zahlungsdienstleisters sowie des dortigen Zahlungskontos des Verbrauchers ermöglichen.

(3) Ab dem 1. Februar 2016 entfällt die Pflicht zur Angabe des BIC nach Absatz 2.

§ 29

Handlungen des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

Der Zahlungsdienstleister hat auf Aufforderung durch den Verbraucher zu dem gemäß § 28 Absatz 1 maßgeblichen Datum

1. dem Verbraucher unentgeltlich ein Verzeichnis mit Informationen über die folgenden Positionen zu übermitteln:
 - a) über vom Verbraucher erteilte laufende Daueraufträge,
 - b) über vom Zahler veranlasste, dem Zahlungsdienstleister verfügbare Lastschriftmandate und
 - c) über eingehende Überweisungen sowie über die vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers, bezogen auf die vorangegangenen 13 Monate;
2. einen verbleibenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers an den Verbraucher auszahlen oder auf dessen Zahlungskonto bei einem anderen europäischen Zahlungsdienstleister zu überweisen, sofern die Aufforderung des Verbrauchers die nach § 28 Absatz 2 und 3 erforderlichen Angaben enthält, und
3. das Zahlungskonto des Verbrauchers zu schließen, § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

A b s c h n i t t 5

Z a h l u n g s k o n t e n m i t g r u n d l e g e n d e n F u n k t i o n e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h

§ 30

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Zahlungsdienstverträge über die Führung eines Zahlungskontos für Verbraucher mit grundlegenden Funktionen (Basiskontoverträge).

(2) Ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) ist ein bei einem Institut geführtes Zahlungskonto, das folgende Kriterien erfüllt:

1. mit ihm wird mindestens die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ermöglicht und
 2. es wird aufgrund eines Basiskontovertrags geführt, der
 - a) vom Kontoinhaber aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags mit dem nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten geschlossen worden ist oder
 - b) zwischen dem Kontoinhaber und dem kontoführenden Institut in anderer als in Buchstabe a bezeichneter Weise aufgrund eines angebotenen Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Basiskontos bei ausdrücklicher Bezeichnung des Zahlungskontos als Basiskonto geschlossen worden ist.
- (3) Wenn es sich bei dem Institut um eine rechtlich nicht selbständige Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder eine Zweigstelle nach § 53 des Kreditwesengesetzes handelt, so ist Träger der Rechte und Pflichten des Instituts nach diesem Abschnitt das Unternehmen mit Sitz im Ausland, das diese Zweigniederlassung oder Zweigstelle betreibt. Maßgeblich für den Umfang des Angebots des Instituts nach § 38 Absatz 4 ist der Umfang des allgemeinen Angebots des Instituts für Verbraucher in Bezug auf diese Zweigniederlassung oder Zweigstelle.

Unterabschnitt 2

Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

§ 31

Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(1) Ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet (Verpflichteter), hat mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33 erfüllt. Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

(2) Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Abschluss des Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, anzubieten. Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Eingang des Antrags unter Beifügung einer Abschrift des Antrags zu bestätigen.

§ 32

Benachteiligungsfreies Leistungsangebot und Koppelungsverbot

(1) Der Abschluss und der gesetzlich vorgegebene Inhalt eines Basiskontovertrags nach dem dritten Unterabschnitt sowie die tatsächliche Nutzung des hiervon umfassten Leistungsangebots dürfen nur von den folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden:

1. von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe nur dann, wenn sich der Verpflichtete bei der Kontoführung mit seinem Geschäftsmodell ausnahmslos an Personen dieser Berufsgruppe wendet, sowie
2. von dem Erwerb von Geschäftsanteilen eines Verpflichteten, wenn der Verpflichtete diese Anforderung an alle seine Kunden gleichermaßen stellt.

(2) Alle weiteren Koppelungen mit der Nutzung oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienstleistungen sind unzulässig.

§ 33

Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(1) Der Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags muss alle Angaben enthalten, die für den Abschluss dieses Vertrags erforderlich sind. Dies schließt Angaben darüber ein, ob und gegebenenfalls

bei welchem Institut für den Berechtigten bereits ein Zahlungskonto geführt wird, das die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 erfüllt.

(2) Teilt ein Berechtigter dem Verpflichteten mit, dass er mit diesem einen Basiskontovertrag abschließen möchte, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten das Formular nach Anlage 3 unentgeltlich zu übermitteln. Der Berechtigte soll dieses Formular zur Antragstellung nutzen. Hat er es vollständig ausgefüllt, so kann sich der Verpflichtete nicht darauf berufen, dass der Antrag unvollständig sei. Verfügt der Berechtigte über einen Internetauftritt, so ist das Formular nach Anlage 3 auch dort zur Verfügung zu stellen.

§ 34

Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag eines Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags, der den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 genügt, nur aus den in den §§ 35 bis 37 genannten Gründen ablehnen.

(2) Die Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags hat der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten unverzüglich, spätestens jedoch zehn Geschäftstage nach Eingang des Antrags des Berechtigten, zu erklären.

(3) Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags unentgeltlich in Textform sowie, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten. Die Unterrichtung über die Gründe der Ablehnung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.

(4) Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags unentgeltlich in Textform sowie, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache auch über das Verwaltungsverfahren nach § 48 sowie über das Recht des Berechtigten zu unterrichten, sich an die nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Er hat dem Berechtigten zugleich die Kontaktdaten dieser Stelle mitzuteilen. Der Ablehnungserklärung durch den Verpflichteten ist das Antragsformular nach Anlage 4 beizufügen.

§ 35

Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos

(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Institut ist und er mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Dienste tatsächlich nutzen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt insbesondere voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Der Verpflichtete darf den Antrag nicht ablehnen, wenn das Konto gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde.

(2) Ein Verpflichteter ist berechtigt, vor Abschluss eines Basiskontovertrags innerhalb der Frist des § 31 Absatz 2 nachzuprüfen, ob der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos im Sinne des Absatzes 1 ist. Der Verpflichtete darf sich dabei auch an eine Stelle wenden, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder ändert. Der Verpflichtete darf sich bei dieser Nachprüfung nicht auf Auskünfte dieser Stelle beschränken, wenn deren Auskünfte zu den Angaben des Verbrauchers nach § 33 Absatz 1 Satz 2 in Widerspruch stehen.

§ 36

Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot

- (1) Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn
1. der Berechtigte innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil dieses Verpflichteten, dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Verpflichteten verurteilt worden ist,

2. der Berechtigte Inhaber eines Basiskontos bei demselben Verpflichteten war und der Verpflichtete den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung dieses Basiskontos innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 berechtigt gekündigt hat oder
 3. der Verpflichtete die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufnahme und das Unterhalten einer Geschäftsbeziehung zu diesem Berechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes oder nach § 25j des Kreditwesengesetzes nicht erfüllen kann oder bei der Begründung der Ablehnung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verstoßen würde.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete die gemäß § 46 Absatz 1 zuständige Behörde über die Ablehnung und den Ablehnungsgrund zu informieren.

§ 37

Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte Inhaber eines Basiskontos bei demselben Verpflichteten war und dieser Verpflichtete den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung dieses Basiskontos innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung nach § 42 Absatz 3 Nummer 2 berechtigt gekündigt hat.

Unterabschnitt 3 Basiskontovertrag

§ 38

Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto

- (1) Durch einen Basiskontovertrag wird das kontoführende Institut verpflichtet, für den Kontoinhaber ein Basiskonto in Euro zu eröffnen und zu führen.
- (2) Die Kontoführung nach Absatz 1 muss die Erbringung folgender Zahlungsdienste ohne Kreditgeschäft (Zahlungsgeschäft) ermöglichen:
 1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf das Zahlungskonto oder Barauszahlungen von dem Zahlungskonto ermöglicht werden (Ein- oder Auszahlungsgeschäft), sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge und
 2. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim kontoführenden Institut des Kontoinhabers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
 - a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),
 - b) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),
 - c) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstrumentes (Zahlungskartengeschäft).
- (3) Barauszahlungen nach Absatz 2 Nummer 1 sind innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern sowie unabhängig von den Geschäftszeiten an Geldautomaten des kontoführenden Instituts oder eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Institut angehört, zu ermöglichen. Zahlungsdienste nach Absatz 2 Nummer 2 sind auch dann zu ermöglichen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers, an den die Zahlung des Kontoinhabers erfolgt oder von dem der Kontoinhaber eine Zahlung empfängt, seinen Sitz zwar nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, aber innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat.
- (4) Zahlungsdienste nach den Absätzen 2 und 3 sind dem Kontoinhaber in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern als Inhabern von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Die Anzahl der Zahlungsdienste darf nicht beschränkt werden. Dem Kontoinhaber ist die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in den Geschäftsräumen des kontoführenden Instituts

oder über alle weiteren vom kontoführenden Institut hierfür allgemein vorgesehenen Kommunikationsformen zu ermöglichen.

§ 39

Vereinbarung weiterer Dienstleistungen

Unbeschadet des § 32 dürfen das kontoführende Institut und der Kontoinhaber zusätzlich Dienstleistungen vereinbaren, die sich auf das Basiskonto beziehen und nicht von § 38 erfasst sind. Dies schließt auch die Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder eines Entgelts für eine geduldete Überziehung gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

§ 40

Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Basiskontos

Das kontoführende Institut darf das Basiskonto für den Kontoinhaber im Übrigen nicht zu Bedingungen führen, die benachteiligend sind im Vergleich zu den Bedingungen für Zahlungskonten, die für Verbraucher angeboten werden, die keine Inhaber eines Basiskontos sind.

§ 41

Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, an das kontoführende Institut für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

(2) Das Entgelt für die von § 38 erfassten Dienste muss angemessen sein. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind insbesondere die marktüblichen Entgelte zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Vereinbarungen über vom Kontoinhaber zu erstattende Kosten entsprechend.

(3) Eine Vereinbarung, nach der der Kontoinhaber eine Vertragsstrafe im Zusammenhang mit dem Basiskontovertrag schuldet, ist unzulässig.

(4) Die Unwirksamkeit der Vereinbarung eines Entgelts, eines Kostenerstattungsanspruchs oder einer Vertragsstrafe lässt die Wirksamkeit des Basiskontovertrags im Übrigen unberührt.

§ 42

Kündigung durch das kontoführende Institut

(1) Das kontoführende Institut kann den Basiskontovertrag nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze kündigen.

(2) Sofern ein entsprechendes Kündigungsrecht vereinbart wurde, kann das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn

1. über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde,
2. der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt,
3. der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 genutzt werden kann, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eröffnet hat oder
4. der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern von bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

(3) Auch ohne Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechts kann das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn der Kontoinhaber

1. eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil des kontoführenden Instituts oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt hat und deshalb dem kontoführenden Institut unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder
 2. mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist, und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.
- (4) Das kontoführende Institut kann den Basiskontovertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kontoinhaber
1. das Zahlungskonto vorsätzlich für Zwecke nutzt, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, oder
 2. unzutreffende Angaben gemacht hat, um den Basiskontovertrag abschließen zu können, und bei Vorlage der zutreffenden Angaben kein solcher Vertrag mit ihm abgeschlossen worden wäre.
- (5) Für eine Kündigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 gilt § 314 Absatz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für eine Kündigung nach Absatz 3 ist auch § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. In diesem Fall unterbleiben die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung auch dann, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.

§ 43

Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts

- (1) Die Kündigung durch das kontoführende Institut ist in Textform zu erklären. Die Kündigung muss klar und verständlich sein. Sie muss, wenn der Verbraucher und das kontoführende Institut nichts anderes vereinbart haben, in deutscher Sprache abgefasst sein.
- (2) In der Kündigung ist der Kündigungsgrund anzugeben. Die Angabe des Kündigungsgrundes unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.
- (3) In der Kündigung ist der Kontoinhaber darüber zu informieren, dass er berechtigt ist, sich an die zuständige Behörde gemäß § 46 Absatz 1 und an die nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Dabei sind dem Kontoinhaber die einschlägigen Kontaktdaten mitzuteilen.
- (4) Sieht das kontoführende Institut ein Verfahren zum Einlegen einer Beschwerde gegen die Kündigung vor, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Gibt das kontoführende Institut den Kündigungsgrund wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen eines Verbots der Informationsweitergabe nicht an, so hat das Institut die gemäß § 46 Absatz 1 zuständige Behörde über die Kündigung und den Kündigungsgrund zu informieren.

§ 44

Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber

Für die ordentliche Kündigung des Basiskontovertrags durch den Kontoinhaber gilt § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das kontoführende Institut ist verpflichtet, das Konto nach Wirksamwerden der Kündigung zu schließen.

§ 45

Unterstützungsleistungen zu Basiskonten

Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt für Verbraucher anbieten, haben Verbrauchern jederzeit unentgeltlich Unterstützung in Bezug auf die spezifischen Merkmale, Entgelte und Kosten sowie auf die Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten zur Verfügung zu stellen.

A b s c h n i t t 6

**Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister;
zuständige Behörde; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz**

§ 46

Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Aufsicht

(1) Ein Zahlungsdienstleister muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über interne Verfahren und über Kontrollsysteme verfügen, die die Erfüllung der Pflichten dieses Gesetzes gewährleisten.

(2) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) überwacht die Einhaltung der Pflichten der Zahlungsdienstleister nach diesem Gesetz. Sie ist Kontaktstelle im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/92/EU.

(3) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Zahlungsdienstleister oder seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen Pflichten des Zahlungsdienstleisters nach diesem Gesetz zu verhindern oder zu unterbinden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Für die Durchsetzung der Anordnungen mit Zwangsmitteln ist § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen, die sie wegen Verstößen gegen dieses Gesetz getroffen hat, auf ihren Internetseiten nach Maßgabe des § 60b des Kreditwesengesetzes öffentlich bekannt machen. Die Bekanntmachung soll mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Sie ist zu löschen, sobald sie nicht mehr zu Warn- und Informationszwecken erforderlich ist.

(5) Die Bundesanstalt stellt die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2014/92/EU sicher.

(6) § 4 Absatz 1a und 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 47

Öffentliche Informationen der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht die Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2014/92/EU.

(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht und aktualisiert die nach § 9 Absatz 4, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 vorgegebenen Muster auf ihren Internetseiten. Nicht mehr aktuelle Fassungen sind zu archivieren und zum Abruf bereitzuhalten.

§ 48

Verwaltungsverfahren

(1) Der Berechtigte kann gegenüber der Bundesanstalt die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dieser Vorschrift gegen den Verpflichteten beantragen, wenn dieser

1. den Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnt,

2. über den Antrag nach Nummer 1 nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dessen Eingang entscheidet oder
3. ein Basiskonto nicht innerhalb der Frist nach Nummer 2 eröffnet.
 - (2) Die Beantragung eines Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn
 1. der Berechtigte wegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe bereits eine Klage gegen den Verpflichteten vor den ordentlichen Gerichten erhoben hat und diese Klage noch anhängig ist oder rechtskräftig über sie entschieden wurde oder
 2. wegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe ein Verfahren vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist.
 - (3) Die Bundesanstalt bestätigt dem Berechtigten schriftlich den Eingang des Antrags auf Durchführung des Verwaltungsverfahrens. Den Abschluss des Verwaltungsverfahrens bestätigt sie gleichermaßen.

§ 49

Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags, Untätigkeit und Fristversäumnis

(1) Verweigert ein Verpflichteter dem Berechtigten den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos, ordnet die Bundesanstalt gegenüber dem Verpflichteten den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos zugunsten des Berechtigten an. Dies gilt nicht, wenn der Verpflichtete die Voraussetzungen einer Ablehnung des Antrags nach den §§ 34 bis 37 oder das Nichtvorliegen nach § 32 Absatz 1 zulässiger Voraussetzungen gegenüber der Bundesanstalt glaubhaft machen kann. In diesem Fall ist der nach § 48 Absatz 1 gestellte Antrag abzulehnen.

(2) Die Anordnung des Abschlusses eines Basiskontovertrags nach Absatz 1 verpflichtet den Verpflichteten, dem Berechtigten ein Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrags zu machen und nach Abschluss des Basiskontovertrags ein Basiskonto zu eröffnen.

(3) Die Bundesanstalt kann von dem Verpflichteten für die Anordnung eine Gebühr nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung erheben.

§ 50

Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung

(1) Gegen Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber dem Verpflichteten gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder gegen Ablehnungen des Antrags des Berechtigten gemäß § 49 Absatz 1 Satz 3 ist die Klage des Verpflichteten oder des Berechtigten zulässig. Die Klage des Berechtigten ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Anordnung der Bundesanstalt zulässig, auf deren Vornahme der Berechtigte ein Recht zu haben behauptet, wenn die Bundesanstalt den Antrag ohne zureichenden Grund nicht binnen eines Monats nach Eingang eines vollständigen und zulässigen Antrags nach § 48 Absatz 1 entschieden hat. Für die Klage ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen Sitz hat. An dem Rechtsstreit sind der Berechtigte, der Verpflichtete und die Bundesanstalt beteiligt.

(2) Vor Erhebung der Klage sind von der Bundesanstalt Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder 3 in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Die §§ 69 bis 72 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids schriftlich bei dem zuständigen Gericht erhoben werden. Ergeht ohne zureichenden Grund in angemessener Frist auf einen Antrag keine Anordnung oder auf einen Widerspruch kein Widerspruchsbescheid, so ist die Klage abweichend von Absatz 2 Satz 1 zulässig und nicht an eine Frist gebunden.

(4) Auch wenn einer oder mehrere Beteiligte in einem Verhandlungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sind, kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Hält das Gericht die Anordnung der Bundesanstalt für rechtswidrig, hebt es sie auf. Hält es die Ablehnung oder Unterlassung der

Anordnung für rechtswidrig, so spricht es die Verpflichtung der Bundesanstalt aus, die beantragte Anordnung zu erlassen.

(5) Das Gericht kann anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(6) Abweichend von § 78 der Zivilprozessordnung kann sich die Bundesanstalt durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.

(7) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas Abweichendes ergibt.

(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für Klagen gemäß Absatz 1 sowie für Klagen nach § 51 durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 51

Klage gegen den Verpflichteten

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen die Zulässigkeit einer Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos unberührt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos ist unzulässig während der Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens gemäß den §§ 48 bis 50 zur Durchsetzung des Anspruchs oder bei Vorliegen einer in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidung der Bundesanstalt, die unanfechtbar ist.

(3) Für die Klage ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen Sitz hat.

A b s c h n i t t 7

S a n k t i o n e n

§ 52

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Satz 2 eine Entgeltaufstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 5 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 14 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 15 Satz 1 die standardisierte Zahlungskontenterminologie nicht verwendet,
5. entgegen § 15 Satz 2 eine andere Bezeichnung verwendet,
6. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 Kontenwechselhilfe nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
7. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 3 oder § 27 Absatz 2 ein Formular nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
8. entgegen § 22 den übertragenden Zahlungsdienstleister nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auffordert,
9. entgegen § 23 Absatz 1 oder § 24 Absatz 1 eine Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
10. entgegen § 23 Absatz 2 ein Zahlungsaufforderungsinstrument sperrt,
11. entgegen § 26 Absatz 3, 4 oder 5 ein Entgelt, eine Erstattung von Kosten oder eine Vertragsstrafe vereinbart,

12. entgegen § 29 Nummer 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
13. entgegen § 29 Nummer 2 einen Saldo nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auszahlt und nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überweist,
14. entgegen § 29 Nummer 3 das Zahlungskonto nicht oder nicht rechtzeitig schließt,
15. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 den Abschluss eines Basiskontovertrags nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
16. entgegen § 32 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, den Abschluss eines Basiskontovertrags von einer dort genannten Voraussetzung oder Koppelung abhängig macht oder
17. entgegen § 38 Absatz 1 ein Basiskonto nicht führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 8 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

Artikel 2

Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

§ 3 Satz 1 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2577), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. bei einer Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach dem Zahlungskontengesetz
 - a) ein Verwaltungsverfahren gemäß den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruchs anhängig ist oder
 - b) in einem Verfahren nach Buchstabe a unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist.“

Artikel 3

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch ... [Artikel 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Bundestagsdrucksache 18/5295] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln.“

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „1 bis 4“ wird durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „5 und 6“ wird durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.“

Artikel 4

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 29 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach den §§ 24c und 25g Absatz 1 und 2, den §§ 25h bis 25n und dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist; bei Kreditinstituten hat der Prüfer auch zu prüfen, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und dem Zahlungskontengesetz nachgekommen ist.“

Artikel 5

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29a folgende Angabe eingefügt:

„§ 29b Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz“.
2. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz

(1) Bei Kreditinstituten hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die von dem Kreditinstitut getroffenen internen Vorkehrungen den Anforderungen des Zahlungskontengesetzes entsprechen. Die Beurteilung umfasst die Einhaltung der Bestimmungen zu

1. den Informationspflichten gemäß den §§ 5 bis 15 des Zahlungskontengesetzes,
2. der Kontenwechselhilfe gemäß den §§ 20 bis 26 des Zahlungskontengesetzes,
3. der Erleichterung grenzüberschreitender Kontoeröffnungen gemäß den §§ 27 bis 29 des Zahlungskontengesetzes,
4. den Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gemäß den §§ 30 bis 44 des Zahlungskontengesetzes und insbesondere

- a) die Einhaltung der Regelungen zur Zulässigkeit sowie zur Form und Frist von Ablehnungen von Anträgen auf Abschluss eines Basiskontovertrags gemäß den §§ 31 bis 37 des Zahlungskontengesetzes sowie
 - b) die Einhaltung der Regelungen zur Zulässigkeit sowie zur Form und Frist von Kündigungen nach den §§ 42 und 43 des Zahlungskontengesetzes und
5. den institutsinternen Organisationspflichten gemäß § 46 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes.
- (2) Der Abschlussprüfer hat darzustellen, welche Maßnahmen das Kreditinstitut ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen des Zahlungskontengesetzes zu erfüllen.
- (3) Sofern die Durchführung interner Vorkehrungen durch das Kreditinstitut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“
3. Dem § 71 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) § 29b in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] ist erstmals auf die Prüfung für nach dem ... [einsetzen: ...] beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.
- (4) Die Anlage 1 Position (7) Nummer 1 und die Anlage 4 Position (5) Nummer 1 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) sind erstmals auf die Prüfung für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“
4. In Anlage 1 Position (7) Nummer 1 und in Anlage 4 Position (5) Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

Die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16b folgende Angabe eingefügt:
„§ 16c Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz“.
2. Nach § 16b wird folgender § 16c eingefügt:

„§ 16c

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz

(1) Bei Zahlungsinstituten hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die von dem Zahlungsinstitut getroffenen internen Vorkehrungen den folgenden Anforderungen des Zahlungskontengesetzes entsprechen:

1. den Informationspflichten gemäß den §§ 5 bis 15 des Zahlungskontengesetzes,
2. der Kontenwechselhilfe gemäß den §§ 20 bis 26 des Zahlungskontengesetzes,
3. der Erleichterung grenzüberschreitender Kontoeröffnungen gemäß den §§ 27 bis 29 des Zahlungskontengesetzes und
4. den institutsinternen Organisationspflichten gemäß § 46 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes.

(2) Der Abschlussprüfer hat darzustellen, welche Maßnahmen das Zahlungsinstitut ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen des Zahlungskontengesetzes zu erfüllen.

(3) Sofern die Durchführung interner Vorkehrungen durch das Zahlungsinstitut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“

Artikel 7

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 346 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 und 4,“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zur Feststellung der Identität des Vertragspartners hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:“ durch die Wörter „Zur Feststellung der Identität des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrages im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist,“.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „des Vertragspartners“ durch die Wörter „einer nach Absatz 3 zu identifizierenden Person“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) In Artikel 1 treten die §§ 5 bis 13, 14 Absatz 1 Nummer 1 und 5 sowie die §§ 15 bis 19 des Zahlungskontengesetzes neun Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) in Kraft. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens dieses delegierten Rechtsakts im Bundesgesetzblatt bekannt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 1 treten die §§ 20 bis 29 des Zahlungskontengesetzes am 18. September 2016 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

(zu § 21 Absatz 3)

Ermächtigung durch den Kontoinhaber zur Kontenwechselhilfe

Ermächtigung durch den Kontoinhaber zur Kontenwechselhilfe

(§ 21 des Zahlungskontengesetzes)

Herr/Frau (Name des Kunden)

.....

..... (ggf. weitere Inhaber des zu übertragenden Kontos)

ist/sind Inhaber des Zahlungskontos (IBAN)
bei (übertragender Zahlungsdienstleister).Der Kunde möchte mit Wirkung zum (bitte Datum des Kontenwechsels einsetzen) zum Konto
..... (IBAN) bei (empfangender Zahlungsdienstleister) wechseln.

Hierzu werden die beteiligten Zahlungsdienstleister durch den Kunden und ggf. die weiteren Kontoinhaber zur Ausführung der folgenden Unterstützungshandlungen beauftragt und ermächtigt:

Anmerkung:

*: Bei Nichtzutreffen bitte streichen**: Bei Zutreffen bitte ankreuzen

1. Der **übertragende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister diesem und, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch dem Kunden Listen mit den folgenden Informationen zu übermitteln:

* a) eine Liste der bestehenden Daueraufträge,* wobei diese Liste sämtliche Daueraufträge erfassen soll** wobei diese Liste nur bestimmte bzw. nicht sämtliche Daueraufträge erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben im Beiblatt** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.* b) eine Liste der verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die beim Kontenwechsel transferiert werden sollen,* wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll** wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriftmandaten siehe die Angaben im Beiblatt** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

- *c) eine Liste der verfügbaren Informationen über eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten,
- * wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll
- ** wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Überweisungen und Lastschriften siehe die Angaben auf dem Beiblatt,
- ** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

2. Der übertragende Zahlungsdienstleister wird beauftragt und ermächtigt, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister

- * a) Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren
- *ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels
- ** ab dem (bitte gewünschtes Datum einsetzen),
- * wobei dies für alle Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll
- ** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriften und Überweisungen siehe die Angaben im Beiblatt,
- * und, soweit Lastschriften oder eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptiert werden, den jeweiligen Zahlungsempfänger bzw. Zahler darüber zu informieren, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang nicht akzeptiert wurde.

Hinweis: Die Anweisung, Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, kann insbesondere dann gestrichen werden, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister eine automatische Umleitung der eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Kunden vorsieht.

- * b) Daueraufträge nicht mehr auszuführen
- *ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels
- ** ab dem (bitte gewünschtes Datum einsetzen),
- * wobei dies für alle Daueraufträge gelten soll,
- ** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Daueraufträge gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben im Beiblatt,
- * c) einen positiven Saldo des Zahlungskontos des Kunden beim übertragenden Zahlungsdienstleister auf das Zahlungskonto des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister zu überweisen
- * zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels
- ** zum (bitte gewünschtes Datum einsetzen),
- * d) das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen, soweit die Schritte nach Ziffer 1 sowie Ziffer 2 Buchstabe a und c vollzogen wurden,
- * zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels
- ** zum (bitte gewünschtes Datum einsetzen).

3. Der **empfangende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt,
- a) den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt dieser Ermächtigung dazu aufzufordern, die in den Ziffern 1 und 2 bestimmten Handlungen vorzunehmen;
- * b) die Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe a für das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Kunden einzurichten und sie auszuführen
- * ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels
- ** ab dem (bitte gewünschtes Datum einsetzen),
- ** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe a gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben auf dem Beiblatt,
- * c) die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Lastschriften zu akzeptieren, und sie zu akzeptieren
- * ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels
- ** ab dem (bitte gewünschtes Datum einsetzen)
- * wobei dies für sämtliche Lastschriften gelten soll
- ** wobei von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften blockiert werden sollen bzw. lediglich von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zugelassen werden sollen; zu den blockierten bzw. zugelassenen Zahlungsempfängern siehe die Angaben auf dem Beiblatt,
- ** wobei sämtliche oder einzelne Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden sollen; zu den Begrenzungen siehe die Angaben auf dem Beiblatt;
- * d) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln
- * wobei dies für alle Zahler gelten soll, die in der Liste der eingehenden Überweisungen nach Ziffer 1 Buchstabe c genannt werden
- ** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Zahler gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlern siehe die Angaben im Beiblatt;
- * e) soweit der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen verfügt, die er zur Mitteilung an die Zahler nach Ziffer 3 Buchstabe d benötigt,
- * den Kunden,
- *den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;
- * f) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim

empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das in Ziffer 3 Buchstabe c genannte Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln,

* wobei dies für alle Zahlungsempfänger gelten soll, die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannt werden

** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Zahlungsempfänger gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlungsempfängern siehe die Angaben im Beiblatt;

* g) soweit der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen verfügt, die er zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger nach Ziffer 3 Buchstabe f benötigt,

* den Kunden,

* den übertragenden Zahlungsdienstleister

aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;

** h) dem Kunden Musterschreiben zur Verfügung zu stellen für die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahler, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, sowie für die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahlungsempfänger, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, wobei diese Musterschreiben Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden enthalten müssen sowie das in Ziffer 3 Buchstabe c genannte Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind. Wählt der Kunde diese Möglichkeit, so tritt dies anstelle der Verpflichtungen des empfangenden Zahlungsdienstleisters nach Ziffer 3 Buchstabe d und Ziffer 3 Buchstabe f.

Ort, Datum und Unterschrift des Kunden:.....

Anlage 2
zu § 27 Absatz 2

**Aufforderung durch den Kontoinhaber zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden
Kontoeröffnung**

Aufforderung durch den Kontoinhaber zur Vornahme von Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

(§ 27 Absatz 2 und § 28 des Zahlungskontengesetzes)

Herr/Frau (Name des Kunden)

ist Inhaber des Zahlungskontos:(IBAN)

bei (Bezeichnung des Zahlungsdienstleisters).

Der Kunde teilt dem Zahlungsdienstleister hiermit mit, dass er ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffnen möchte.

I. Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, ihm unentgeltlich ein Verzeichnis zu übermitteln, das Informationen enthält über

1. die vom Kunden erteilten laufenden Daueraufträge,
2. die vom Zahler erteilten Lastschriftmandate, soweit vorhanden, und
3. soweit vorhanden, die auf dem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten
 - a) eingegangenen Zahlungen aufgrund von Überweisungen sowie
 - b) vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften.

Der Kunde wünscht die Übermittlung der Informationen bis zum

(bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister.

II. Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, einen am

(bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister bestehenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto

- 1.* an den Kunden bar auszuzahlen.
- 2.* auf folgendes Konto zu überweisen:
 - Kontoinhaber (soweit nicht identisch mit dem Kunden)
 - IBAN
 - BIC**
 -(gleichwertige Angaben zur Identifizierung des betreffenden Zahlungsdienstleisters und/oder des dort geführten Zahlungskontos des Kunden).

III. * Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, das oben bezeichnete bei ihm geführte Zahlungskonto am (bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister zu schließen.

Ort, Datum und Unterschrift des Kunden:.....

Anmerkung:

- * Nicht Zutreffendes bitte streichen.
- ** Die Angabe der BIC entfällt ab dem 1. Februar 2016.

Anlage 3
(zu § 33 Absatz 2)**Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags****Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags**

(§ 33 des Zahlungskontengesetzes)

Antrag eingegangen am (Stempel / Unterschrift Bank)

Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Basiskontovertrags:

Angaben zu meiner Person:

Herr/Frau:

(Vornamen und Nachname des Antragstellers)

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnanschrift (Straße und Hausnummer):

Postleitzahl und Ort:

Weitere Angaben zur Feststellung meiner Berechtigeneigenschaft:1. Ich bin bereits Inhaber eines Zahlungskontos Nein Ja

Angaben zu diesem Zahlungskonto:

Zahlungskonto _____ (IBAN) bei (Bezeichnung des Kreditinstituts).

Mit diesem Konto kann ich mindestens die folgenden Zahlungsdienste ohne Kreditgeschäft (Zahlungsgeschäft) tatsächlich nutzen¹:

1. Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf mein Zahlungskonto oder Barauszahlungen von meinem Zahlungskonto ermöglicht werden (Ein- oder Auszahlungsgeschäft), sowie alle für die Führung meines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge und
2. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf mein Zahlungskonto bei meinem kontoführenden Institut oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
3.
 - a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),
 - b) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),
 - c) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft).

¹Ein Konto kann zum Beispiel bei Pfändung oder Verrechnung nicht tatsächlich genutzt werden.

- Hiermit erkläre ich, dass mich die kontoführende Bank über die Schließung meines vorgenannten Zahlungskontos benachrichtigt hat.**
- Die Mitteilung über die Schließung liegt in Kopie bei.

- Hiermit erkläre ich, dass ich das vorgenannte Zahlungskonto gekündigt habe.
- Eine Bestätigung liegt in Kopie bei.

2. Erklärung zur Kontonutzung:

Mir ist bekannt, dass ich nach dem Zahlungskontengesetz nur einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags für eine Nutzung des Basiskontos zu privaten Zwecken habe. Dieses Basiskonto darf nicht für überwiegend gewerbliche Zwecke oder eine hauptberufliche Tätigkeit als Selbständiger genutzt werden.

Hinweis:

Ich bin nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Konto bei der XY Bank eröffnen zu können.

Eine Kopie des ausgefüllten Formulars wurde mir ausgehändigt am

Unterschrift des aushändigenden Mitarbeiters

Anlage 4

(zu § 34 Absatz 4 Satz 3)

Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(§ 48 des Zahlungskontengesetzes)

An die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1253
53002 Bonn

Hiermit beantrage ich wegen der Ablehnung meines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens gegen (Name des Kreditinstituts).

Meine Daten sind wie folgt:

Herr/Frau(Vornamen und Nachname des Antragstellers)
Geburtsdatum
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (Straße und Hausnummer)*
Postleitzahl und Ort
Telefon (optional)
E-Mail (optional)

*Falls Wohnanschrift nicht vorhanden, etwa bei Obdachlosigkeit, postalische Anschrift.

Ich habe beim oben genannten Kreditinstitut einen Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags gestellt.

Dieser Antrag

- [x]* liegt in Kopie bei
[]** wurde von mir am (bitte Datum einsetzen) gestellt.

Mein Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags wurde vom Kreditinstitut abgelehnt.

Diese Ablehnung

- [x]* liegt in Kopie bei
[]** wurde mir am (bitte Datum einsetzen) mitgeteilt. Die Ablehnung wurde wie folgt begründet:
..... (bitte ergänzen, soweit eine Begründung mitgeteilt wurde).

[]** Ich habe zu dieser Ablehnung das Folgende zu erklären:

..... (Hier können Sie eine Begründung Ihres Antrags erklären. Wenn Sie hier keine Erklärung abgeben möchten, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sie im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens um weitere Informationen bitten, soweit erforderlich).

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers:.....

Anmerkung:

*: Bei Nichtzutreffen bitte streichen

**: Bei Zutreffen bitte ankreuzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzesentwurf soll die am 17. September 2014 in Kraft getretene Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen 2014/92/EU (kurz: Zahlungskontenrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Bislang sind die Vorschriften, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Führung von Zahlungskonten für Verbraucher gelten, sehr unterschiedlich bzw. nicht durchgängig an einem hohen Verbraucherschutzstandard orientiert. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Vergleichbarkeit von Entgelten, den Wechsel eines Zahlungskontos und das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto in der Europäischen Union. Dies hemmt die finanzielle Mobilität der Verbraucher und führt dazu, dass das Nachfragepotenzial nach Zahlungsdiensten, die über ein Zahlungskonto abgewickelt werden, nicht ausgeschöpft wird. Insbesondere der Zugang zu Zahlungsdiensten und damit zu einem Zahlungskonto ist in Europa jedoch für alle Bürgerinnen und Bürger eine unabdingbare Voraussetzung für eine uneingeschränkte Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben. Der Zugang zu einem Zahlungskonto für alle hat damit absolute Priorität. Bürgerinnen und Bürger ohne ein Konto sind heutzutage stärker als früher vom Binnenmarkt ausgeschlossen, da die Zahl der alltäglichen Geschäfte, die nur über Girokonten abgewickelt werden, stetig steigt. In den meisten Lebensbereichen der Europäischen Union ist die Bedeutung des reinen Bargeldverkehrs gegenüber unbaren Zahlungsweisen mittlerweile in den Hintergrund getreten. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Entwicklung einer modernen, sozial integrativen Wirtschaft hängen immer stärker von der lückenlosen Erbringung von Zahlungsdiensten ab. Gleichwohl ist einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung der Zugang zu einem Zahlungskonto versagt, wobei zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Zahl der Kontolosen durchaus Diskrepanzen bestehen. Da diese potenziell an einem Zahlungskonto interessierten Verbraucher kein solches Konto eröffnen können, weil ihnen dies entweder von den kontoführenden Instituten verwehrt wird oder weil ihnen keine passenden Zahlungsprodukte angeboten werden, wird derzeit zudem das Nachfragepotenzial nach Zahlungskontendienstleistungen in der Europäischen Union nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Die unbare Abwicklung des Zahlungsverkehrs über ein eigenes Zahlungskonto ist angesichts der Erfordernisse und Usancen des Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs im Alltag des 21. Jahrhunderts für alle Bürgerinnen und Bürger von essentieller Bedeutung.

Bei der Einrichtung von Zahlungskonten und der Kontoführung besteht derzeit noch eine Fragmentierung der nationalen Rechtsrahmen in der Europäischen Union, die eine erhebliche Barriere für die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Zahlungskonten und der Nutzung von Zahlungsdiensten darstellt. Zudem bestehen teilweise restriktive Zugangskriterien, die Verbraucher daran hindern, ein Zahlungskonto zu eröffnen. Zahlungsdienstleister können so dazu tendieren, ihre Praxis auf ihre jeweiligen nationalen Märkte auszurichten. Der grenzüberschreitende Vergleich von Angeboten und die grenzüberschreitende Nutzung von Zahlungsdiensten werden hierdurch erschwert. Im Ergebnis führt dieses Binnenmarkthindernis zu erhöhten Kosten für die Nutzer sowohl rein nationaler wie grenzüberschreitender Zahlungsdienste. Demgegenüber würde der Binnenmarkt im Bereich der Zahlungskonten und der Nutzung von Zahlungsdiensten davon profitieren, wenn Verbrauchern innerhalb der gesamten Europäischen Union die Möglichkeit eines Zugangs zu einem Zahlungskonto gegeben wird und wenn sie die Wahl zwischen den Anbietern von Zahlungsdiensten auf der Grundlage der Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Angebotsvergleichs treffen können. Eine Förderung der breiten Teilnahme der Verbraucher am Binnenmarkt für Zahlungskonten und Zahlungsdienste schafft zudem auch für Zahlungsdienstleister weitere Anreize, in neue Märkte einzutreten.

Die Zahlungskontenrichtlinie dient daher der Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Zahlungskonten und der über diese abgewickelten Zahlungsdienstleistungen. Um langfristig eine effektive und reibungslose finanzielle Mobilität nicht zu behindern, ist es von entscheidender Bedeutung, ein einheitliches Regelwerk festzulegen. Damit kann die Verbrauchermobilität erleichtert und der Vergleich von Zahlungskontodiensten und -entgelten ein-

facher gestaltet werden. Dadurch soll Verbrauchern der Weg dafür frei gemacht werden, die Anbieter von Zahlungskonten zu wechseln, wenn sie das denn wollen. Eine Diskriminierung von Verbrauchern aus Gründen des Wohnsitzes soll verhindert werden, wenn sie ein Zahlungskonto im EU-Ausland einrichten und nutzen möchten. Darüber hinaus ist es wichtig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Teilnahme der Verbraucher am Markt für Zahlungskonten zu fördern.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet die Zahlungskontenrichtlinie die Mitgliedstaaten, bestimmte Regelungen zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Zahlungskontenentgelte, zum Wechsel von Zahlungskonten sowie zum Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen zu schaffen.

Bei der Transparenz und Vergleichbarkeit der Entgelte kommt es für Verbraucher entscheidend darauf an, dass sie die Entgelte nachvollziehen und die Angebote verschiedener Zahlungsdienstleister vergleichen können. So können sie fundierte Entscheidungen darüber treffen, welches Zahlungskonto ihren Bedürfnissen am ehesten gerecht wird. Ursprünglich hatte die europäische Kreditwirtschaft zur Umsetzung dieser Maßnahmen eine Selbstregulierungsinitiative auf europäischer Ebene in Betracht gezogen. Über diese Initiative wurde jedoch keine abschließende Einigung erzielt.

Was die Regelungen der Zahlungskontenrichtlinie zum Kontowechsel betrifft, so sollen damit Anreize für den Verbraucher zum Wechsel geschaffen werden. Der Anreiz zum Kontowechsel ist vor allem davon abhängig, dass das Verfahren nicht mit einem übermäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Das European Banking Industrie Committee hatte im Jahr 2008 mit seinen gemeinsamen Grundsätzen einen Modellmechanismus für einen Wechsel von Zahlungskonten zwischen Banken entworfen, die in ein und demselben Mitgliedstaat ansässig sind. Da diese Grundsätze aber nicht verbindlich sind, werden sie unionsweit unterschiedlich angewendet und haben kaum Wirkung entfaltet.

Was den Zugang zum Basiskonto anbelangt, so soll mit den Regelungen der Zahlungskontenrichtlinie sichergestellt werden, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union die Möglichkeit haben, in jedem Mitgliedstaat diskriminierungsfrei ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen soll sowohl Unionsbürgern als auch drittstaatsangehörigen Asylsuchenden im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge, Geduldeten sowie Wohnsitzlosen zustehen. Dazu sollen die Mitgliedstaaten Mechanismen einrichten, um Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylsuchenden und Verbrauchern ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht einzuräumen, wie ein sonstiger Berechtigter in den Genuss des Zugangs zu einem Basiskonto zu kommen. Zudem sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Zahl der Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, ausreichend ist, um die Erreichbarkeit für alle Verbraucher zu gewährleisten. Jede Art von Diskriminierungen der Verbraucher und von Wettbewerbsverzerrungen soll vermieden werden. Die Europäische Kommission hatte bereits in ihrer Empfehlung 2011/442/EU vom 18. Juli 2011 über den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“) (ABl. L 190 vom 21.7.2011, S. 87) aufgefordert, die zur Gewährleistung der Anwendung der Empfehlung erforderlichen Maßnahmen bis spätestens sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung zu ergreifen. Diese Empfehlungen wurden nur von einigen wenigen Mitgliedstaaten befolgt.

In Deutschland existieren bislang keine umfassenden gesetzlichen Regelungen zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Zahlungskontenentgelte und zum Wechsel von Zahlungskonten. Hinsichtlich des Zugangs zu Zahlungskonten sehen bisher lediglich einzelne Sparkassengesetze (z. B. § 5 des Sparkassengesetzes von Nordrhein-Westfalen) und Sparkassenordnungen der Länder (z. B. § 5 der bayrischen Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen) Kontrahierungspflichten vor, soweit die Führung eines Kontos für das Institut im Einzelfall nicht unzumutbar ist. Darüber hinaus existiert seit 1995 eine Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft, die allerdings rechtlich unverbindlich ist. Mit dieser Empfehlung haben sich die in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammengefassten Spitzenverbände gegenüber ihren Mitgliedsinstituten dafür ausgesprochen, dass alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet für jede/n Bürgerin/Bürger auf Wunsch ein Girokonto bereithalten (sog. Girokonto für jedermann). Im September 2012 haben darüber hinaus die deutschen öffentlich-rechtlichen Sparkassen eine Erklärung zum Bürgerkonto abgegeben. Darin verpflichten sich die Sparkassen, für jede in ihrem Geschäftsgebiet ansässige Privatperson unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Nationalität auf Wunsch zumindest ein Guthabenkonto (sog. Bürgerkonto) zu führen.

Zwar existieren keine validen Datenerhebungen, die genaue Erkenntnisse über die Anzahl der Personen ohne Girokonto in Deutschland zulassen und insbesondere nicht über die Anzahl der Personen, die sich erfolglos um ein Girokonto bemüht haben. Nach den Feststellungen der Bundesregierung in ihrem sechsten Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum Girokonto für jedermann vom 27. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 17/8312) lassen Hochrechnungen indes den Schluss zu, dass rund 578 500 Menschen betroffen sind. Nach den Schätzungen der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2010 ist davon auszugehen, dass in Deutschland 670 000 Menschen keinen Zugang zu einem Girokonto haben. Schätzungen der Kommission vom Februar 2013 sprechen sogar von bundesweit fast einer Million Menschen ohne eigenes Girokonto.

Das Zahlungskonto ist auch in Deutschland für jeden volljährigen Bürger eine elementare, zur Lebensführung notwendige Finanzdienstleistung. Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung vom 27.12.2011 (BT-Drucks. 17/8312 vom 27.12.2011) hierzu festgestellt, dass ein Leben ohne Girokonto für die Bürger und Bürgerinnen in Deutschland „nicht mehr möglich ist“. 38 % des Gesamtumsatzes im Einzelhandel, Lohn- und Gehaltszahlungen, finanzielle Leistungen des Staates, Verträge über Miete, Strom, Wasser, Telefon und Zeitschriftenabonnements sowie zahlreiche Kaufverträge und damit viele Alltagsgeschäfte erfordern ein Bankkonto. Dies gilt insbesondere auch für den gesamten Bereich des Internethandels. Diese Geschäfte werden überwiegend durch Überweisung, Lastschrift oder Kreditkartenzahlungen abgewickelt. Ohne Girokonto können nur schwer eine Wohnung und ein Arbeitsplatz gefunden werden. Gerade Menschen in finanziellen Notsituationen können aber nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die verbindlichen Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie sollen durch das Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Regelungen betreffen Zahlungskonten für Verbraucher; Geschäftskonten werden davon nicht erfasst.

Die wesentliche Neuerung ist das neue Zahlungskontengesetz in Artikel 1. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Den Schwerpunkt stellt dabei das Recht eines jeden Verbrauchers auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dar. Ein solches Konto soll alle Funktionen umfassen, die zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos sowie zur Nutzung eines sehr weit gefassten Kreises damit verbundener Zahlungsdienste erforderlich sind. Mit diesem Recht soll der Kontenlosigkeit entgegengewirkt werden. Das Recht auf Zugang zu einem solchen Zahlungskonto geht über die bisherigen bloßen Empfehlungen deutscher Kreditinstitute an ihre Mitgliedsinstitute oder die Selbstverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen („Bürgerkonto“) weit hinaus, dies sowohl hinsichtlich des Kreises der berechtigten Verbraucher, des Mindestumfangs der über das Zahlungskonto zu nutzenden Zahlungsdienste als auch weiterer besonderer verbraucherschützender Regelungen, auf die sich Inhaber eines Basiskontos gegenüber dem kontoführenden Institut berufen können. Im Einzelnen:

Das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto soll grundsätzlich für jeden Verbraucher in der Europäischen Union gelten: Insbesondere können auch Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union künftig in Deutschland ein Konto eröffnen (und umgekehrt ist deutschen Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Zahlungskontenrichtlinie dort die Kontoeröffnung zu ermöglichen). Der Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos besteht auch für Obdachlose und Asylsuchende sowie für Personen, die zwar keinen Aufenthaltsstatus haben, aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Geduldete). Da Personen aus diesem Kreis derzeit in vielen Fällen nicht in der Lage sind, ihre Identität in der von § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) verlangten Form bei der Kontoeröffnung nachzuweisen, soll diese Norm reformiert werden, um die bestehende Ungleichbehandlung beim Zugang zu einem Zahlungskonto zu beenden. Eine Aufweichung der Standards zur Verhinderung der Geldwäsche ist damit nicht verbunden. Zusätzlich soll im Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen von der Verordnungsermächtigung des § 4 Absatz 4 Satz 2 GwG Gebrauch gemacht und neben Pass oder Personalausweis zusätzliche Dokumente bestimmt werden, die als zur Identitätsüberprüfung geeignete Dokumente anerkannt werden.

Der Antrag eines Verbrauchers gegen ein Kreditinstitut auf den Abschluss eines Basiskontovertrags sowie die Eröffnung eines Basiskontos kann vom verpflichteten Institut nur dann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt. Die im Zahlungskontengesetz normierten Ablehnungsgründe sollen nach den Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie eng und abschließend geregelt werden. Abgelehnt werden kann ein Antrag primär, wenn ein Zahlungskonto bereits vorhanden ist oder die Kontoeröffnung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.

Das Basiskonto nach diesem Gesetz muss den berechtigten Verbrauchern die Nutzung der grundlegenden Zahlungsdienste ermöglichen: Hierzu zählen die Dienste des Ein- oder Auszahlungsgeschäfts und das Zahlungsgeschäft ohne Kreditgeschäft, unter Einschluss des Lastschrift-, Überweisungs- und Zahlungskartengeschäfts. Diese Dienste sind Verbrauchern jeweils in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern als Inhabern von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Weitere Dienste können zwischen Verbraucher und Institut vereinbart werden. Letzteres betrifft auch das Kreditgeschäft unter Einschluss der Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 BGB oder eines Entgelts für eine geduldete Überziehung gemäß § 505 BGB. Ferner gelten für das Basiskonto nach diesem Gesetz besondere Verbraucherschützende Regelungen, die den Inhaber eines solchen Kontos in stärkerem Maße begünstigen, als dies bei sonstigen Zahlungskonten der Fall ist: Insbesondere dürfen im Rahmen eines Basiskontovertrags generell nur angemessene Entgelte vereinbart werden und die Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts sind deutlich eingeschränkt. Zudem soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die ohnehin als zuständige Behörde für die Umsetzung dieses Gesetzes vorgesehen ist, die Durchsetzung des Anspruchs des Verbrauchers gegen ein verpflichtetes Institut auf den Abschluss eines Basiskontovertrags mit den Mitteln des Verwaltungsakts durchsetzen; überdies kann der Verbraucher den ordentlichen Rechtsweg beschreiten oder sich für eine Alternative Streitbeilegung entscheiden.

Zudem soll mit dem Zahlungskontengesetz die Transparenz von Informationen über Gebühren von Zahlungskonten verbessert werden: Zahlungsdienstleister müssen Verbraucher sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Vertragslaufzeit über die Entgelte informieren, die für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verlangt werden. Als einfache, objektive Vergleichsmöglichkeit für den Verbraucher ist die Einrichtung von Vergleichswebsites vorgesehen. Zudem sollen die wesentlichen mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste in Listen zusammengefasst werden, für die dann unionsweit vereinheitlichte Begrifflichkeiten und Definitionen zu verwenden sind.

Für innerstaatliche Kontenwechsel ist vorgesehen, dass übertragender und empfangender Zahlungsdienstleister zusammenwirken. Sie sollen dabei insbesondere entsprechend den Anweisungen des Verbrauchers Informationen zu ein- und ausgehenden Überweisungen sowie Lastschriftmandaten übertragen. Auch bei grenzüberschreitenden Kontenwechseln soll der übertragende Zahlungsdienstleister zur Information und Unterstützung des Verbrauchers verpflichtet werden.

III. Alternativen

Die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen, die die den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit genügen und für den Einzelnen eine einklagbare Rechtsposition begründen. Eine Umsetzung im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft kommt deswegen nicht in Betracht.

Als Alternative zur Schaffung eines selbständigen Zahlungskontengesetzes käme eine Richtlinienumsetzung über zwei Vehikel – das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Kreditwesengesetz (KWG) bzw. das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) – in Betracht.

Die Bestimmungen zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie beinhalten eine Vielzahl von Normbefehlen, die sowohl einen öffentlich-rechtlichen als auch einen zivilrechtlichen Charakter haben. Die Regelungen würden künstlich auseinandergerissen, wenn diese in bestehende Gesetze (BGB, KWG, ZAG) integriert werden würden, obwohl der Rechtsanwender sie gerade im Streitfall in der Gesamtschau zu beachten hätte. Das würde auch zu entsprechendem Mehraufwand bei den Normberechtigten und Normverpflichteten führen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit soll daher ein eigenständiges Gesetz geschaffen werden. Diese ganzheitliche Lösung ermöglicht eine effiziente Implementierung und verhindert unnötigen Umsetzungsaufwand bei den Betroffenen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Zahlungskontengesetz) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen betreffen jedenfalls auch privatrechtliche Fallgestaltungen, insbesondere in Form der vorvertraglichen, vertraglichen und allgemeinen Informationspflichten, der Regelungen zum Kontenwechsel und zur grenzüberschreitenden Kontoeröffnung sowie zu Zahlungsdiensterahmenverträgen über die Führung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskontovertrag) (Artikel 1 §§ 1 bis 15, 20 bis 43 Absatz 4, 44 und 45). Weitere besondere verfahrensrechtlichen Regelungen dienen der Durchsetzung privater Rechte und der Beilegung privatrechtlicher Streitigkeiten (Artikel 1 §§ 50 Absatz 1, 3 bis 7, 51). Zudem betreffen die in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auch Regelungen, die dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen sind. Dies gilt sowohl für die bereits genannten Bestimmungen des Gesetzes, die zumindest auch Regelungen des bürgerlichen Rechts einschließlich des Rechts des gerichtlichen Verfahrens enthalten, wie auch für die sonstigen Regelungen in Artikel 1 (Artikel 1 §§ 16 bis 19, 43 Absatz 5, 46 bis 49, 50 Absatz 2, 51), die keine solche Regelungen des bürgerlichen Rechts enthalten.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren). Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung in Bezug auf Artikel 4 und 7 (Änderungen des Kreditwesengesetzes sowie des Geldwäschegesetzes) folgt wiederum aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft).

Soweit sich das Gesetzgebungsverfahren auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes stützt, ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die in den Artikeln 1 §§ 43 Absatz 5, 46 bis 49, 50 Absatz 2, 52, Artikel 4 und 7 vorgesehenen Änderungen sind so eng mit Regelungen des bürgerlichen Rechts verknüpft, dass ihre Abtrennung und isolierte Regelung auf der Ebene der Länder nicht sinnvoll möglich wäre. Eine Rechtszersplitterung an dieser Stelle, an der Vorschriften des bürgerlichen Rechts mit dem Recht der Wirtschaft verwoben sind, kann nicht hingenommen werden. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung der in diesen Artikeln geregelten Sachverhalte und ebenso auch derjenigen, die in Artikel 1 §§ 16 bis 19 geregelt sind, d. h. die Regelungen zu Vergleichswebsites, könnte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, sind hier bundesweit einheitliche Kriterien jeweils unabdingbar. Schließlich betreffen die Artikel 2 bis 7 Änderungen in Rechtsbereichen, die bereits bundeseinheitlich geregelt sind. Eine einheitliche Regelung dieser in sich geschlossenen Rechtsmaterien durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die getroffenen Regelungen zielen darauf ab, im Rahmen des für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Anwendung findenden Aufsichtszieles des kollektiven Verbraucherschutzes allgemeinverbindliche verbraucherschützende Vorgaben zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten und zum Wechsel von Zahlungskonten zu bestimmen sowie zusätzlich das subjektive Recht zum Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen durchzusetzen. Weitgehend handelt es sich dabei um zusätzliche Regelungen, die zum bisherigen Rechtsbestand hinzutreten, so dass hiervon grundsätzlich trotz der einheitlichen Regelung eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung nicht zu erwarten ist. Eine Rechtsvereinfachung ist dagegen in solchen Bereichen zu erwarten, in denen die zwingenden verbraucherschützenden Regelungen dieses Gesetzes an die Stelle einer Rechtslage treten, die bisher durch die einzelvertraglichen Regelungen geprägt war. Bei dieser ist insbesondere für Verbraucher wegen der Vielgestaltigkeit vor allem formularvertraglicher Regelungen eine Beurteilung der Rechtslage

oftmals mit Schwierigkeiten verbunden, wie insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut. Nach bisheriger Rechtslage zum Verbraucher-Zahlungskontovertrag waren die Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts weitgehend den Vereinbarungen der Parteien zur ordentlichen Kündigung sowie den allgemeinen Regelungen des BGB zur außerordentlichen Kündigung überlassen. An die Stelle dieser Regelungen tritt für den Basiskontovertrag die abschließende Bestimmung der Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts in § 42 des Zahlungskontengesetzes.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In geringfügigem Umfang entlastet werden öffentliche Haushalte, soweit Zahlungsleistungen der öffentlichen Hand an Personen, die über kein Basiskonto verfügen, bisher nur mit personellem und organisatorischem Mehraufwand bar entrichtet werden können. Dieser entfielen, wenn der Anteil der kontolosen Personen in nennenswertem Umfang abnähme.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung resultiert aus der 1 zu 1-Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen. Er wurde bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung für die gesamte Europäische Union beziffert.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Umsetzungsgesetz können vier Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger entstehen. Dabei handelt es sich um die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe durch den Kontoinhaber (geschätzter Zeitaufwand: 10 Minuten), die Aufforderung zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung durch den Kontoinhaber (geschätzter Zeitaufwand: 5 Minuten), den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags (geschätzter Zeitaufwand: 10 Minuten) und den Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags (geschätzter Zeitaufwand: 5 Minuten).

Nach einer Studie der Generaldirektion für Binnenmarkt und Dienstleistungen vom Juli 2010 gibt es in Deutschland 670.000 Bürgerinnen und Bürger ohne Girokonto (1 Prozent der über 18-jährigen). Die Zahl von 670.000 Kontolosen hatte die Europäische Kommission zur Grundlage der Folgenabschätzung ihrer Empfehlung vom 18. Juli 2011 über den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“) gemacht. Auf Grund der seit 2011 deutlich gestiegenen Anzahl von Asylbewerbern in Deutschland – denen auch mit diesem Gesetz die Möglichkeit des Zugangs zu einem Girokonto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen gesetzlich eröffnet wird – ist die von der Europäischen Kommission zugrunde gelegte Zahl von Kontolosen nur eingeschränkt belastbar. Letztlich wird die Fallzahl je Antrag maßgeblich davon anhängig sein, wie viele Bürgerinnen und Bürger ein Basiskonto eröffnen, wie viele gegen die Ablehnung der Kontoeröffnung vorgehen und wie viele Menschen die Kontowechselhilfe ihres Zahlungsdienstleisters in Anspruch nehmen. Belastbare Prognosen der Fallzahl sind deswegen kaum möglich.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 19,5 Millionen Euro entstehen (rund 5,4 Millionen Euro einmalig und rund 14,1 Millionen Euro wiederkehrend).

Vom gesamten Erfüllungsaufwand (19,5 Millionen Euro) entfallen rund 9,4 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, wovon rund 1,4 Millionen Euro einmalig und rund 8 Millionen Euro wiederkehrend entstehen können.

Die inhaltlichen Pflichten und Informationspflichten sowie die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Mit Abstand am meisten Kosten kann Zahlungsdienstleistern durch die Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellungen für ihre Kunden entstehen (8 Millionen Euro). Dabei steht es den Zahlungsdienstleistern frei, die Informationen in Textform elektronisch zu übermitteln, etwa per E-Mail an ein elektronisches Postfach des Verbrauchers. Informationen in dieser Form können dem Verbraucher auch dadurch zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf der Internetseite des Zahlungsdienstleisters zum Herunterladen bereitgestellt werden. Die Vorgaben an Inhalt, Form und Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellungen ergeben sich aus Artikel 5 der EU-Richtlinie.

Der größte Erfüllungsaufwand (im engeren Sinne) kann durch die laufende Führung von Basiskonten (rund 2,4 Millionen Euro) und durch die Durchführung von Kontowechselhilfen entstehen (rund 1,8 Millionen Euro). Diese beiden Pflichten ergeben sich aus Artikel 16 ff. (Zugang zu Zahlungskonten) und Artikel 9 ff. (Kontowechsel-Service) der EU-Richtlinie.

Der tatsächlich entstehende Erfüllungsaufwand (inklusive Bürokosten aus Informationspflichten) wird maßgeblich davon abhängen, wie viele Basiskonten auf Grundlage des Gesetzes eröffnet werden und wie vielen Kontowechselhilfen in Anspruch genommen werden. Diese Zahlen können je nach Institut stark variieren.

Betreibern von Vergleichswebsites können durch den Antrag auf Zertifizierung Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen. Das Zertifizierungsverfahren soll im Wege einer Rechtsverordnung konkretisiert werden, für die der Gesetzentwurf die Ermächtigungsgrundlage enthält. Eine Abschätzung des Zeitaufwands ist erst nach Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung möglich. Es werden allerdings nicht mehr als fünf Anträge erwartet.

Die von der Bundesregierung beschlossene „one in, one out“-Regel findet bei diesem Regelungsvorhaben keine Anwendung, weil dieses Gesetz auf einer europäischen Richtlinie basiert, die 1 zu 1 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1 Millionen Euro entstehen. Davon stellen rund 13.500 Euro den einmaligen Erfüllungsaufwand dar.

Die inhaltlichen Pflichten und die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen der BaFin nicht.

Der höchste Erfüllungsaufwand kann der BaFin durch die Bearbeitung von Kundenbeschwerden entstehen (rund 520.000 Euro). Die inhaltliche Pflicht zur Bearbeitung der Kundenbeschwerden ergibt sich allerdings nicht aus dem Gesetzentwurf, sondern aus § 4b FinDAG. Der Gesetzentwurf kann sich daher allein auf die Fallzahl der nach § 4b FinDAG zu bearbeitenden Beschwerden auswirken.

Der tatsächlich entstehende Erfüllungsaufwand der BaFin wird maßgeblich von der Anzahl der zu bearbeitenden Beschwerden sowie von der Anzahl der einzelfallbezogenen Verwaltungsverfahren abhängen.

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft
 Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit Min.	in	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZKG	§ 20 ff.	Durchführung der Kontowechselhilfe	einfach		5	500.000	1.782.500,00 €
ZKG	§§ 30 – 45	laufende Führung von Basiskonten	einfach		66	50.000	2.352.900,00 €
ZKG	§§ 30 – 45	Ablehnungen und Kündigungen wegen Begründungserfordernis	einfach		186	5.000	663.090,00 €
Schlicht- VerfV	Art. 4	Schlichtung gem. ADR-Umsetzungsgesetz	mittel		712	36	27.744,50 €
UKlaG	Art 5	Compliance zu Vorgaben zur Werbung	mittel		1.076	24	27.952,33 €
PrüfV/Zahl- PrüfV	§ 29b / 16c	Prüfung der Einhaltung der Vorschriften durch den Jahresabschlussprüfer	einfach		480	1.800	1.180.800,00 €
							<u>6.034.986,83 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit Min.	in	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZKG	§ 20 ff.	Schaffung des Prozesses für die Kontowechselhilfe	mittel		1.012	1.800	1.971.730,20 €
ZKG	§§ 30 – 45	Implementieren der Funktion „Basiskonto“; entsprechende Änderung IT, Anpassung AGB; Anpassung interne Anweisungen; Implementieren eines Verfahrens zur Ablehnung des Antrags auf Basiskonto; Implementierung eines Verfahrens zur Kündigung;	mittel		1.086	1.780	2.092.398,01 €
							<u>4.064.128,21 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand
 Einmaliger Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft
10.099.115,04 €

Informationspflichten WirtschaftWiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min./Sachaufwand	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
ZKG	§§ 5-9	Anpassung der Entgeltinformation	mittel	37	1.800	46.509,00 €
ZKG	§§ 10-13	Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung	einfach	0,10 Euro	80.000.000	8.000.000,00 €
ZKG	§§ 30 – 45 und §§ 48,49	Mitwirkung am Basiskonto-Verwaltungsverfahren soweit Ablehnung eines Basiskontos angegriffen wird durch Stellungnahme im Verfahren der BaFin	mittel	154	100	10.754,33 €
Schlicht-VerfV	Art 4	Stellungnahmen	mittel	87	36	2.187,18 €
UKlaG	Art 5	Stellungnahmen	mittel	87	24	1.458,12 €
						<u>8.060.908,63 €</u>

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
ZKG	§§ 5-9	Erstmalige Erstellung der Entgeltinformation	hoch	390	1.800	590.850,00 €
ZKG	§§ 10-13	Schaffung eines Prozesses für die Entgeltaufstellung	hoch	1095	200	184.325,00 €
ZKG	§ 14	Allgemeine Informationspflichten nach § 14	hoch	400	1.800	606.000,00 €
						<u>1.381.175,00 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten

Einmalige Informationspflichten

Informationspflichten Wirtschaft

8.060.908,63 €
1.381.175,00 €
9.442.083,63 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit Min.	in	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZKG	§§ 48, 49	Basiskonto-Verwaltungsverfahren; schriftliche Bestätigung an Berechtigten über Eingang des Antrags auf Durchführung des Verwaltungsverfahrens. Bestätigung über den Abschluss des Verfahrens. Prüfung des Antrags, Vorbereiten der Verwaltungsanordnung; ggf. Erhebung einer Gebühr	mittel	1372		100	101.162,13 €
ZKG	§ 4 b FinDAG i. V. m. ZKG-E	Beschwerdebearbeitung mit Bezug auf Kundenbeschwerden über die Rechte und Pflichten nach dem ZKG-E (Eingangsbestätigung, Anforderung Stellungnahme beim Institut; Antwortentwurf; ggf. Folgefragen)	mittel	705		1.000	519.820,00 €
ZKG	§ 46	Überwachung der Einhaltung des ZKG durch die Kreditinstitute	einfach	200		1.800	193.200,00 €
ZKG	§ 46	Vorgehen bei Verstößen	hoch	2600		50	175.326,67 €
Schlicht- VerfV	Art. 4	Auffangschlichtung	mittel	700		36	18.580,80 €
UKlaG	Art. 5	Beschwerden über Werbeverhalten	mittel	1180		25	21.751,33 €
							<u>1.029.840,93 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZKG	§ 47	Erstellung der Liste nach Art. 3	hoch	3340	1	4.504,55 €
ZKG	§ 47 Abs. 2, § 9 Abs. 3	Erstellung des Muster für die Entgeltinformation	hoch	3320	1	4.477,57 €
ZKG	§ 47 Abs. 2, § 13 Abs. 2	Erstellung des Muster für die Entgeltaufstellung	hoch	3320	1	4.477,57 €
						13.459,69 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

1.029.840,93 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

13.459,69 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung**1.043.300,63 €**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

6.034.986,83 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

4.064.128,21 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft**10.099.115,04 €**

Wiederkehrende Informationspflichten

8.060.908,63 €

Einmalige Informationspflichten

1.381.175,00 €

Informationspflichten Wirtschaft**9.442.083,63 €**Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt

10.099.115,04 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt

9.442.083,63 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht**19.541.198,68 €**

<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>	
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	6.034.986,83 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	8.060.908,63 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	14.095.895,47 €
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>	
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	4.064.128,21 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	1.381.175,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	5.445.303,21 €

5. Weitere Kosten

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird als zuständige Behörde im Rahmen der Überwachung von Zahlungsdienstleistern mit neuen Aufgaben betraut, die nicht, wie bisher, nur öffentlichen Interessen dienen, sondern zum Teil auch das Rechtsverhältnis zwischen Institut und Verbraucherin bzw. Verbraucher betreffen und damit – im Rahmen des kollektiven Verbraucherschutzes – zivilrechtliche Komponenten haben. Die Kosten der Erfüllung dieser neuen Aufgaben werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert. Die Umlagefinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Sie ergibt sich allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

Die Durchsetzung des Anspruchs auf Eröffnung eines Basiskontos hat einen privatrechtlichen Inhalt. Für die Durchsetzung des Anspruchs kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom betroffenen Kreditinstitut eine Gebühr erheben. Die Gebührenfinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Diese ergibt sich, so wie die Umlagefinanzierung, allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Regelungen sind durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben.

Gemäß Artikel 28 der Zahlungskontenrichtlinie nimmt die Europäische Kommission bis zum 18. September 2019 eine Überprüfung der Zahlungskontenrichtlinie und ihrer Umsetzung vor. Im Rahmen dieser Überprüfung wird die Wirksamkeit der Vorschriften für Verbraucher insbesondere unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Teilhabe bewertet. Eine Evaluation des weitestgehend durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes sollte daher frühestens nach Vorlage des oben genannten Berichts der Europäischen Kommission erfolgen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieses Zahlungskontengesetzes.

Das Statistische Bundesamt wird voraussichtlich zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ex-post Folgekostenvalidierung bei den Normadressaten durchführen. Zudem wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seine Verwaltungsstatistiken als auch die Ergebnisse seine Kosten- und Leistungsrechnung in diese Folgekostenvalidierung einfließen lassen. Auch die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes sollen bei zukünftigen Novellierungen des Zahlungskontengesetzes mit berücksichtigt werden und werden der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zahlungskontengesetz):

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 legt in Umsetzung des Artikels 1 der Zahlungskontenrichtlinie den Adressatenkreis dieses Gesetzes fest. Das Gesetz beinhaltet in Umsetzung dieser Richtlinie einen aufsichtsrechtlichen, mithin öffentlich-rechtlichen Regelungsgegenstand und zugleich auch Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstleister und der Verbraucher, die zivilrechtlicher Natur sind. Deshalb hat dieses Gesetz einen Doppelcharakter.

Nach der Richtlinie sind alle Verbraucher, nicht jedoch Unternehmer, die Inhaber von Zahlungskonten in der Europäischen Union sind oder ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen möchten, erfasst. Der Anwendungsbereich für Zahlungsdienstleister ist differenzierter gefasst. Während die Regelungen zur Vergleichbarkeit der für die Zahlungskonten in Rechnung gestellten Entgelte und für den Kontowechsel nach der Zahlungskontenrichtlinie für alle Zahlungsdienstleister gelten (Artikel 1 Absatz 3), finden die Rechte und Pflichten beim

Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen nur für CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d KWG Anwendung (Artikel 1 Absatz 4). Bürgschaftsbanken, Kreditgarantiegemeinschaften, Depotbanken oder Teilzahlungsinstitute sind zwar Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG. Sie führen zwar Konten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG. Diese dienen jedoch nicht der Erbringung von Zahlungsdiensten für Verbraucher. Gleiches gilt für Förderbanken des Bundes und der Länder. Deshalb gilt dieses Gesetz für diese Kreditinstitute nicht.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 enthält in Umsetzung des Artikels 2 der Zahlungskontenrichtlinie einen Katalog von Begriffsbestimmungen und Definitionen, die u. a. zusammen mit § 1 den Adressatenkreis des Gesetzes festlegen und einen auf einzelne Finanzaktivitäten abgestimmten Katalog für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthalten, soweit dieser nicht im Zusammenhang mit den einzelnen Normbefehlen geregelt ist.

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird Artikel 2 Nummer 2 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt und der Adressatenkreis auch auf Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende (Satz 1) sowie auf im Inland Geduldete (Satz 2) ausgedehnt. Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union sollten nach den Vorgaben der Richtlinie nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus anderen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen diskriminiert werden; insbesondere dann, wenn sie in der Europäischen Union ein Zahlungskonto in der Form des Basiskontos beantragen oder dieses nutzen.

Durch Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie ist klargestellt, dass der Begriff „mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union“ sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige erfassen soll, die bereits in den Genuss von Rechten aus Rechtsakten der Union kommen, wie der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, der Richtlinie 2003/109/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Der Begriff soll außerdem Asylsuchende im Sinne des Genfer Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31.01.1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge erfassen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten den Begriff „mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union“ auf andere Drittstaatsangehörige ausdehnen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Nach diesem Gesetz fallen auch „Geduldete“ im Sinne des deutschen Ausländerrechts unter die Begriffsbestimmung „rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union“, auch wenn sie sich aufenthaltsrechtlich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Ausländerrechtlich „Geduldete“ besitzen in Deutschland nach einem abgeschlossenen Asylverfahren oftmals jahrelang diesen Status und sind deshalb in gleichem Maße wie andere Bevölkerungsgruppen ebenfalls auf ein Basiskonto mit grundlegenden Funktionen, unter anderem für die Arbeitsaufnahme und die Berufsausbildung, angewiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 2 Nummer 6 der Zahlungskontenrichtlinie um. Der „mit einem Zahlungskonto verbundene Dienst“ ist dort weiter definiert als der Begriff des Zahlungsdienstes in Artikel 4 Absatz 3 der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG und seines Verweises auf die im Anhang zur Zahlungsdiensterichtlinie aufgeführten Tätigkeiten, der durch § 1 Absatz 2 ZAG in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Der „mit einem Zahlungskonto verbundene Dienst“ umfasst auch Tätigkeiten, wie Zahlungsvorgänge unter Bereitstellung eines Geldbetrags durch einen Papierscheck oder Wechsels in Papierform, die vom Anwendungsbereich der Zahlungsdiensterichtlinie nach Artikel 3 Buchstabe g ausgenommen sind, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Begriffsbestimmung wird Artikel 2 Nummer 7 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4:

Aufgrund dieser Definition wird klargestellt, dass nicht nur Zahlungsdienstleister, die einer Erlaubnis bedürfen und einer laufenden Aufsicht unterworfen sind, Adressat einzelner Regelungen der Zahlungskontenrichtlinie sind, sondern auch natürliche oder juristische Personen, die Zahlungsvorgänge nur in geringem Umfang durchführen und deshalb lediglich registriert sind (Artikel 26 der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG). Deutschland hat von dieser Option nicht Gebrauch gemacht. Diese Definition kann jedoch bei der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung in Abschnitt 4 dieses Gesetzes eine Rolle spielen.

Zu Absatz 5:

Diese Definition ist für den Anwendungsbereich des Abschnitts 5 dieses Gesetzes von Bedeutung. Damit Nutzer von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen auf ein vollständiges Angebot von Basisdienstleistungen im Zusammenhang mit einem Basiskonto zurückgreifen können, sind nicht alle Zahlungsdienstleister, wozu unter anderem Zahlungsinstitute nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 ZAG gehören, Verpflichtete nach Artikel 16 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie, sondern nur Kreditinstitute. Bei der Definition des Kreditinstituts ist nicht der breitere Kreditinstitutsbegriff des § 1 Absatz 1 KWG, sondern die Definition des § 1 Absatz 3d KWG zugrunde zu legen. CRR-Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1). Da auch Zweigniederlassungen von Kreditinstituten in Deutschland nach § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG oder Zweigstellen nach § 53 KWG Girokonten bzw. Basiskonten am deutschen Markt anbieten, sind sie unter diesen Voraussetzungen ebenfalls in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen.

Zu Absatz 6:

Mit dem Begriff „maßgebliche Zahlungskontendienste“ werden in diesem Gesetz die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste bezeichnet, die in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlichten jeweils aktuellen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind. Durch die Erstellung dieser Liste soll die Vergleichbarkeit insbesondere von Angaben zu Entgelten zu Zahlungsdiensten gefördert werden. Artikel 3 der Zahlungskontenrichtlinie sieht ein mehrstufiges Verfahren der Erstellung der Listen für die einzelnen Mitgliedstaaten vor; für die Bundesrepublik Deutschland erfolgt die in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie vorgesehene Veröffentlichung der endgültigen Liste sowie deren Aktualisierung nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie nach § 47 Absatz 1 dieses Gesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Absatz 7:

Der Begriff der „standardisierten Zahlungskontenterminologie“ wird in diesem Gesetz als Kurzbezeichnung für die von der Europäischen Kommission festgelegte jeweils aktuelle standardisierte Unionsterminologie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verwendet. Diese standardisierte Unionsterminologie wird nach Artikel 3 Absatz 4 der Zahlungskontenrichtlinie durch die Kommission mittels eines technischen Regulierungsstandards festgelegt. Zum weiteren Verfahren der Festlegung dieses technischen Regulierungsstandards, insbesondere zur Mitteilung vorläufiger nationaler Listen mit Begriffen und Begriffsbestimmungen in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates sowie zur Erstellung des Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards durch die Europäische Bankaufsichtsbehörde siehe Artikel 3 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie. Die standardisierte Zahlungskontenterminologie enthält neben den in der aktuellen Unionsterminologie standardisierten Begriffen für die einzelnen Zahlungskontendienste auch die zugehörigen Begriffsbestimmungen. Diese sind auch im Glossar nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 zu verwenden.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 legt, wie die Zahlungskontenrichtlinie, den Zahlungskontenbegriff des Artikels 4 Nummer 14 der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG zugrunde). Nach Artikel 4 Nummer 14 der Zahlungsdiensterichtlinie ist ein Zahlungskonto „ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.“ Von diesem weiten Begriff des Zahlungskontos sollen jedoch Ausnahmen gemacht werden. Hiervon nimmt jedoch Erwägungsgrund 12 der Zahlungskontenrichtlinie Einschränkungen vor, von denen in diesem Gesetz auch Gebrauch gemacht wird. Konten mit eingeschränkten Funktionen, die nicht der Durchführung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ZAG dienen, d. h. Sparkonten sowie andere Konten, die ausschließlich für Einlagen geführt werden und Kreditkonten sowie Kreditkartenkonten, auf die Geldbeträge ausschließlich zum Zweck der Tilgung von Kreditkartenforderungen überweisen werden, bleiben deshalb von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen.

Zu § 3 (Allgemeines Benachteiligungsverbot):

§ 3 regelt, dass für die Eröffnung von Zahlungskonten das Diskriminierungsverbot nach Artikel 15 Satz 1 der Zahlungskontenrichtlinie i. V m. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gilt. Nach Erwägungsgrund 35 der Zahlungskontenrichtlinie sollen Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus anderen in Artikel 21 der

Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen diskriminiert werden, wenn sie in der Union ein Zahlungskonto beantragen oder darauf zugreifen.

Artikel 21 der Charta der Grundrechte verbietet Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Auch jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 2 verboten.

Der Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos darf nicht mit Blick auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, die wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstige in Artikel 21 der Charta genannte Gründe verweigert werden; entsprechendes gilt für die Nutzungsbedingungen für ein solches Konto. Der Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos darf auch nicht wegen nicht ausreichender Deutschkenntnisse des Berechtigten oder deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller nicht auf seine Kosten die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch nimmt.

Zu § 4 (Abweichende Vereinbarungen):

§ 4 betrifft abweichende Vereinbarungen und legt die halbzwingende Natur der Bestimmungen der Vorschriften dieses Gesetzes fest, soweit diese das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln. In Bezug auf Regelungen aufsichtsrechtlicher Natur kommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleister und Verbraucher dagegen generell nicht in Betracht.

Die Regelung in § 4 setzt die Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie zu deren mindestharmonisierendem Charakter um (siehe Erwägungsgrund 11). Von den Vorschriften dieses Gesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, darf daher durch eine Vereinbarung der Parteien grundsätzlich nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden (Absatz 1). Zudem enthält § 4 in Absatz 2 ein Umgehungsverbot und bestimmt, dass die Vorschriften dieses Gesetzes anderweitigen Gestaltungen vorgehen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, dass die Parteien nicht durch besondere vertragliche Regelungen die Zwecke dieses Gesetzes umgehen und dadurch zum Nachteil des Verbrauchers von den Regelungen dieses Gesetzes abweichen dürfen.

Dagegen bleiben solche abweichende Vereinbarungen zulässig, durch die Zahlungsdienstleister und Verbraucher zum Vorteil des Verbrauchers von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

Zu § 5 (Vorvertragliche Entgeltinformation):

§ 5 begründet eine vorvertragliche Pflicht des Zahlungsdienstleisters, Verbrauchern rechtzeitig vor deren Vertragserklärung zum Vertragsabschluss eine Entgeltinformation mitzuteilen, d.h. eine Information über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 1 sowie hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Entgeltinformation Artikel 4 Absatz 5 der Zahlungskontenrichtlinie um. Die Einzelheiten zu Inhalt und Form dieser Entgeltinformation werden in den §§ 6 bis 9 geregelt. Die vorvertragliche Pflicht zur Mitteilung einer Entgeltinformation nach § 5 ist nicht abschließend zu verstehen und tritt neben sonstige, anderweitig begründete Informationspflichten, etwa nach der Preisangabenverordnung und insbesondere neben die allgemeine Pflicht zur Mitteilung vorvertraglicher Informationen und Vertragsbedingungen nach Artikel 248 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), die dort für Zahlungsdiensterahmenverträge im Sinne des § 675f Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Allgemeinen bestimmt ist. Die Pflicht nach § 5 gilt dagegen spezifisch als vorvertragliche Pflicht für Zahlungsdiensterahmenverträge zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrauchern über die Führung von Zahlungskonten. Faktisch bildet die von der vorliegenden Regelung erfasste Führung von Zahlungskonten allerdings den bedeutsamsten Fall eines Zahlungsdiensterahmenvertrags als Verbrauchervertrag ab.

In Teilaspekten werden durch § 5 und Artikel 248 § 4 Nummer 3 Buchstabe a EGBGB gleichlaufende Pflichten bestimmt. Die Entgeltinformation nach den §§ 5 bis 9 ist ungeachtet etwaiger inhaltlicher Überschneidungen (vgl. Begründung zu § 6 Absatz 1) zusätzlich zu den nach Artikel 248 § 4 Nummer 3 Buchstabe a EGBGB erforderlichen Informationen zu den Entgelten zu erteilen. Eine gemeinsame Mitteilung der Informationen nach den §§ 5 bis 9 zusammen mit anderen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, insbesondere solchen nach Artikel 248 § 4 EGBGB, ist nicht vorgeschrieben. Von der entsprechenden Option nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie soll kein Gebrauch gemacht werden: Die Pflicht zur gemeinsamen Mitteilung würde eine nicht erforderliche zusätzliche Belastung des Zahlungsdienstleisters begründen, zumal im Übrigen auch hinsichtlich der

weiteren vorvertraglichen und sonstigen Informationspflichten eine gemeinsame Mitteilung nicht vorgeschrieben ist.

Die Pflicht des Zahlungsdienstleisters, Verbrauchern rechtzeitig vor deren Vertragserklärung zum Vertragsabschluss eine standardisierte Entgeltinformation mitzuteilen, soll dem Ziel der besseren Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten dienen. Zugleich soll diese Pflicht dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter von Zahlungskonten für Verbraucher zu schaffen (siehe Erwägungsgrund 19 der Zahlungskontenrichtlinie). Die Pflicht zur Mitteilung der Entgeltinformation ordnet sich damit in den Kontext der bereits bisher getroffenen Maßnahmen der Union im Bereich des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen für Privatkunden ein, durch die bzw. auf deren Grundlage Beiträge dafür geleistet wurden, insbesondere die Qualität und Transparenz der Angebote für Verbraucher zu erhöhen (siehe Erwägungsgrund 1 der Richtlinie).

Die Entgeltinformation ist durch den Zahlungsdienstleister dem Verbraucher zu mitzuteilen. Das Zahlungskontengesetz übernimmt die auch im BGB und EGBGB vorgenommene Unterscheidung zwischen den Begriffen des „Mitteilens“ (bzw. der „Übermittlung“) einerseits und der „Zurverfügungstellung“ andererseits (siehe hierzu BT-Drucks 16/11643, S. 100). Für letzteres genügt es, wenn neben der Bereitstellung der Information durch den Zahlungsdienstleister noch eine aktive Beteiligung des Verbrauchers erfolgen muss, beispielsweise indem er die Informationen ausdrücklich vom Zahlungsdienstleister anfordert oder von der Internet-Homepage des Zahlungsdienstleisters herunterlädt. Wird nach dem Gesetz dagegen ein „Mitteilen“ der Informationen gefordert, hat der Zahlungsdienstleister für den Zugang beim Verbraucher zu sorgen hat, ohne dass der Verbraucher sie ausdrücklich anfordern muss. Die bloße Bereitstellung reicht hier nicht (vgl. Sprau, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage, München 2015, § 675d Rz 2). In Bezug auf Informationen in elektronischer Form bedeutet dies, dass beispielsweise die bloße Schaffung der Möglichkeit des Herunterladens von der Internet-Homepage des Zahlungsdienstleisters nicht genügt, während dagegen eine Zusendung durch den Zahlungsdienstleister an ein vom Verbraucher angegebenes elektronisches Postfach ausreichend wäre.

Die Pflicht zur Mitteilung der Entgeltinformation ist eine vorvertragliche zivilrechtliche Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters gemäß §§ 241 Absatz 2, 311 Absatz 2 Nummer 1 BGB. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht zieht die üblichen Sanktionen bei Verletzung vorvertraglicher Pflichten nach sich. Wie in § 5 ausdrücklich vorgesehen ist, sind als Gegenstand einer gesetzlich bestimmten vorvertraglichen Informationspflicht die Informationen nach § 5 unentgeltlich mitzuteilen. Dies steht im Einklang mit der Regelung des § 675d Absatz 3 BGB, wonach auch für die Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 248 § 4 EGBGB nur in besonderen Fällen ein Entgelt vereinbart werden darf.

Zu den §§ 6 bis 8 (Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Entgeltinformation):

Die §§ 6 bis 8 regeln die inhaltliche Ausgestaltung der Entgeltinformation. Durch die durch diese Vorschriften vorgegebene Konkretisierung und Standardisierung des Inhalts der Entgeltinformation soll diese für den Verbraucher möglichst hilfreich ausgestaltet werden und einen problemlosen Vergleich zwischen verschiedenen Anbietern ermöglichen (siehe Erwägungsgrund 16 der Zahlungskontenrichtlinie).

An dieser Stelle soll zunächst ein Gesamtüberblick über die Regelung des Inhalts der Entgeltinformation in den §§ 6 bis 8 dargelegt werden:

In den §§ 6 und 7 wird im Einzelnen bestimmt, welche Informationen in der Entgeltinformation enthalten sein müssen. Dabei handelt es sich hier um Informationen verschiedener Art: Die Entgeltinformationen muss erstens Angaben zum Entgelt enthalten, welches für bestimmte mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste berechnet wird (§ 6 Absatz 1), zweitens genauer aufgeschlüsselte Angaben zu Dienstpaketen, die für das Zahlungskonto angeboten werden (§ 7 Absatz 1) bzw. als deren Teil das Zahlungskonto angeboten wird (§ 7 Absatz 2), drittens muss sie eine Erläuterung zur nicht abschließenden Natur der Entgeltinformation enthalten (§ 6 Absatz 2). Unabhängig davon, ob die betreffenden Dienste als Teil von Paketen angeboten werden, erstreckt sich die Entgeltinformation jeweils neben Entgelten auch auf Kosten und Vertragsstrafen (§§ 6 Absatz 1 Satz 3 und 7 Absatz 3).

§ 8 zielt darauf ab, dass der Inhalt der Entgeltinformation in einer standardisierten und dem Verbraucher möglichst leicht nachvollziehbaren Weise ausgestaltet wird: Hierzu wird die Verwendung einer unionsweit standardisierten Terminologie vorgeschrieben (§ 8 Absatz 1) und es wird grundsätzlich die Berechnung in Euro (§ 8 Absatz 2) sowie die Abfassung in deutscher Sprache erfordert (§ 8 Absatz 3).

Diese Regelung des Inhalts der Entgeltinformation nach den §§ 6 bis 8 gilt für beide Fälle, in denen nach diesem Gesetz der Zahlungsdienstleister zur Information über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste

verpflichtet ist, d.h. sowohl für die vorvertragliche Entgeltinformation nach § 5 als auch für die allgemeine Pflicht zur Entgeltinformation nach § 14 Absatz 1 Nummer 1.

Auf eine ausdrückliche Umsetzung der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Zahlungskontenrichtlinie enthaltenen Vorgabe, dass der Inhalt der Entgeltinformation sachlich richtig sein muss und nicht irreführend sein darf, wurde in den §§ 6 bis 8 verzichtet. Dies folgt schon aus der Natur als Informationspflicht. Eine ausdrückliche Erwähnung könnte im Gegenschluss die Frage aufwerfen, ob dieses Erfordernis bei anderen Informationspflichten nicht einzuhalten ist. Da es sich bei den §§ 6 bis 8 um eine Regelung zur Konkretisierung des Inhalts der Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters nach § 5 (vorvertragliche Entgeltinformation) bzw. § 14 Absatz 1 Nummer 1 (allgemeine Pflicht zur Entgeltinformation) handelt, ist für die Sanktionen bei Verletzung dieser zivilrechtlichen Pflichten auf die Begründungen zu den genannten Vorschriften zu verweisen.

Zu § 6 (Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten):

Nach dieser Beschreibung der Gesamtregelung des Inhalts der Entgeltinformation in den §§ 6 bis 8 ist sodann auf die Einzelheiten der Regelung des § 6 einzugehen.

§ 6 regelt, welche Informationen in der Entgeltinformation in Bezug auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste enthalten sein müssen, d.h. in Bezug auf alle mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der aktuellen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind (siehe § 2 Absatz 6). Diese Liste wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht, die weiteren Einzelheiten der Erstellung dieser Liste sind Artikel 3 der Zahlungskontenrichtlinie zu entnehmen.

Absatz 1 stellt den Kerngehalt der Regelung des § 6 dar und dient der Umsetzung der Vorgaben zum Inhalt der Entgeltinformation nach Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie. Nach Absatz 1 Satz 1 muss die Entgeltinformation angeben, welche der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister angeboten werden und welches Entgelt der Zahlungsdienstleister jeweils für diese Dienste verlangt. Hinsichtlich der Angaben zu den jeweils berechneten Entgelten überschneidet sich Absatz 1 Satz 1 teilweise mit der allgemeineren Mitteilungspflicht nach Artikel 248 § 4 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EGBGB. Es gehen aber die Anforderungen nach der vorliegenden Vorschrift insbesondere bezüglich der zu verwendenden Terminologie nach § 8 Absatz 1 über jene allgemeinere Verpflichtung hinaus.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt für den Fall, dass zu den maßgeblichen Zahlungskontendienste zählende Dienste von dem Zahlungsdienstleister nicht angeboten werden, dass auch dies in der Entgeltinformation anzugeben ist (siehe auch Erwägungsgrund 19 der Zahlungskontenrichtlinie).

Dass die Angaben nach Absatz 1 auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste bezogen sein müssen, soll in mehrfacher Hinsicht der Verbraucherinformation dienen: Erstens kann durch die Aufnahme der maßgeblichen Zahlungskontendienste in die Entgeltinformation sichergestellt werden, dass insbesondere die am häufigsten genutzten und die höchsten Kosten verursachten Dienste abgedeckt werden (siehe Artikel 3 Absatz 2 sowie Erwägungsgrund 17 der Richtlinie). Indem alle Zahlungsdienstleister verpflichtet sind, in die Entgeltinformation Angaben zu denselben maßgeblichen Zahlungskontendiensten aufzunehmen, wird zweitens die Entgeltinformation inhaltlich standardisiert und Verbrauchern wird der Vergleich mehrerer Anbieter erleichtert. Drittens schließlich kann ungeachtet dessen mit der Beschränkung auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste eine Straffung der Entgeltinformation erreicht werden, die den Zeitaufwand beim Verbraucher für die Durchsicht der Information reduziert und so die Nutzbarkeit der Entgeltinformation als Vergleichsmittel steigert (siehe Erwägungsgrund 16 der Richtlinie).

Absatz 1 Satz 3 erweitert den nach § 6 vorgesehenen Inhalt der Informationen zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten im Hinblick auf Kosten und Vertragsstrafen: Neben der bereits nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Angabe der Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendiensten sind nach Absatz 1 Satz 3 jeweils auch Angaben zu Kosten und Vertragsstrafen erforderlich, soweit im Zusammenhang mit den angebotenen maßgeblichen Zahlungskontendiensten die Erstattung von Kosten oder die Verwirkung von Vertragsstrafen durch den Verbraucher vorgesehen ist. Nach Artikel 2 Nummer 15 erfasst der Begriff der Entgelte im Sinne der Richtlinie auch Kosten (wobei im Hinblick auf das Ziel der Transparenz der Kosten des Zahlungsdienstleisters hier nur von dessen eigenen Kosten auszugehen ist, nicht von weitergeleiteten Fremdkosten) und Vertragsstrafen, so dass Absatz 1 Satz 3 in Ergänzung der Regelung des Satzes 1 zur Umsetzung der Vorgaben zum Inhalt der Entgeltinformation nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass Absatz 1 Satz 3 nicht die rechtliche Zulässigkeit der Geltendmachung der Erstattung von Kosten und der Zahlung von Vertragsstrafen in Bezug auf die maßgeblichen Zahlungsdienste regelt: Insoweit ist vielmehr wiederum auf die jeweils maßgeblichen sons-

tigen Vorschriften zum Zahlungsdiensterahmenvertrag zu verweisen, wobei insbesondere im Hinblick auf Vertragsstrafen Beschränkungen nach den §§ 309 Nummer 6, 343 BGB sowie auch nach den §§ 26 Absatz 5 sowie 41 Absatz 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 verpflichtet zur Erläuterung der nicht abschließenden Natur der Entgeltinformationen. Dies hat klarstellenden Charakter: Da die Entgeltinformation, wie eben beschrieben wurde, eine im Interesse der Nutzbarkeit durch den Verbraucher gestraffte Information beinhaltet und durch Absatz 1 Satz 1 auf Angaben zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten beschränkt wird, handelt es sich hierbei nicht notwendigerweise um ein vollständiges Verzeichnis aller von dem jeweiligen Zahlungsdienstleister berechneten Entgelte, die auch für andere als die maßgeblichen Zahlungskontendienste anfallen können. Nach Absatz 2 ist in der Entgeltinformation auf diesen Umstand hinzuweisen sowie darauf, dass die vollständigen vorvertraglichen Informationen und Vertragsinformationen zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten und den übrigen angebotenen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind. Diese Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Richtlinie um.

Zu § 7 (Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten):

§ 7 regelt ergänzende Angaben in der Entgeltinformation für den Fall, dass das Angebot des Zahlungsdienstleisters Pakete von Diensten, d.h. von einzelnen oder mehreren der maßgeblichen Zahlungskontendienste, oder von weiteren Produkten enthält.

Absatz 1 betrifft den Fall, dass einer oder mehrere der maßgeblichen Zahlungskontendienste als Teil eines Dienstpakets für ein Zahlungskonto angeboten werden. In diesem Fall werden keine einzelnen Entgelte für die betreffenden Dienste berechnet, sondern es wird das Dienstpaket insgesamt bepreist. Um dennoch die Vergleichbarkeit der angebotenen Dienste sicherzustellen, muss der Zahlungsdienstleister daher angeben, welche Dienste in dem Paket enthalten sind (Nummer 1), in welchem Umfang die Dienste in dem Paket enthalten sind (Nummer 2), welche Entgelte für das Paket zu zahlen sind (Nummer 3), und welche zusätzlichen Entgelte anfallen für Dienste, die über den im Entgelten für das Paket enthaltenen Umfang hinausgehen (Nummer 4). Diese Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie um.

Absatz 2 behandelt die Situation, in der nicht die mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste als Teil eines Dienstpakets für ein Zahlungskonto angeboten werden, sondern vielmehr das Zahlungskonto selbst als Teil eines Pakets angeboten wird, das über die Erbringung von Zahlungskontodiensten hinausgehende weitere Produkte oder Dienste enthält. Im Interesse der Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten muss es in diesem Fall dem Verbraucher ermöglicht werden, sofern die jeweiligen Paketbestandteile überhaupt auch gesondert angeboten werden, den Anteil aus den Kosten herauszurechnen, der auf die anderweitigen Dienste oder Produkte entfällt. Daher muss in dieser Situation die Entgeltinformation zunächst angeben, ob es auch möglich ist, den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung des Zahlungskontos separat abzuschließen (Satz 1). Bejahendenfalls sind dann auch die Entgelte anzugeben, die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, die separat erworben werden könnten (Satz 2). Diese Vorschrift setzt Artikel 8 der Zahlungskontenrichtlinie um.

Absatz 3 erstreckt den Umfang des nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Inhalts der Entgeltinformation auf Angaben zu Kosten und Vertragsstrafen: Soweit nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters die Erstattung von Kosten oder die Zahlung von Vertragsstrafen durch den Verbraucher in Bezug auf die von dem Zahlungsdienstleister angebotenen Dienste und Pakete vorgesehen ist, müssen auch diese Kosten und Vertragsstrafen in der Entgeltinformation angegeben werden. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 6 Absatz 3 verwiesen.

Zu § 8 (Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation):

§ 8 ergänzt die Regelungen zum Inhalt der Entgeltinformation nach den §§ 6 und 7 um Anforderungen zur Terminologie sowie zu der zu verwendenden Währung und Sprache.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Umsetzung der diesbezüglichen Anforderungen in Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie, dass für die Bezeichnung der in der Entgeltinformation genannten maßgeblichen Zahlungskontendienste die standardisierte Zahlungskontenterminologie zu verwenden ist, d.h. die von der Europäischen Kommission festgelegte jeweils aktuelle standardisierte Unionsterminologie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (siehe § 2 Absatz 7). Wenn Zahlungsdienstleister die Dienste in der Entgeltinformation allein mit ihren firmeneigenen Bezeichnungen benennen dürften, würde darunter die Vergleichbarkeit für den Verbraucher leiden: Eine standardisierte Terminologie erleichtert demgegenüber die Nachvollziehbarkeit und den Vergleich

der Entgelte für den Verbraucher (siehe Erwägungsgrund 15 der Zahlungskontenrichtlinie). Die Zahlungskontenrichtlinie legt daher fest, dass für diejenigen Dienste, die in mindestens einer Mehrheit der Mitgliedstaaten zu den repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten zählen, eine standardisierte Unionsterminologie in allen Amtssprachen der Organe der Union festzulegen ist. Die weiteren Einzelheiten der Festlegung dieser standardisierten Zahlungskontenterminologie sind Artikel 3 der Richtlinie zu entnehmen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass andere Bezeichnungen, d.h. insbesondere firmeneigene Bezeichnungen für die einzelnen Dienste, in der Entgeltinformation nur zusätzlich zu dieser standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnungen für die betroffenen Dienste verwendet werden dürfen. Damit wird Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt. In Erwägungsgrund 21 der Richtlinie heißt es hierzu, dass firmeneigene Bezeichnungen beispielsweise als untergeordnete Bezeichnungen verwendet werden können, indem sie in Klammern gesetzt werden oder eine geringere Schriftgröße aufweisen.

Absatz 2 bestimmt in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie, dass Entgelte in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anzugeben sind, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.

Als letztes Erfordernis des § 8 verlangt Absatz 3, der Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Zahlungskontenrichtlinie umsetzt, dass die Entgeltinformation in deutscher Sprache abgefasst sein muss, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben.

Hinsichtlich der Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleister und Verbraucher nach den Absätzen 2 und 3 ist folgendes zu beachten: Soweit § 8 in einem vorvertraglichen Kontext bzw. aufgrund der Verweisung des § 14 Absatz 1 Nummer 1 gänzlich außerhalb eines existierenden Zahlungsdienstleistervertrags zwischen den Parteien zur Anwendung kommt, kann eine solche Vereinbarung insbesondere auch dadurch begründet werden, dass der Verbraucher aus mehreren angebotenen Entgeltinformationen mit Angaben in jeweils unterschiedlichen Währungen bzw. Sprachen eine solche auswählt, die nicht in Euro erfolgt bzw. in deutscher Sprache abgefasst ist. Spezifisch eine Einigung im Sinne des Absatzes 3 über die Sprache, in der die Entgeltinformation abzufassen ist, kann auch stillschweigend dadurch herbeigeführt werden, dass der Verbraucher in einer Sprache an den Zahlungsdienstleister herantritt und dieser in derselben Sprache reagiert.

Zu § 9 (Form und Gestaltung der Entgeltinformation):

§ 9 regelt die Form und Gestaltung der Entgeltinformation. Im Interesse der allgemeinen Zielsetzung der Pflicht zur Information über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste, d.h. der besseren Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, soll durch die einzelnen Erfordernisse des § 9 sichergestellt werden, dass die Entgeltinformation in Form und Gestaltung klar und verständlich abgefasst wird. Die Regelung gilt grundsätzlich sowohl für die vorvertragliche Entgeltinformation nach § 5 als auch für die allgemeine Pflicht zur Entgeltinformation nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 (bei letzterer tritt an die Stelle der Regelung des Textformerfordernisses nach § 9 Absatz 1 die gesonderte Regelung des Textformerfordernisses für die allgemeinen Informationspflichten nach § 14 Absatz 1).

Absatz 1 schreibt für die Entgeltinformation Textform vor. Dies verweist auf die Erfordernisse nach § 126b BGB und setzt für die vorvertragliche Entgeltinformation die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie zur Aushändigung des Dokuments der Entgeltinformation in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger um. Neben einer Entgeltinformation in gedruckter Form auf Papier kommt daher insbesondere das Format eines mit Hilfe von Anzeigeprogrammen lesbaren elektronischen Dokuments in Betracht, das auf einer Vorrichtung zur Speicherung digitaler Daten (z. B. USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten) abgespeichert ist oder das per E-Mail an ein elektronisches Postfach des Verbrauchers gesandt wird (siehe BT-Drucks. 17/12637, S. 44). Die bloße Möglichkeit, dass die Erklärung auf einer herkömmlichen Internetseite zur Verfügung gestellt wird, genügt dagegen nicht, solange die Erklärung nicht tatsächlich vom Verbraucher von der Internetseite des Zahlungsdienstleisters heruntergeladen wird (siehe Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage, München 2015, § 126b Rz 3).

Absatz 2 regelt Einzelheiten zur Gestaltung der Entgeltinformation: Satz 1 verlangt, dass die Entgeltinformation als kurz gehaltenes eigenständiges Dokument abgefasst wird (siehe Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie). Weiter muss nach Satz 2 die Entgeltinformation so gestaltet sein, dass sie klar und leicht verständlich ist, und nach Satz 3 müssen Schriftart und Schriftgröße sowie Farbgestaltung so gewählt sein, dass die Entgeltinformation im Original sowie ebenso auch dann, wenn sie farbig oder schwarz-weiß kopiert oder ausgedruckt wird, gut lesbar ist. Diese allgemeinen Voraussetzungen setzen die einzelnen Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Buchstabe c der Richtlinie um.

Absatz 3 beinhaltet noch weitere Vorgaben zur Gestaltung der Entgeltinformation, die den Verbrauchern den unionsweiten Vergleich der Entgeltangaben erleichtern sollen: Zum einen hat nach Satz 1 in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 6 der Zahlungskontenrichtlinie die Gestaltung der Entgeltinformation unter Beachtung des von der Europäischen Kommission festgelegten standardisierten Präsentationsformats zu erfolgen. Zum anderen soll in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie die Entgeltinformation am oberen Ende der ersten Seite mit „Entgeltinformation“ überschrieben sein (Satz 2) und neben dieser Überschrift ist das von der Europäischen Kommission festgelegte gemeinsame Symbol anzubringen (Satz 3), das es dem Verbraucher ermöglichen soll, die Entgeltinformation ohne weiteres von anderen Unterlagen zu unterscheiden. Die Einzelheiten der Festlegung des gemeinsamen Symbols wie auch des standardisierten Präsentationsformats durch die Europäische Kommission regelt Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie. Soweit bzw. solange noch kein gemeinsames Symbol bzw. Präsentationsformat festgelegt worden sein sollte oder sofern ein solches Symbol bzw. Format nach seiner Festlegung ersatzlos wieder aufgehoben werden sollte, entfallen mangels Bezugsgegenstand auch die diesbezüglichen Verpflichtungen in Satz 1 und 3.

Absatz 4 nimmt Bezug auf ein Muster für die Entgeltinformation, das den Zahlungsdienstleistern durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an die Hand gegeben werden soll und welches die Anforderungen nach Absätzen 2 und 3 betreffend die Gestaltung der Entgeltinformation umsetzt. Bedienen sich Zahlungsdienstleister des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für Entgeltinformationen veröffentlichten Musters, so genügen sie damit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gestaltungsanforderungen. Die von den Zahlungsdienstleistern zu beachtenden Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung nach den §§ 6 bis 8 bleiben unberührt.

Wie die §§ 6 bis 8 stellt auch § 9 eine Konkretisierung der zivilrechtlichen Verpflichtung des Zahlungsdienstleiters zur Entgeltinformation nach § 5 bzw. § 14 Absatz 1 Nummer 1 dar, so dass bei einer Verletzung der Verpflichtungen nach dieser Bestimmung die allgemeinen Sanktionen gelten.

Zu § 10 (Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses):

§ 10 sieht zur weiteren Information des Verbrauchers eine Verpflichtung des Zahlungsdienstleiters zur regelmäßigen Zurverfügungstellung einer Entgeltaufstellung vor. Die Entgeltaufstellung informiert über sämtliche Entgelte, Kosten und Vertragsstrafen, die für oder in Bezug auf mit dem Zahlungskonto verbundene Dienste angefallen sind, sowie gegebenenfalls über angefallene Sollzinsen bei Überziehungen beziehungsweise Guthabenzinsen für Einlagen. Grundlage und Periodizität dieser Informationspflicht ergeben sich aus § 10, der Artikel 5 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie umsetzt, weitere Einzelheiten zu Inhalt, Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung werden in den §§ 11 bis 13 geregelt.

Anders als die Entgeltinformation nach den §§ 5 und 14 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. den §§ 6 bis 9 ist die Entgeltaufstellung auf tatsächlich bereits angefallene Entgelte begrenzt. Sie ist daher anders als eine Entgeltinformation auch nicht vorvertraglich bzw. gänzlich außerhalb bestehender Zahlungsdiensterahmenverträge geschuldet, sondern muss zeitlich wiederkehrend innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse bzw. bei deren Beendigung zur Verfügung gestellt werden.

Als solche regelmäßige Pflicht zur Zurverfügungstellung einer Aufstellung sämtlicher im Bezugszeitraum in Bezug auf ein Zahlungskonto angefallener Entgelte ergänzt die Regelung der Entgeltaufstellung nach den §§ 10 bis 13 insbesondere die Informationspflichten, die bereits nach Artikel 248 § 7 bis 9 EGBGB bestehen: Während dort eine Verpflichtung zur Mitteilung der Kosten einzelner Zahlungsvorgänge besteht, erfasst die vorliegende Entgeltaufstellung sämtliche Zahlungsdienste und Paketpreise in Bezug auf die Führung eines Zahlungskontos. Wie schon bei der Entgeltinformation soll auch in Bezug auf die Entgeltaufstellung von der Option nach Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie kein Gebrauch gemacht werden: Eine gemeinsame Mitteilung der in § 11 genannten Informationen zusammen mit anderweitig geschuldeten Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen wie insbesondere denen nach Artikel 248 §§ 7 und 8 EGBGB ist daher nicht vorgeschrieben. Sie wäre auch nicht sinnvoll, da die periodisch geschuldete Entgeltaufstellung nur dann gemeinsam mit den Informationen nach Artikel 248 §§ 7 und 8 EGBGB mitgeteilt werden könnte, wenn von der Option in Artikel 248 § 10 EGBGB Gebrauch gemacht wurde. Grundsätzlich sind die Informationspflichten nach Artikel 248 §§ 7 und 8 EGBGB unverzüglich nach Belastungsbuchung bzw. Ausführung des Zahlungsvorgangs zu erfüllen. Die Entgeltaufstellung nach § 10 muss im Übrigen dem Verbraucher nur zur Verfügung gestellt werden, d.h. es ist nur eine Bereitstellung der Informationen geschuldet, nicht aber eine Mitteilung ohne eine aktive Beteiligung des Verbrauchers.

Wie die Entgeltinformation zielt auch die Entgeltaufstellung auf bessere Transparenz und Vergleichbarkeit ab: Die Entgeltaufstellung soll dem Verbraucher als wiederkehrende Information über im vergangenen Bezugszeitraum angefallene Entgelte und aufgelaufene Zinsen sowohl den Vergleich verschiedener Anbieter erleichtern und damit eine mögliche Entscheidung über den Anbieterwechsel vorbereiten als auch eine Überprüfung des eigenen Nutzungsverhaltens ermöglichen (siehe Erwägungsgrund 19 der Richtlinie).

Ausdrücklich bestimmt wird in Satz 1, dass die Entgeltaufstellung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist: Dies setzt die Vorgaben der Richtlinie aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 um und entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen, die den Regelungen in den §§ 675d Absatz 3 und 675f Absatz 4 BGB zugrunde liegen, wonach ebenfalls für die dort geregelten Fälle der Erfüllung gesetzlich geregelter Nebenpflichten ein Entgelt grundsätzlich nicht vereinbart werden kann.

Satz 2 bestimmt, dass die Entgeltaufstellung während eines laufenden Vertragsverhältnisses mindestens jährlich zur Verfügung gestellt werden muss. Wird das Vertragsverhältnis beendet, ist bei Beendigung eine weitere Entgeltaufstellung zur Verfügung zu stellen. Eine häufigere Zurverfügungstellung einer aktuelleren Entgeltaufstellung ist zulässig.

Die Verpflichtung nach § 10 stellt eine besondere vertragliche Nebenpflicht des Zahlungsdienstleisters innerhalb des Zahlungsdiensterahmenvertrags mit dem Verbraucher dar. Aus dieser systematischen Einordnung folgt, dass bei einer Verletzung dieser Pflicht die üblichen Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten Anwendung finden. Dies gilt auch dann, wenn der Zahlungsdienstleister die Vorgaben der Regelungen der §§ 11 bis 13 nicht beachtet, die weitere Konkretisierungen der Verpflichtung zur Zurverfügungstellung einer Entgeltaufstellung aus § 10 enthalten.

Zu § 11 (Inhalt der Entgeltaufstellung):

§ 11 regelt den Inhalt der nach § 10 mitzuteilenden Entgeltaufstellung. Während der Inhalt der Entgeltinformation nach den §§ 6 und 7 sich primär auf Angaben zu den vom Zahlungsdienstleister angebotenen maßgeblichen Zahlungskontendiensten und Paketen von solchen Diensten oder anderen Produkten beschränkt, soll die Entgeltaufstellung nach § 11 eine Aufstellung sämtlicher Entgelte enthalten, die für mit dem Zahlungskonto verbundene Dienste und Dienstpakete angefallen sind, sowie gegebenenfalls auch über angefallene Sollzinsen bei Überziehungen beziehungsweise Guthabenzinsen für Einlagen informieren.

Die Einzelheiten zu den in der Entgeltaufstellung zu nennenden Informationen sind in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 geregelt, mit denen die Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt werden. Im Einzelnen muss demnach die Entgeltaufstellung die folgenden Angaben enthalten, wobei der jeweilige Bezugszeitraum, d.h. der Zeitraum, für den die Entgeltaufstellung erteilt wird, mindestens der Zeitraum seit der letzten Entgeltaufstellung sein muss:

- Nach Nummer 1 sind erforderlich Angaben zu den einzelnen in Anspruch genommenen und berechneten Diensten, hier zu dem in Rechnung gestellten Einzelentgelt je Dienst und zur Anzahl der Inanspruchnahmen der betreffenden Dienste (siehe Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie).

- Nummer 2 bestimmt für den Fall, dass die in Anspruch genommenen entgeltlichen Dienste in einem Paket zusammengefasst sind, dass anzugeben ist, welches Entgelt für das Paket in Rechnung gestellt wird und wie oft dies erfolgte. Werden Dienste über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinaus in Anspruch genommen und wird dies gesondert in Rechnung gestellt, ist das betreffende zusätzliche Entgelt anzugeben. Hintergrund für diese Sonderregelung ist, dass in diesen Fällen keine Darstellung der Einzelentgelte je Dienst gemäß Absatz 1 Nummer 1 erfolgen kann. Auch diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie.

- Nummer 3 bestimmt ergänzend, dass neben der Angabe gemäß den Nummern 1 und 2 von Einzelentgelten für die verschiedenen Dienste, Dienstpakete sowie für Dienste, die über den im Entgelt für das Paket erfassten Umfang hinausgehen, auch der jeweilige Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum angefallenen Entgelte anzugeben ist (siehe die Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie). Damit ist die Summe der Entgelte für die jeweiligen Dienste, Dienstpakete oder über den Umfang des Pakets hinausgehende Dienste gemeint.

- Nummer 4 betrifft die Angabe von Entgelten für die Inanspruchnahme einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 BGB oder bei einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Bestehen Vereinbarungen nach §§ 504 oder 505 BGB, ist der Sollzinssatz für die Überziehung anzugeben. Sofern das Zahlungskonto überzogen worden ist, ist zusätzlich der Gesamtbetrag der wegen Überziehungen im Bezugszeitraum angefallenen Zinsen anzugeben. Diese Regelung setzt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie um.

- Nummer 5 betrifft die Angabe von Guthabenzinsen. Sofern verzinsliche Einlagen auf dem Zahlungskonto geführt wurden, ist der Zinssatz für Einlagen für das Zahlungskonto anzugeben sowie der Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum angefallenen Zinsen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie.

- Nach Nummer 6 ist zuletzt auch der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag der Entgelte für sämtliche der im Bezugszeitraum geleistete Dienste anzugeben (siehe Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie).

Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 ist nicht abschließend („mindestens“). Der Zahlungsdienstleister darf mithin in die Entgeltaufstellung auch weitere Informationen einbeziehen. Wie bereits bei der Entgeltinformation gilt im Übrigen auch für die Entgeltaufstellung, dass es schon ihrer Natur als Informationspflicht entspricht, dass der durch § 11 bestimmte Inhalt der Entgeltinformation sachlich richtig sein muss und nicht irreführend sein darf. Die entsprechenden Vorgaben in Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie brauchen daher nicht zusätzlich ausdrücklich umgesetzt werden.

Absatz 2 erstreckt den nach Absatz 1 vorgesehenen Inhalt der Entgeltaufstellung auf Angaben zu Kosten und Vertragsstrafen: Sind Kosten (wobei auch hier im Hinblick auf das Ziel der Transparenz der Kosten des Zahlungsdienstleisters nur von dessen eigenen Kosten auszugehen ist, nicht von weitergeleiteten Fremdkosten) oder Vertragsstrafen in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete angefallen, müssen auch diese Kosten und Vertragsstrafen in der Entgeltinformation angegeben werden. Wie zur Entgeltinformation gilt auch hier, dass nach Artikel 2 Nummer 15 der Begriff der Entgelte im Sinne der Richtlinie auch Kosten und Vertragsstrafen erfasst, so dass Absatz 2 in Ergänzung der Regelung des Absatzes 1 zur Umsetzung der Vorgaben zum Inhalt der Entgeltaufstellung nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie erforderlich ist. Wiederum ist auch hier zu beachten, dass Absatz 2 nicht die rechtliche Zulässigkeit der Geltendmachung der Erstattung von Kosten und der Zahlung von Vertragsstrafen regelt: Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 6 Absatz 1 Satz 3 verwiesen.

Zu § 12 (Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung):

§ 12 enthält Vorgaben zur Terminologie sowie zu der verwendeten Währung und Sprache der Entgeltaufstellung und setzt die entsprechenden Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2, Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b und d sowie Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie um. Inhaltlich entspricht § 12 der Regelung in § 8 zur Entgeltinformation; auf die Begründung zu letzterer Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 13 (Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung):

§ 13 regelt die Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung. Ebenso wie die Entgeltinformation (siehe § 9) soll auch die Entgeltaufstellung nach Form und Gestaltung klar und verständlich abgefasst werden, um so den Zielen besserer Transparenz und Vergleichbarkeit zu dienen. Mit der Regelung in § 13 werden die diesbezüglichen Vorgaben in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Entgeltaufstellung dem Verbraucher in Textform zur Verfügung gestellt werden muss. Dieses Textformerfordernis verweist auf die Erfordernisse des § 126b BGB; die entsprechenden Vorgaben in der Richtlinie sprechen von der Zurverfügungstellung eines lesbaren Dokuments für den Verbraucher (Artikel 5 Absatz 1, Absatz 3). Dies schließt wie zu § 7 insbesondere auch Informationen in Form eines mit Hilfe von Anzeigeprogrammen lesbaren elektronischen Dokuments ein. Informationen in dieser Form können dem Verbraucher beispielsweise dadurch zur Verfügung gestellt werden, dass die Erklärung auf der Internetseite des Zahlungsdienstleisters zum Herunterladen bereitgestellt wird und der Verbraucher die Erklärung sodann tatsächlich herunterlädt. Erst recht gilt dies, wenn das Dokument per E-Mail an ein elektronisches Postfach des Verbrauchers gesandt wird.

Die Parteien sind frei, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Erfordernisse hinsichtlich der Einzelheiten der Form oder der Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung zu vereinbaren, insbesondere den Zahlungsdienstleister zu einer Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung über ein bestimmtes Kommunikationsmittel oder in einer bestimmten Form zu verpflichten. Derartige Vereinbarungen sind nach allgemeinen Grundsätzen zulässig, so dass es keiner gesonderten Vorschrift zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie bedurfte. Dabei dürfen solche Vereinbarungen nicht zum Nachteil des Verbrauchers von der Regelung in § 13 abweichen (siehe § 4).

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass der Verbraucher verlangen kann, dass ihm die Entgeltaufstellung auf Papier zur Verfügung gestellt wird. Diese Regelung setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie um und

sichert dem Verbraucher auch dann, wenn keine über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Vereinbarung zwischen ihm und dem Zahlungsdienstleister getroffen wurde, das Recht zu, verlangen zu können, dass der Zahlungsdienstleister ihm eine Entgeltaufstellung in Papierform bereitstellt.

Absatz 2 regelt Einzelheiten zur Gestaltung der Entgeltaufstellung. Die Vorschrift entspricht weitgehend den Regelungen zur Entgeltinformation in § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3: Satz 1 verlangt, dass die Entgeltaufstellung so gestaltet ist, dass sie klar und leicht verständlich ist, und nach Satz 2 müssen die Schriftart und die Schriftgröße so gewählt sein, dass die Entgeltaufstellung gut lesbar ist. Diese allgemeinen Voraussetzungen setzen die einzelnen Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie um.

Absatz 3 beinhaltet dann weitere Vorgaben zur Gestaltung der Entgeltaufstellung, die ebenso wie bei der Regelung der Gestaltung der Entgeltinformation (§ 9 Absatz 3) den Verbrauchern den unionsweiten Vergleich der Entgeltangaben erleichtern sollen: Zum einen hat nach Absatz 3 Satz 1 in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie die Gestaltung der Entgeltaufstellung unter Beachtung des von der Europäischen Kommission festgelegten standardisierten Präsentationsformats zu erfolgen. Zum anderen soll in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie die Entgeltaufstellung am oberen Ende der ersten Seite mit „Entgeltaufstellung“ überschrieben sein (Satz 2) und neben dieser Überschrift ist das von der Europäischen Kommission festgelegte gemeinsame Symbol anzubringen (Satz 3). Wie schon bei der Entgeltinformation soll auch bei der Entgeltaufstellung dieses Erfordernis dem Verbraucher es ermöglichen, dieses Dokument ohne weiteres von anderen Unterlagen zu unterscheiden. Die Einzelheiten der Festlegung des gemeinsamen Symbols für die Entgeltaufstellung wie auch des standardisierten Präsentationsformats für dieses Dokument durch die Europäische Kommission regelt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie.

Absatz 4 schließlich bestimmt, dass Zahlungsdienstleister den Anforderungen an die Gestaltung der Entgeltaufstellung nach den Absätzen 2 und 3 genügen, wenn sie hierfür das Muster verwenden, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Entgeltaufstellung nach § 47 Absatz 2 veröffentlicht wird.

Zu § 14 (Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister):

§ 14 regelt allgemeine Informationspflichten von Zahlungsdienstleistern, die sich auf die verschiedenen Regelungsbereiche dieses Gesetzes beziehen.

Durch das vorliegende Gesetz werden Zahlungsdienstleister, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten, einem umfassenden Verbraucherschützenden Pflichtenprogramm unterworfen, welches namentlich der Sicherung des Zugangs zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonten, siehe die §§ 30 ff. im Abschnitt 5), der Transparenz und Vergleichbarkeit von Entgelten für Zahlungskonten (siehe die §§ 5 ff. im Abschnitt 2) sowie der Erleichterung des Wechsels von Zahlungskonten (siehe die §§ 20 ff. im Abschnitt 3 zur innerstaatlichen Kontenwechselhilfe) dienen soll. § 14 soll diesen Verbraucherschützenden Verpflichtungen zu größerer Wirksamkeit und Effektivität verhelfen und allgemein zu größerer Transparenz im Bereich der Angebote von Zahlungskonten für Verbraucher führen, indem die Zahlungsdienstleister generell verpflichtet werden, Verbraucher entsprechend zu unterrichten.

Die Informationspflichten nach § 14 gelten für die Zahlungsdienstleister unabhängig vom Vorliegen vertraglicher oder auch nur vorvertraglicher Beziehungen zu den berechtigten Verbrauchern: Es handelt sich vielmehr um allgemeine Informationspflichten, die für alle Zahlungsdienstleister gelten, die sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten haben (Einschränkungen im Anwendungsbereich sind nach Absatz 2 lediglich für die Pflichten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu beachten). Die Informationspflichten nach § 14 entsprechen damit in ihrer Rechtsnatur den Informationspflichten nach § 675a BGB und ergänzen diese um spezifische auf Zahlungskonten für Verbraucher bezogene Informationen.

Die allgemeinen Informationspflichten nach § 14 sind, wie in Absatz 1 ausdrücklich bestimmt wird, unentgeltlich zu erfüllen; dies entspricht auch der Regelung des § 675a BGB.

Die Informationspflichten nach § 14 erfordern jeweils eine Information in Textform, die entsprechenden Vorgaben hierzu finden sich in der Zahlungskontenrichtlinie für die Informationen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 sowie 4 und 5 in den Regelungen der Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 2. Für Informationen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 spricht in Artikel 20 Absatz 2 die Richtlinie allgemein von Verbrauchern zugänglichen Informationen, dies wird im vorliegenden Gesetz im Interesse einer sowohl den Interessen des Verbrauchers wie auch denjenigen des Zahlungsdienstleisters dienlichen einheitlichen formalen Ausgestaltung der allgemeinen Informationspflichten ebenfalls durch ein Textformerfordernis umgesetzt.

Hinsichtlich der Art und Weise der Unterrichtung gilt für sämtliche der Informationspflichten nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, dass der Zahlungsdienstleister die betreffenden Informationen dem Verbraucher zumindest jederzeit leicht zugänglich zur Verfügung stellen muss (siehe die Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie). Zum Begriff der Zurverfügungstellung siehe bereits die Begründung zu § 5. Über diese gemeinsame Grundlage hinaus gelten für die Pflichten nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 sowie 4 und 5 noch weitergehende Anforderungen an die Art und Weise der Unterrichtung, siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen zu den betreffenden Informationspflichten.

Im Einzelnen betrifft die allgemeine Informationspflicht nach § 14 die folgenden in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 aufgezählten Gegenstände:

- Nummer 1 sieht eine allgemeine, im Gegensatz zum Fall des § 5 nicht an das Vorliegen vorvertraglicher Beziehungen gebundene Verpflichtung zur Unterrichtung über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste vor. Diese Regelung setzt Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie um. Hinsichtlich des Inhalts und der Form und Gestaltung der Entgeltinformation im Übrigen wird auf die §§ 6 bis 8 sowie § 9 Absätze 2 bis 4 verwiesen, so dass insoweit dieselben Grundsätze gelten wie für die vorvertragliche Entgeltinformation.

Die allgemeine Verpflichtung zur Zurverfügungstellung dieser Informationen in Textform nach § 14 Absatz 1 wird in Bezug auf die allgemeine Entgeltinformation nach Nummer 1 durch Absatz 3 dahingehend erweitert, dass die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 in den Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung zu stellen sind, sowie auch über einen Internetauftritt des Zahlungsdienstleisters, sofern er über einen solchen verfügt. Ersteres wird regelmäßig dadurch erfolgen, dass in den Geschäftsräumen des Dokument in Papierform oder als elektronisches Dokument auf einer Vorrichtung zur Speicherung digitaler Daten bereit gehalten wird, für letzteres genügt es, wenn die Informationen auf der Internetseite des Zahlungsdienstleisters, soweit vorhanden, zum Herunterladen zur Verfügung gestellt werden und der Verbraucher das Dokument sodann tatsächlich herunterlädt.

Zudem muss nach Absatz 4 die allgemeine Entgeltinformation nach Nummer 1 dem Verbraucher auf Verlangen auch mitgeteilt werden, so dass die bloße Bereitstellung nicht länger genügen würde und in Bezug auf Informationen in elektronischer Form beispielsweise statt der bloßen Schaffung der Möglichkeit des Herunterladens von der Internet-Homepage des Zahlungsdienstleisters eine Zusendung durch den Zahlungsdienstleister an ein vom Verbraucher angegebenes elektronisches Postfach in Betracht käme.

- Nummer 2 bestimmt, dass Zahlungsdienstleister Verbraucher informieren müssen über die Merkmale, Entgelte sowie Kosten und Nutzungsbedingungen der von ihnen angebotenen Basiskonten, wobei diese Informationen auch auf besonders schutzbedürftige Verbraucher, Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende, Geduldete und Verbraucher, die über kein Zahlungskonto verfügen, ausgerichtet sein müssen. Diese Informationspflicht bezieht sich auf die Verpflichtungen nach Abschnitt 5 dieses Gesetzes und beruht auf den entsprechenden Vorgaben in Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie, die hier in der Bestimmung einer einheitlichen Informationspflicht umgesetzt sind. Absatz 2 bestimmt, dass diese Informationspflicht nur für Institute gilt, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten, d.h. für Verpflichtete im Sinne des § 31 Absatz 1. Der Inhalt der Informationspflicht erstreckt sich neben den in Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie selbst genannten Merkmalen, Entgelten und Nutzungsbedingungen der Basiskonten auch auf deren Kosten, da der Begriff der Entgelte im Sinne der Richtlinie nach deren Artikel 2 Nummer 15 auch Kosten erfasst. Die Vereinbarung einer vom Verbraucher geschuldeten Vertragsstrafe ist dagegen nach § 41 Absatz 3 unzulässig, so dass insoweit auch keine Informationspflicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Informationspflicht nach Nummer 2 genügt es, wenn diese Informationen in Textform vom Zahlungsdienstleister Verbrauchern jederzeit leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden, wobei diese Informationen auch auf besonders schutzbedürftige Verbraucher, Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Geduldete, Asylsuchende und Verbraucher, die über kein Zahlungskonto verfügen, ausgerichtet sein müssen, d.h. nach Verständlichkeit und Zugänglichkeit gerade auch den Interessen und Bedürfnissen dieser Personengruppen gerecht werden müssen; die Absätze 3 und 4 enthalten keine weitergehenden Vorgaben zu dieser Informationspflicht, insbesondere keine Vorgaben zur Wahl der Kommunikationsform, mittels derer der Zahlungsdienstleister den Verbrauchern diese Informationen zur Verfügung zu stellen hat.

- Nummer 3 regelt, dass Zahlungsdienstleister Verbraucher darauf hinzuweisen haben, ob der Abschluss und der Inhalt des Basiskontovertrags sowie die tatsächliche Nutzung des hiervon umfassten Leistungsangebots von in § 32 Absatz 1 genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und dass der Zugang zu einem Basiskonto von keinen zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienste abhängig gemacht werden

darf. Diese Regelung dient der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 und soll sicherstellen, dass der Verbraucher über den Inhalt der Regelung in § 32 zum benachteiligungsfreien Leistungsangebot und zum Koppelungsverbot informiert wird. Im Übrigen kann hinsichtlich der Art und Weise der Erfüllung dieser Informationspflicht auf die Erläuterungen zur Informationspflicht nach Nummer 2 verwiesen werden. Auch diese Informationspflicht gilt nach Absatz 2 nur für Institute, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten, d.h. für Verpflichtete im Sinne des § 31 Absatz 1.

- Nach Nummer 4 müssen Zahlungsdienstleister weiter auch informieren über die Kontenwechselhilfe, d.h. über die Regelungen nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes. Die Information muss sich auch auf die Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister, die einschlägigen Fristen, die vom Verbraucher geschuldeten Entgelte und Kosten (für Vertragsstrafen gilt § 26 Absatz 5) und die bei ihm anzufordernden Informationen sowie die einschlägigen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung erstrecken. Diese allgemeine Informationspflicht in Bezug auf die Kontenwechselhilfe setzt Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie um, wobei es hier jeweils nur um die für den betreffenden Zahlungsdienstleister geltenden Informationen (insbesondere zu Entgelten) gehen kann. Von der Option nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie, dass auch Angaben zur Zugehörigkeit des betreffenden Zahlungsdienstleisters zu einem Einlagensicherungssystem in der Union erfordert werden könnten, soll kein Gebrauch gemacht werden: Diese Angaben stehen jedenfalls nicht regelmäßig im Zusammenhang mit den Einzelheiten eines Kontenwechsels.

Nach Absatz 3 gilt auch für die Informationspflicht nach Nummer 4, dass eine Zurverfügungstellung dieser Informationen beinhaltet, dass diese Verbrauchern vom Zahlungsdienstleister sowohl in dessen Geschäftsräumen als auch, sofern vorhanden, auf dessen Internetseite zur Verfügung gestellt werden.

- Nach Nummer 5 schließt die allgemeine Informationspflicht der Zahlungsdienstleister auch ein Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten ein. Dies setzt die Vorgaben aus Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Richtlinie um. Das Glossar muss mindestens die maßgeblichen Zahlungskontendienste nennen, d.h. nach § 2 Absatz 6 diejenigen Dienste, die in der aktuellen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlichten Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind. Das Glossar muss auch die jeweiligen Begriffsbestimmungen nennen, die von der Europäischen Kommission zur standardisierten Zahlungskontenterminologie zu diesen Diensten festgelegt worden sind (siehe zur Festlegung der standardisierten Zahlungskontenterminologie die Begründung zu § 2 Absatz 7). Hierbei handelt es sich nur um eine Mindestanforderung, Zahlungsdienstleister können auch weitere Dienste und Begriffsbestimmungen in das Glossar aufnehmen. Das Glossar muss – sowohl hinsichtlich des Mindestgehalts wie auch hinsichtlich weiterer darin enthaltener Dienste und Begriffsbestimmungen – klar und verständlich abgefasst sein, siehe die Vorgaben der Richtlinie aus Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2. Dies beinhaltet zugleich, dass das Glossar eindeutig und nicht irreführend abgefasst sein muss; eine ausdrückliche Umsetzung dieser weitergehenden Richtlinienverpflichtung aus Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 ist daher nicht erforderlich.

Wie in Bezug auf die allgemeine Entgeltinformation nach Nummer 1 gilt nach Absatz 3 auch für das Glossar nach Nummer 5, dass dessen Zurverfügungstellung beinhaltet, dass dieses Dokument Verbrauchern vom Zahlungsdienstleister sowohl in dessen Geschäftsräumen als auch, sofern vorhanden, auf dessen Internetseite zur Verfügung gestellt wird. Zudem muss nach Absatz 4 auch das Glossar nach Nummer 5 dem Verbraucher auf Verlangen mitgeteilt werden, so dass die bloße Bereitstellung nicht länger genügt.

Absatz 5 sieht vor, dass Zahlungsdienstleister das durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu erstellende und nach § 47 Absatz 2 zu veröffentlichende Muster für das Glossar verwenden können. Bedient sich ein Zahlungsdienstleister dieses Musters, so genügt er damit den Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung des Inhalts des Glossars. Da für das Glossar kein verpflichtender anbieterspezifischer Inhalt vorgegeben ist, kann durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein derartiges allgemeines Glossar erstellt werden, welches von allen Zahlungsdienstleistern im Geltungsbereich dieses Gesetzes einheitlich verwendet werden kann.

Zu § 15 (Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie):

§ 15 schreibt Zahlungsdienstleistern gegenüber Verbrauchern allgemein die Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie vor, d.h. der von der Europäischen Kommission festgelegten jeweils aktuellen standardisierten Unionsterminologie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (siehe zur Festlegung der standardisierten Zahlungskontenterminologie die Begründung zu § 2 Absatz 7).

Bereits nach § 8 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 gilt, dass Zahlungsdienstleister diese Terminologie für die Bezeichnung der maßgeblichen Zahlungskontendienste in der Entgeltinformation sowie der Entgeltaufstellung nach diesem Gesetz verwenden müssen. Zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Zahlungskontenrichtlinie

geht § 15 Satz 1 über diese Verpflichtungen hinaus und begründet eine allgemeine Verpflichtung zur Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie für die Bezeichnung der maßgeblichen Zahlungskontendienste auch für die anderen für Verbraucher bestimmten Informationen. Dieser Begriff ist umfassend zu verstehen und erfasst neben den gesetzlichen Informationspflichten beispielsweise nach dem EGBGB auch sämtliche weiteren Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen für Verbraucher (siehe Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Zahlungskontenrichtlinie). Zahlungsdienstleister dürfen andere, insbesondere firmeneigene Bezeichnungen für diese Dienste in diesen weiteren Informationen nur dann verwenden, wenn sie zusätzlich angeben, mit welchen Begriffen aus der standardisierten Zahlungskontenterminologie die betreffenden Dienste bezeichnet werden (siehe § 15 Satz 2, mit dem Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt wird). Damit wird aber anders als bei der Entgeltinformation sowie der Entgeltaufstellung (§ 8 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 1 Satz 2) nicht vorgeschrieben, dass diese anderen Bezeichnungen nur zusätzlich zu der standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnung für die betroffenen Dienste verwendet werden.

§ 15 begründet wie § 14 eine vom Vorliegen vertraglicher oder vorvertraglicher Rechtsbeziehungen zum Verbraucher unabhängige Verpflichtung, die ebenso wie die Informationspflicht nach § 14 für alle Zahlungsdienstleister gilt, die sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten haben.

Zu den §§ 16 bis 19 (Regelungen zu Vergleichswebsites):

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Website haben, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene zumindest für die maßgeblichen Zahlungskontendienste berechnet werden. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen die Betreiber von Websites, die Angebote von Zahlungskonten vergleichen, künftig die Erteilung eines Zertifikates beantragen können, welches ihnen die gesetzeskonforme Durchführung ihres Zahlungskontenvergleichs bestätigt.

Die Anforderungen, welche an die Websitebetreiber und ihre Produkte gestellt werden, ergeben sich aus den §§ 17 und 18. Konkretisiert werden diese Kriterien in der aufgrund § 19 Absatz 1 Nummer 2 zu erlassenden „Verordnung über die Anforderungen an ZKG konforme Vergleichswebsites, Konformitätsbewertung sowie Akkreditierung“ (Vergleichswebsitesverordnung – VglWVO).

Da der Aussagegehalt von Zertifikaten maßgeblich davon abhängt, von wem diese vergeben werden, wird der Ansatz der Konformitätsbewertung mit demjenigen der Akkreditierung kombiniert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die vorgenannten Zertifikate ausschließlich durch solche Konformitätsbewertungsstellen vergeben werden dürfen, die als hierfür kompetent, zuverlässig und unabhängig von Zahlungsdienstleistern eingestuft wurden. Diese Einstufung soll im Wege der Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen durch die nationale Akkreditierungsstelle erfolgen. Die Akkreditierungsstelle handelt im öffentlichen Interesse als alleiniger Dienstleister für Akkreditierungen in Deutschland und als Beliehene des Bundes.

Dieses vom Gesetzgeber zur Umsetzung von Artikel 7 der Zahlungskontenrichtlinie gewählte Verfahren der Zertifizierung von Vergleichswebsites durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen gewährleistet eine zuverlässige Orientierung für den Verbraucher.

Die Fachaufsicht über die Akkreditierungsstelle soll durch eine Anpassung der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG-Beleihungsverordnung – AkkStelleGBV) für den Bereich der ZKG-konformen Vergleichswebsites dem Bundesministerium der Finanzen übertragen werden.

Zu den §§ 20 bis 29 (Regelungen zur Kontenwechselhilfe und zur grenzüberschreitenden Kontoeröffnung):

Die Vorschriften der §§ 20 bis 29 regeln den Kontowechsel sowohl im Inland als auch die grenzüberschreitende Kontoeröffnung. Entsprechend Erwägungsgrund 27 der Zahlungskontenrichtlinie liegt ihnen die Überlegung zugrunde, dass für Verbraucher nur dann Anreize für einen Zahlungskontowechsel bestehen, wenn das Verfahren nicht mit einem übermäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Deshalb sollen Zahlungsdienstleister verpflichtet sein, einem Verbraucher ein klares, schnelles und sicheres Verfahren für den Wechsel von Zahlungskonten zur Verfügung zu stellen. Dieses Verfahren sollte garantiert zur Anwendung kommen, wenn ein Verbraucher von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen oder bei ein und demselben Zahlungsdienstleister zu einem anderen Zahlungskonto wechseln will. Dadurch soll der Verbraucher die Möglichkeit haben, die günstigsten Angebote auf dem Markt zu nutzen und ohne Schwierigkeiten sein bestehendes Zahlungskonto zu

wechseln, und zwar unabhängig davon, ob das bei ein und demselben Zahlungsdienstleister oder zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern geschieht.

Zu § 20 (Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe):

Mit § 20 wird Artikel 9 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift legt die Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters fest, dem Verbraucher Unterstützungsleistungen für einen Wechsel von einem beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu einem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu erbringen (Kontenwechselhilfe, Absatz 1 Satz 1). Absatz 1 Satz 2 verweist für die Voraussetzungen und zum Umfang der geforderten Unterstützungsleistung auf die weiteren Bestimmungen der Unterabschnitte 1 und 2, wonach eine Ermächtigung des Kontoinhabers erforderlich ist und in denen die Verfahrensweise sowie die Pflichten des übertragenden und des empfangenden Zahlungsdienstleisters festgelegt werden.

Absatz 2 schließt den Anspruch auf Kontenwechselhilfe für die Fälle aus, in denen der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig ist (Nummer 1) oder die betreffenden Zahlungskonten des Verbrauchers nicht in derselben Währung geführt werden (Nummer 2). In diesen Fällen eines grenzüberschreitenden Kontowechsels oder in Fällen von nicht währungskongruenten Wechseln besteht kein Anspruch nach § 20 Absatz 1 Satz 1, weil der damit zusammenhängende rechtliche Klärungsbedarf und Umsetzungsaufwand deutlich vom Normalfall des Kontowechsels abweicht.

Absatz 3 verlangt zur Gewährung der Kontenwechselhilfe eine entsprechende Ermächtigung des Verbrauchers und gegebenenfalls jedes weiteren Inhabers der betroffenen Zahlungskonten. Dies soll für alle Beteiligten die nötige Rechtssicherheit gewährleisten und Fälle unverlangter Zahlungskontenwechsel, die möglicherweise nicht im Interesse des Verbrauchers liegen, ausschließen.

Zu § 21 (Ermächtigung des Kontoinhabers):

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 schreibt unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 30 der Richtlinie für die Ermächtigung die Schriftform (Satz 1) und grundsätzlich die deutsche Sprache vor, erlaubt es jedoch, dass die Beteiligten auch eine andere Sprache als Deutsch vereinbaren (Satz 2). Jeder der beteiligten Zahlungsdienstleister hat auf Wunsch dem wechselwilligen Verbraucher und jedem weiteren Inhaber der betroffenen Konten auf dessen Wunsch unverzüglich ein Formular für die Ermächtigung in Textform zu übermitteln (Satz 3). Damit soll der Vorgang transparent gemacht, vereinfacht und beschleunigt werden.

Zu Absatz 2:

Die Anforderungen an das Formular ergeben sich aus Absatz 2, der in den Nummern 1 und 2 dem Inhaber des betroffenen Zahlungskontos gegenüber dem übertragenden bzw. dem empfangenden Zahlungsdienstleister durch separate Einwilligungen eine weitgehende Differenzierung hinsichtlich der Ausführung der in den §§ 22 bis 23 bzw. 24 ZKG genannten Leistungen und in Nummer 3 bis 5 weitere Optionen der Ausgestaltung des Kontowechsels ermöglicht. Dem Inhaber des betroffenen Zahlungskontos wird in Nummer 3 dazu die freie Entscheidung eröffnet, einzelne eingehende Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriftmandate zu bestimmen, die von der Kontenwechselhilfe erfasst werden sollen, ggf. auch nur eine teilweise Umstellung. Nach Nummer 4 kann er zusätzlich Daten bestimmen, ab denen der übertragende Zahlungsdienstleister für das bei ihm geführte Zahlungskonto Maßnahmen zur Beendigung der Kontofunktionen ergreifen soll, bis hin zur Schließung des Zahlungskontos und Überweisung des verbleibenden positiven Saldos auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto. Nummer 5 gibt dem Kontoinhaber dementsprechend die Möglichkeit, den Beginn der Ausführung von Daueraufträgen und der Akzeptanz eingehender Lastschriften zu bestimmen. Hinsichtlich der Bestimmbarkeit dieser Daten sind allerdings die nach den §§ 23 und 24 gesetzten Grenzen zu beachten.

Zu Absatz 3:

Zur Verbesserung der Transparenz und zur Vereinfachung des Verfahrens sieht Absatz 3 vor, dass sich ein Zahlungsdienstleister des Musterformulars in der Anlage 1 zu diesem Gesetz bedienen kann. Damit können Kontoinhaber und Zahlungsdienstleister leichter Unklarheiten entdecken und diesen entgegenwirken. Das Formular zum innerdeutschen Kontenwechsel folgt unter Beachtung der Richtlinienvorgaben dem Ansatz, dass für den Verbraucher bereits ein umfassendes Kontenwechselformular vorangekreuzt ist, so dass er nur sehr wenige Angaben ergänzen müsste (bisheriges Konto, Ziel-Konto, Datum des Kontowechsels). Gleichzeitig ist, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie, eine deutlich weiter differenzierende Beauftragung zum Kontenwechsel möglich, die hinsichtlich der verschiedenen Einzelschritte detailliert unterscheidet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass eine Beauftragung des Kontowechselservice auch im Online-Banking z. B. mittels TAN-Bestätigung im Online-Banking möglich ist, sofern der Verbraucher bereits einen Online-Zugang bei dem betreffenden Institut besitzt.

Zu § 22 (Einleitung des Kontowechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister):

Die Vorschrift bestimmt zur Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie die Einzelheiten der Erbringung von Leistungen des empfangenden Zahlungsdienstleisters zur Einleitung des Kontowechsels auf Verlangen des Verbrauchers abhängig vom Umfang der Ermächtigung des Verbrauchers zur Kontowechselhilfe. Um das Verfahren möglichst unkompliziert zu gestalten, wird dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Einleitung und Abwicklung des Verfahrens auferlegt (vgl. auch Erwägungsgrund 29 der Zahlungskontenrichtlinie).

Die durch das Verlangen des Verbrauchers ausgelöste Verpflichtung kann allerdings nur soweit gehen, wie bei der Zahlstelle entsprechende Informationen vorhanden sind:

Anders als für die vom Schuldner veranlassten Überweisungen („credit transfers“) ist bei den vom Gläubiger eingeleiteten Lastschriften („direct debits“) einschließlich der SEPA-Basis-Lastschrift die Information zu Lastschriftmandaten dem Zahlungsdienstleister des Zahlers üblicherweise nicht bekannt, denn das eigentliche Lastschriftmandat des Zahlers verbleibt beim Zahlungsempfänger und wird dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nur im Streitfall zur Überprüfung des Vorgangs zur Verfügung gestellt. Bei der SEPA-Lastschrift werden nur die Mandatsdaten übertragen, die u. a. die Weisung des Zahlers an die Zahlstelle beinhalten. Welche Mandate der Zahler an welche Zahlungsempfänger erteilt hat, ist dem übertragenden Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle der SEPA-Lastschrift nicht zwangsläufig bekannt. Bestehen keine Dateien mit Informationen, welche Mandate der Zahler an welche Zahlungsempfänger erteilt hat, oder sind diese für ihn nicht sonst problemlos verfügbar, kann dem übertragenden Zahlungsdienstleister keine Verpflichtung auferlegt werden, entsprechende Angaben zu übermitteln. Etwaige datenschutzrechtliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Informationen, die nicht vom Verbraucher stammen, bleiben unberührt, wobei zu beachten ist, dass die Vorschriften dieses Abschnitts die hier geregelte Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke des Kontowechsels erlauben.

Mit den Unterlagen über die Kontobewegungen des Verbrauchers der letzten 13 Monate wird sichergestellt, dass auch Zahlungen, die lediglich einmal im Jahr vorgenommen werden (z. B. Mitgliedsbeiträge oder Versicherungsprämien), erfasst werden und der Verbraucher dementsprechend eine möglichst vollständige Grundlage für seine Disposition bezüglich künftiger Zahlungen erhält. Bloße institutsinterne Übertragungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Zu § 23 (Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters):

Die Vorschrift beschreibt zur Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 der Zahlungskontenrichtlinie unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 31 die Kooperationspflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters beim Kontowechsel im Detail. Auch hier findet der Umfang der Verpflichtungen seine Grenzen in der Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen. Der Zahlungsdienstleister kann keine Zahler und Zahlungsempfänger informieren, deren Identität und Adressen er nicht kennt. Der vorgenannte Grundsatz nach der Begrenzung durch das tatsächlich und rechtliche Mögliche gilt auch in Bezug auf die Möglichkeiten der automatischen Umleitung eingehender Überweisungen oder Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Konto des Verbrauchers und die damit korrelierende Verpflichtung, Zahlungseingänge nach dem gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 bestimmten Datum nicht mehr zu akzeptieren.

Zu § 24 (Abschluss des Kontowechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister):

Die Vorschrift beschreibt in Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 und Absatz 5 der Zahlungskontenrichtlinie mit Bezug auf den Erhalt entsprechender Informationen im Detail die Leistungen des empfangenden Zahlungsdienstleisters zum Abschluss des Kontowechsels, soweit die Ermächtigung des Verbrauchers zur Kontowechselhilfe dies vorsieht. Auch hier gilt allgemein, dass die Leistungspflicht des Zahlungsdienstleisters zudem dort und insoweit begrenzt sein muss, wie ihm erforderliche Angaben nicht vorliegen.

Dies vorausgeschickt, umfasst die Verpflichtung des empfangenden Zahlungsdienstleisters nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 die Einrichtung der gewünschten Daueraufträge und ihre Ausführung zu dem bestimmten Datum, die Akzeptanz von Lastschriften zu dem bestimmten Datum, die Mitteilung der neuen Kontoverbindungsangaben an die in der Ermächtigung genannten Zahler und die in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfänger.

Absatz 1 Nummern 4 und 6 bestimmen ergänzend, dass der empfangende Zahlungsdienstleister den Verbraucher und den übertragenden Zahlungsdienstleister zur Übermittlung der ihm fehlenden Informationen in Bezug auf die nach Absatz 1 Nummern 3 und 5 erforderliche Unterrichtung der Zahler bzw. Zahlungsempfänger aufzufordern hat, um den Kontowechsel aktiv und unverzüglich herbeizuführen. Dementsprechend sind der übertragende Zahlungsdienstleister und der Verbraucher gleichermaßen zur Mitwirkung verpflichtet. Mit Blick auf die Praxis bestimmt Absatz 2, dass der Verbraucher vom empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen kann, dass ihm Musterschreiben zur Verfügung gestellt werden, die die neuen Kontoverbindungsangaben sowie das in der Ermächtigung hierzu bestimmte Datum enthalten, ab dem Lastschriften von dem betreffenden Zahlungskonto abzubuchen sind.

Für Fälle, in denen ein in der Ermächtigung bestimmtes Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5, ab dem Daueraufträge von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto ausgeführt und Lastschriften akzeptiert werden sollen, nicht mindestens sechs Geschäftstage nach dem Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 liegt, sieht Absatz 3 vor, dass der sechste Geschäftstag nach Erhalt dieser Listen und Informationen an die Stelle dieses in der Ermächtigung bestimmten Datums tritt. Dies berücksichtigt den Mindestzeitbedarf des empfangenden Zahlungsdienstleisters, um die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Absatz 1 Nummer 7 verpflichtet den empfangenden Zahlungsdienstleister zwecks bedarfsgerechter Ausgestaltung zusätzlich zur Information der Verbraucher über ihre Rechte hinsichtlich der Begrenzung der Lastschrifteinzüge, über die Möglichkeit der Überprüfung anhand der Mandatsangaben, falls kein Erstattungsrecht vorgesehen ist, sowie Blockademöglichkeiten oder selektive Autorisierung in Bezug auf Lastschriften.

Zu § 25 (Haftung bei Pflichtverletzungen):

Die Vorschrift stellt in Umsetzung von Artikel 13 der Zahlungskontenrichtlinie die Haftung des empfangenden und des übertragenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Verbraucher bei Verletzung ihrer Pflichten nach diesem und dem vorangegangenen Unterabschnitt klar. Danach gilt im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie das allgemeine Schadensersatzrecht. Die in Artikel 13 Absatz 1 sowie Erwägungsgrund 33 der Richtlinie enthaltene Aufzählung ist nur beispielhaft. Nach Erwägungsgrund 33 sollten durch Fehler, die einem der beiden beteiligten Zahlungsdienstleister unterlaufen, dem Verbraucher keine finanziellen Verluste entstehen, die mit der Zahlung zusätzlicher Entgelte, Zinsen oder anderer Kosten sowie mit Geldstrafen, finanziellen Sanktionen oder anderen Arten finanzieller Nachteile aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungen zusammenhängen.

Zu § 26 (Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen):

Die Vorschrift setzt Artikel 12 der Zahlungskontenrichtlinie um. Sie regelt die Entgeltansprüche der beim Kontowechsel beteiligten Zahlungsdienstleister gegenüber dem Verbraucher. Zum Nachteil des Verbrauchers gegen das Verbot des § 26 verstoßende Vereinbarungen sind nach § 134 BGB nichtig.

Absatz 1 bestimmt, dass nur dann ein Anspruch auf die Entrichtung eines Entgelts besteht, wenn dies so vereinbart ist. Dieses Entgelt muss angemessen sein und sich an den tatsächlichen Kosten des betreffenden Zahlungsdienstleisters ausrichten. Gleiches gilt nach Absatz 2 für Vereinbarungen über zu erstattende Kosten.

Absatz 3 untersagt in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Zahlungskontenrichtlinie eine Entgeltvereinbarung für Fälle des Zugangs des Verbrauchers zu seinen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften, die beim betreffenden Zahlungsdienstleister vorhanden sind (Absatz 3 Nummer 1), für die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 (Absatz 3 Nummer 2) sowie für die Schließung des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos des Verbrauchers (Absatz 3 Nummer 3). Damit wird mittelbaren Barrieren gegen einen Kontowechsel durch Erhebung von Entgelten entgegengetreten. Absatz 3 Nummer 3 untersagt jedes Entgelt für die Schließung des Zahlungskontos des Verbrauchers beim übertragenden Zahlungsdienstleister: Dies steht im Einklang mit der allgemeinen Regelung des § 675h BGB, wonach auch in der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie in das deutsche Recht vorgesehen wurde, dass kein Entgelt für die Kündigung eines Zahlungskontovertrags geschuldet ist.

Absatz 4 betrifft das Verhältnis zwischen übertragendem Zahlungsdienstleister und dem empfangenden Zahlungsdienstleister. Auch in diesem Verhältnis soll in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 4 der Zahlungskonten-

richtlinie kein Hindernis für einen Kontowechsel durch Vereinbarungen der Zahlung von Entgelten oder der Erstattung von Kosten für die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 begründet werden dürfen.

Absatz 5 stellt klar, dass die Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Kontowechselhilfe unzulässig ist. Mit einer solchen Vereinbarung könnte ein Kontowechsel erschwert und könnten die Regelungen der Kontowechselhilfe unterlaufen werden.

Zu § 27 (Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung):

Die Vorschriften der §§ 27 bis 29 enthalten mit Rücksicht auf Besonderheiten der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung besondere Regelungen zur Vereinfachung und Standardisierung des Verfahrens, die den Vorgaben von Artikel 11 und der Erwägungsgründe 29 ff der Zahlungskontenrichtlinie Rechnung tragen.

§ 27 verpflichtet den Zahlungsdienstleister dazu, eine grenzüberschreitende Kontoeröffnung zu erleichtern.

Absatz 2 sieht vor, dass der Verbraucher auch ohne eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Aufforderung unentgeltlich das Musterformular in der Anlage 2 zu diesem Gesetz als Grundlage für die nachfolgenden Schritte erhält, sobald er seinem Zahlungsdienstleister mitgeteilt hat, dass er bei einem europäischen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen möchte.

Zu § 28 (Aufforderung durch den Verbraucher):

§ 28 regelt Details der Aufforderung durch den Verbraucher unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen Verbraucher und Zahlungsdienstleister. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt nach Absatz 1 Satz 2 eine Frist von sechs Geschäftstagen ab dem Datum der Aufforderung zur Ausführung der in § 29 genannten Handlungen. Satz 4 enthält eine entsprechende gesetzliche Fiktion, falls Angaben fehlen oder nicht den Vorgaben von Satz 2 entsprechen, um Unklarheiten vorzubeugen und dadurch bedingte Schäden zu vermeiden.

Absatz 2 regelt, dass der Verbraucher die notwendigen Angaben (IBAN und BIC oder gleichwertige Angaben) zur Identifizierung des europäischen Zahlungsdienstleisters sowie des Zahlungskontos des Verbrauchers machen muss, wenn er die Übertragung eines positiven Saldos auf das Zahlungskonto bei einem anderen europäischen Zahlungsdienstleister verlangt.

Nach Absatz 3 entfällt unter Berücksichtigung der Vorgaben der SEPA-Verordnung (Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung Nummer. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009) (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) die Verpflichtung zur Angabe des BIC nach Absatz 2.

Zu § 29 (Handlungen des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung):

§ 29 bestimmt in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie die Handlungen des Zahlungsdienstleisters, bei dem der Verbraucher ein Zahlungskonto unterhält, zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung. Die auf die Aufforderung durch den Verbraucher gemäß § 28 zu erfüllenden Pflichten umfassen in Nummer 1 die unentgeltliche Übermittlung eines Verzeichnisses zu den vom Verbraucher erteilten Daueraufträgen und der vom Zahler veranlassten, verfügbaren Lastschriftmandate. Übermittelt werden sollen auch vorhandene Informationen über eingehende Überweisungen sowie über vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers bezogen auf die vergangenen 13 Monate. Wie aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie hervorgeht, löst dieses Verzeichnis keine Verpflichtung des neuen Zahlungsdienstleisters aus, Dienstleistungen vorzusehen, die er ansonsten nicht erbringt. § 29 Nummer 2 sieht vor, dass ein etwaig verbleibender positiver Saldo ausgezahlt oder überwiesen werden soll. Die Schließung des (bisherigen) Zahlungskontos wird in Nummer 3 geregelt.

Zu § 30 (Anwendungsbereich):

Zu Absatz 1:

§ 30 regelt den Anwendungsbereich des Abschnitts 5 zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen. Er umfasst sog. Basiskontenverträge, d.h. Zahlungsdienstrahmenverträge über die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen Spezialfall des Zahlungsdienstrahmenvertrags im Sinne des § 675f BGB, dessen Vertragsinhalt sich auf ein Basiskonto, d. h. ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bezieht.

Zu Absatz 2:

Welche Kriterien ein Konto als Basiskonto qualifizieren, wird in Absatz 2 definiert. Das Basiskonto muss es ermöglichen, dass mindestens die in § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Dienstleistungen erbracht werden. Konten, die mit eingeschränkteren Funktionen geführt werden wie beispielsweise Sparkonten, Tagesgeldkonten, Kreditkartenkonten, auf die Geldbeträge ausschließlich zum Zweck der Tilgung von Kreditkartenschulden eingezahlt werden, oder E-Geld-Konten sind vom Anwendungsbereich des Abschnitts 5 ausgenommen. Sofern solche Konten jedoch auf täglicher Basis für Zahlungsvorgänge genutzt werden und sie sämtliche dieser in § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Funktionen umfassen, fallen sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes (vgl. Erwägungsgrund 12 der Zahlungskontenrichtlinie).

Soweit der Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach § 31 dadurch erfüllt wird, dass für den Berechtigten ein „gewöhnliches Girokonto“ mit erweitertem Leistungsumfang eröffnet wird, muss das beantragte Konto nicht zwingend als „Basiskonto“ bezeichnet werden. Eine Einschränkung der in Abschnitt 5 dieses Gesetzes für den Verbraucher geltenden Rechte ist jedoch damit nicht verbunden.

Bei der das Zahlungskonto führenden Stelle muss es sich um ein Institut handeln. Nach § 2 Absatz 5 ist ein Institut im Sinne dieses Gesetzes ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 Satz oder eine Zweigstelle nach § 53 des Kreditwesengesetzes. Der Institutsbegriff ist somit erheblich enger als der des Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des ZAG.

Die im Zahlungskontengesetz enthaltenen Bestimmungen über die Vergleichbarkeit von Entgelten und den Zahlungskontenwechsel gelten für alle Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 ZAG, während die Bestimmungen über Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen in Abschnitt 5 nur für Institute nach § 2 Absatz 5 dieses Gesetzes gelten. Von der den Mitgliedstaaten in Artikel 1 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Zahlungskontenrichtlinie eingeräumten Möglichkeit, die Bestimmungen über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen auch auf sonstige Zahlungsdienstleister anzuwenden, die keine Kreditinstitute sind, soll kein Gebrauch gemacht werden. Aufgrund verschiedener Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes könnten Zahlungsdienstleister ohne Bankerlaubnis Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen nicht wettbewerbsfähig anbieten. Es wäre auch für den Verbraucher mit verschiedenen Nachteilen verbunden, ein Basiskonto bei einem solchen Anbieter zu unterhalten. Insofern besteht aus der Sicht des Verbrauchers kein Interesse daran, zusätzlich auch Zahlungsdienstleister, die keine Kreditinstitute sind, in den Anwendungsbereich des Abschnitts 5 einzubeziehen.

Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b stellt klar, dass über den Regelfall der Nummer 2 Buchstabe a hinaus ein Basiskontovertrag nicht nur aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs des Berechtigten und aufgrund eines entsprechenden Antrags nach § 33 geschlossen sein muss. Vielmehr kann ein solcher Vertrag auch auf sonstige Weise geschlossen worden sein, etwa auf Initiative des verpflichteten Instituts durch die Unterbreitung eines entsprechenden Angebots.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass auch einzelne Zweigniederlassungen nach § 53b Absatz 1 KWG oder Zweigstellen nach § 53 KWG Zahlungsdienste und die Führung von Girokonten in Deutschland anbieten. Es gibt deshalb keinen Grund, diese Institute aus dem Anwendungsbereich der §§ 30 ff. auszunehmen.

Zweigstellen werden durch die im KWG insoweit vorgenommene Fiktion als Institut aufsichtsrechtlich verselbständigt, wodurch der rechtliche Anwendungsbereich des KWG ausgedehnt wird, obwohl es sich um rechtlich unselbständige Zweigstellen von ausländischen Unternehmen handelt. Für die überwiegend zivilrechtlichen Verpflichtungen des Instituts nach diesem Gesetz gilt dies jedoch nicht, so dass nach dieser Regelung klarzustellen ist, dass gegenüber dem Berechtigten der Verpflichtete und Träger von Rechten und Pflichten aus dem Basiskontovertrag das Unternehmen mit Sitz im Ausland ist. Gleiches gilt für die in Deutschland tätige Zweigniederlassung nach § 53b KWG, soweit diese rechtlich unselbständig ist.

Zu § 31 (Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags):

Zu Absatz 1 Satz 1:

Die Freiheit eines Kreditinstituts, einen Vertrag, namentlich einen Zahlungsdiensterahmenvertrag mit einem Kunden zu schließen oder ein Angebot auf Abschluss eines solchen zu verweigern, wird durch die Regelungen im Abschnitt 5 aus Gründen des Verbraucherschutzes (Grundversorgung mit Zahlungskonto für alle) aufgrund der Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie, die ein subjektives Zugangsrecht zu einem Zahlungskonto begründet, eingeschränkt.

Mit dem Gesetzentwurf wird, was den Zahlungsdiensterahmenvertrag nach § 675f BGB anbelangt, ein sachlich begrenzter Kontrahierungszwang eingeführt. Dieser verpflichtet alle Institute, die in ihrem Leistungsangebot grundsätzlich auch die Einrichtung und Führung von Zahlungskonten für Verbraucher vorhalten, dazu, grundsätzlich allen sich rechtmäßig im Gebiet der Europäischen Union aufhaltenden Verbrauchern im Sinne von § 2 Absatz 1 auf deren Antrag ein auf Guthabenbasis geführtes Zahlungskonto einzurichten.

Die Freiheit eines Vertragspartners in seiner Entscheidung darüber, ob und mit welchem Inhalt er einen Vertrag abschließen will, wird teilweise auch in anderen Gesetzen, etwa beim Netzzugang oder aus Gründen des Verbraucherschutzes (Grundversorgung mit Wasser oder Energie bzw. Postdienstleistungen) eingeschränkt. Rechtstechnisch geschieht dies, wie bei der Zahlungskontenrichtlinie, häufig in der Form eines Kontrahierungszwangs, der nach diesem Gesetz behördlich (§§ 48 ff) oder gerichtlich (§ 51) bzw. im Wege eines Verfahrens vor einer zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes durchgesetzt werden kann. Mit diesem Kontrahierungszwang notwendig verbunden sind konkrete Vorgaben für den Inhalt des (erzwungenen) Vertrags. Die Bestimmung des Vertragsinhalts wird gesetzlich vorgenommen (Unterabschnitt 2).

Zu Absatz 1 Satz 2:

Dieser Satz dient der Umsetzung der Artikel 15 und 16 der Zahlungskontenrichtlinie. Er definiert den Umfang des Personenkreises, der nach § 31 anspruchsberechtigt ist.

Durch Artikel 2 Nummer 2 dieser Richtlinie ist klargestellt, dass der Begriff „mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union“ sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige erfassen soll, die bereits in den Genuss von Rechten aus Rechtsakten der Union kommen, wie der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, der Richtlinie 2003/109/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Der Begriff soll außerdem Asylsuchende im Sinne des Genfer Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31.01.1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge erfassen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten den Begriff „mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union“ auf andere Drittstaatsangehörige ausdehnen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Hierunter fallen auch die im deutschen Ausländerrecht geregelten „Geduldeten“. Die Berechtigten, soweit es sich um die nach deutschem Ausländerrechtlich „Geduldete“ handelt, besitzen nach einem abgeschlossenen Asylverfahren oftmals jahrelang diesen Status und sind deshalb in gleichem Maße wie andere Bevölkerungsgruppen ebenfalls auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen angewiesen. Eine Erweiterung der Regelung auf „Geduldete“ in Absatz 1 mittels einer gesetzlichen Fiktion muss aus Gründen der Rechtsklarheit für die verpflichteten Institute erfolgen, weil ihr Aufenthalt ausländerrechtlich – anders als in anderen EU-Staaten – nicht als rechtmäßig angesehen wird und dieser ausländerrechtliche Ansatz sich auch in § 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG niederschlägt.

Auch Personen ohne festen Wohnsitz fallen in den Kreis der Berechtigten. Hierzu gehören nicht nur Obdachlose, sondern auch Asylsuchende, die nach Registrierung durch die Erstaufnahmeeinrichtung noch keinen festen Wohnsitz haben.

Binnen zehn Geschäftstagen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages (§ 33) des Berechtigten hat der Verpflichtete diesem den Abschluss eines Basiskontovertrages anzubieten (§ 31 Absatz 2 Satz 1). Da der Antragseingang die vorgenannte Frist auslöst, schreibt § 31 Absatz 2 Satz 2 vor, dass der Verpflichtete dem Berechtigten den Antragseingang unter Beifügung einer Abschrift dieses Antrages zu bestätigen hat. Füllt der Berechtigte das ihm gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 auszuhändigende Formular direkt in der Filiale des Verpflichteten aus, so kann ihm eine Kopie des ausgefüllten Formulars, das bereits eine Eingangsbestätigung durch die Bank vorsieht, ausgehändigt werden. Hiermit erfüllt der Verpflichtete seine ihm nach § 31 Absatz 2 Satz 2 obliegende Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs samt Beifügung einer Antragsabschrift. Der Berechtigte, der ansonsten bei Überreichung des ausgefüllten Antragsformulars an den Schaltermitarbeiter keinerlei Nachweis über den gestellten Antrag in der Hand hätte, verfügt somit über eine Abschrift der von ihm gemachten Angaben samt Bestätigung des Antragseingangs. Dies ist zu Nachweiszwecken insbesondere für einen etwaigen Antrag auf Durchführung des Verwaltungsverfahrens bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 48 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 relevant.

Zu § 32 (Benachteiligungsfreies Leistungsangebot und Koppelungsverbot):

§ 32 enthält in Absatz 2 ein allgemeines Koppelungsverbot und die Sicherstellung eines allgemeinen, benachteiligungsfreies Leistungsangebots, das in Absatz 1 für einzelne Sachverhalte konkretisiert bzw. präzisiert wird. Damit wird Artikel 16 Absatz 9 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt.

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass ein Institut nach den Vorgaben des Abschnitts 5 dieses Gesetzes nicht gegenüber jedweddem Berechtigten verpflichtet ist, Basiskonten anzubieten, soweit es zwar wie ein Kreditinstitut mit Vollbankenerlaubnis berechtigt ist, Zahlungsdienste zu erbringen, diese Dienste und die Kontenführung aber aufgrund seiner geschäftspolitischen Ausrichtung dem allgemeinen Publikum de facto überhaupt nicht anbietet, sondern ausnahmslos nur spezifischen Berufsgruppen. Dies betrifft zum Beispiel Banken, die ihre Zahlungsdienste nur kirchlichen Einrichtungen oder Sozialdiensten mit kirchlichem Bezug bzw. Berufsgruppen im medizinischen Sektor (Apotheker, Ärzte) anbieten.

Eine Bank, die ausschließlich sogenannte Mitarbeiterkonten führt und sich überhaupt nicht mit Zahlungsdiensten an das Publikum wendet, ist ebenfalls nicht zum Vertragsschluss bzw. zur Kontoführung gegenüber jedweddem Berechtigten verpflichtet. In beiden Fällen darf das Institut das Angebot des Abschlusses eines Basiskontovertrages ausnahmslos davon abhängig machen, dass der Berechtigte zu der bestimmten Berufsgruppe zugehörig ist, an die lediglich sich das Institut als Verpflichteter bei der Kontoführung ausnahmslos wendet.

Absatz 1 Nummer 2 übernimmt für den Fall des Erwerbs von Geschäftsanteilen inhaltlich deckungsgleich Artikel 16 Absatz 9 zweite Alternative der Zahlungskontenrichtlinie.

Zu § 33 (Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages):

§ 33 regelt den, die Rechtsfolge des § 31 Absatz 2 Satz 1 auslösenden, Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrages. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen „Antrag“ und „Annahme“. Der Antrag nach § 33 ist lediglich eine „Vorstufe“ im Vertragsschlussprozess der Parteien und dient vor allem dazu, die Berechtigtereigenschaft des Antragenden beurteilen und dessen Anspruchsberechtigung aus § 31 (Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages) prüfen zu können. Anlage 3 dieses Gesetzes stellt ein Formular für diesen Antrag zur Verfügung, welches der Verpflichtete dem Verbraucher gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 unentgeltlich zu übermitteln hat, sobald dieser den Wunsch äußert, ein Basiskonto eröffnen zu wollen (gleicher Rechtsgedanke wie bei § 27 Absatz 2). Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 muss der Verpflichtete dieses Formular zudem auf seiner Homepage in elektronischer Form zur Verfügung stellen, so dass ein an der Eröffnung eines Basiskontos interessierter Verbraucher dieses Formular auch elektronisch ausfüllen beziehungsweise sich dieses von der Homepage des Verpflichteten herunterladen und ausdrucken kann.

Der Berechtigte sollte in seinem eigenen Interesse und im Interesse der Überprüfbarkeit der Angaben durch den Verpflichteten, aus Beweisgründen sowie zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens nach § 48 das Formular in Anlage 3 zu diesem Gesetz nutzen.

Die an den Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages geknüpfte Rechtsfolge ergibt sich aus § 31 Absatz 2 Satz 1. Hiernach hat der Verpflichtete dem Berechtigten innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des Antrages ein Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrages zu unterbreiten. Das seitens des Verpflichteten zu unterbreitende Angebot muss alle wesentlichen Vertragsbestandteile für den Abschluss eines Basiskontovertrages enthalten und wird i. d. R. mit der Einbeziehungsofferte hinsichtlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Sonderbedingungen (etwa in Bezug auf SEPA-Lastschriftmandate, Zahlungskarten oder Überweisungen) einhergehen.

Zu § 34 (Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrages):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verdeutlicht, dass der Verpflichtete dem Antrag des Berechtigten nur ausnahmsweise, nämlich bei Vorliegen eines Grundes, der in den §§ 35 bis 37 normiert sein muss, nicht entsprechen muss. Es handelt sich – anders als etwa nach der bisherigen Rechtslage im deutschen Sparkassenrecht – um einen abschließenden Katalog von Ablehnungsgründen in eng begrenzten und konkreten Fällen, der auf Generalklauseln („Zumutbarkeit“/„Unzumutbarkeit“) verzichtet. Eine Ablehnung aus einem nicht in den §§ 35 bis 37 normierten Gründen ist daher unzulässig, insbesondere eine Ablehnung aus einem der in § 3 genannten Gründe. So könnte sich beispielsweise der Verpflichtete nicht auf mangelnde deutsche Sprachkenntnisse des Berechtigten als Ablehnungsgrund berufen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie. Danach haben Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, jeweils unverzüglich und spätestens zehn Geschäftstage nach Eingang eines vollständigen Antrages eines Verbrauchers auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen dieses Konto eröffnen oder diesen Antrag ablehnen. Die Ablehnungserklärung muss dem Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums in der von Absatz 3 vorgegebenen Form zuzugehen. Die Frist wird mit dem Eingang des Antrags nach § 33 beim Verpflichteten in Gang gesetzt.

Zu Absatz 3:

Die Unterrichtung in Textform setzt nach § 126b BGB voraus, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Die Unterrichtung über die Gründe der Ablehnung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gefährdet oder ein Verbot der Informationsweitergabe verletzt würde.

Zu Absatz 4:

Im Zusammenhang und zeitgleich mit der Information des Berechtigten über die Ablehnung und die Ablehnungsgründe hat das verpflichtete Institut den Berechtigten zusätzlich in Textform und unentgeltlich über die Rechte aufzuklären, die dem Berechtigten nach Ablehnung seines Antrages zustehen. Damit wird Artikel 16 Nummer 7 Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt. Der Unterrichtung ist auch das Antragsformular nach Anlage 4 zu diesem Gesetz beizufügen.

Zu § 35 (Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos):

Der Gesetzgeber hat von der in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Erwägungsgrund 37 der Richtlinie vorgesehen Mitgliedstaatsoption, den Nachweis eines „echten Interesses“ zur Voraussetzung der Eröffnung eines Zahlungskontos zu machen, keinen Gebrauch gemacht. Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit dem für dieses Gesetz zentralen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages, müssen in jedem Fall vermieden werden. Genau solche Rechtsunsicherheiten entstünden jedoch bei Einführung eines seitens des Verbrauchers nachzuweisenden „echten Interesses“, da dieser nicht legal definierbare, unbestimmte Rechtsbegriff zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen würde. Einen zusätzlichen bzw. eigenständigen Ablehnungsgrund schafft Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie ohnehin nicht, sondern ist als gesetzlich besonders normiertes Verbot des Rechtsmissbrauchs anzusehen. Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorzuschreiben, ein über das Fehlen einer inländischen Kontoverbindung hinausgehendes Interesse an der Eröffnung eines Basiskontos mit grundlegenden Funktionen in Deutschland nachzuweisen, würde gegen das Diskriminierungsverbot des § 32 Absatz 1 verstoßen, da dann für Verbraucher, die nicht deutsche Staatsangehörige sind oder die keinen inländischen Wohnsitz haben, strengere Zugangserfordernisse als für Verbraucher mit einem deutschen Wohnsitz oder einer deutschen Staatsbürgerschaft bestehen würden.

Zu Absatz 1:

Mit § 35 wird Artikel 16 Absatz 5 erster Unterabsatz der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt. Voraussetzung für die Ablehnung ist nicht nur die Existenz eines Zahlungskontos im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG bei einem in Deutschland ansässigen Institut. Diese Zahlungskonto kann sowohl bei dem Institut, bei dem der Antrag gestellt wird, als auch bei einem anderen Institut vorhanden sein. Zahlungskonten bei einem Zahlungsinstitut bleiben insoweit unberücksichtigt.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass dieses Konto auch tatsächlich genutzt werden und der Antragsteller mit den in § 38 Absatz 2 genannten Zahlungsdiensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Es muss sich um ein „aktives Konto“ handeln. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn Zahlungen nicht vom Berechtigten als Auftraggeber in Auftrag gegeben oder ausgelöst werden bzw. durchgeführt werden können, weil das Zahlungskonto wegen Pfändungen eines Gläubigers oder aufgrund kontokorrentmäßiger Verrechnung bzw. Aufrechnung durch die kontoführende Bank für Zahlungsaufträge „blockiert“ ist. Jedoch ist eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit gewährleistet, wenn das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k ZPO geführt wird oder eine Umwandlung des Zahlungskontos in ein Pfändungsschutzkonto mit den Wirkungen des § 850k Absatz 1 Satz 4 ZPO möglich ist.

Ebenso kann der Antrag nicht abgelehnt werden, wenn das Konto gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos unterrichtet wurde. In beiden Fällen wäre es unzumutbar für den Berechtigten, wenn er für den Neuantrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags erst die tatsächliche erfolgte Schließung seines

bisherigen Zahlungskontos abwarten müsste. Zudem könnte im Zeitraum bis zur tatsächlich erfolgenden Schließung seines bisherigen Zahlungskontos der Berechtigte gegebenenfalls noch eine Kontenwechselhilfe nach den §§ 20 ff beantragen. Auf diese Weise wäre auch ein Wechsel zwischen zwei Basiskonten möglich.

Zu Absatz 2:

Er räumt dem verpflichteten Institut bezüglich der Angaben, die der Berechtigte nach § 33 gemacht hat, ein Überprüfungsrecht ein. Der Verpflichtete ist in diesem Zusammenhang befugt, für diesen Zweck eine den Berechtigten betreffende Abfrage bei einer Stelle zu tätigen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder ändert. Falls die Auskünfte aus dieser Datenbank zu den Angaben des Berechtigten im Widerspruch stehen, hat das Institut diesen Widerspruch bei Nichtaufklärbarkeit trotz erneuter Nachfrage bei dem Berechtigten durch zusätzliche Maßnahmen, etwa durch die Einholung von Auskünften bei einem Kreditinstitut, bei dem ein Konto geführt werden soll, aufzuklären. Verweigert der Berechtigte seine Zustimmung zu dieser Auskunftseinholung, so kann dies als treuwidrig angesehen werden und dem Institut wird regelmäßig gestattet werden müssen, wegen dieser Verweigerung der Aufklärungsmöglichkeiten durch den Berechtigten davon auszugehen, dass tatsächlich ein anderweitiges Zahlungskonto bereits vorhanden ist.

Zu § 36 (Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot):

§ 36 enthält weitere klar konturierte Ablehnungsgründe. Mit dem in Absatz 1 Nummer 1 geregelten Ablehnungsgrund soll von der den Mitgliedstaaten in Artikel 16 Absatz 6 der Zahlungskontenrichtlinie eingeräumten Option Gebrauch gemacht werden, dem Kreditinstitut ein Ablehnungsrecht in Fällen zu geben, in denen das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen missbräuchlich in Anspruch genommen würde.

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 6 können die Mitgliedstaaten den Zugang eines Verbrauchers zu einem Basiskonto während eines bestimmten Zeitraums beschränken, wenn er eine Straftat gegen ein Kreditinstitut begangen hat (vgl. Erwägungsgrund 47 der Zahlungskontenrichtlinie).

Bei der Nummer 1 muss es sich um das Vorliegen einer vorsätzlichen Straftat handeln, die einen unmittelbaren Bezug zum Institut aufweist, wie dies etwa beim Finanzbetrug zulasten der Bank, eines ihrer Mitarbeiter oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden der Fall ist. Das Institut muss das Vorliegen einer solchen Straftat darlegen. Der Ablehnungsgrund steht nur dem Kreditinstitut zu, das oder dessen Mitarbeiter oder Kunden von dieser strafbaren Handlung betroffen ist.

Absatz 1 Nummer 2 ist, was den Unrechtsgehalt der Handlung anbelangt, die zur Kündigung nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 geführt hat, mit den Handlungen in Nummer 1 vergleichbar.

§ 36 Absatz 1 Nummer 3 dient aufgrund der Vorgaben in Artikel 16 Absatz 4 und 8 der Zahlungskontenrichtlinie der Klarstellung, dass das Recht auf ein Basiskonto mit grundlegenden Funktionen nicht die Sorgfaltspflichten berührt, die das Institut zur Verhinderung der Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie des Finanzbetrugs nach dem Geldwäschegesetz und nach § 25j KWG treffen müssen. Darüber hinausgehende Sorgfaltspflichten des Kreditinstituts werden dadurch nicht begründet.

Dieser Ablehnungsgrund darf von Kreditinstituten keinesfalls als Vorwand benutzt werden, um Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten oder wirtschaftlich weniger interessanten Verbrauchern die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen zu verweigern (Erwägungsgrund 34 der Zahlungskontenrichtlinie) oder um einen Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen in den Fällen abzulehnen, in denen die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung für das Kreditinstitut aufwändig und kostspielig ist. Damit die Aufsichtsbehörde überprüfen kann, ob § 36 Absatz 1 Nummer 3 eingehalten wird und um das Institut bei Begründung der Ablehnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 nicht einem durch das Tipping-Off-Verbot des § 12 des Geldwäschegesetzes verursachten Zielkonflikt auszusetzen, besteht in diesen Fällen nach § 36 Absatz 2 eine Informationspflicht gegenüber der BaFin.

Zu § 37 (Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs):

Mit dem in § 37 geregelten Ablehnungsgrund soll ebenfalls von der den Mitgliedstaaten in Artikel 16 Absatz 6 der Zahlungskontenrichtlinie eingeräumten Option Gebrauch gemacht werden, dem Kreditinstitut ein Ablehnungsrecht in Fällen zu geben, in denen das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen missbräuchlich in Anspruch genommen würde. Die frühere Kündigung durfte nicht auf jeden Zahlungsverzug gestützt worden sein, sondern nur auf solche Gründe, die die Voraussetzung des § 42 Absatz 3 Nummer 2 erfüllt hätten. Das Basiskonto kann grundsätzlich entgeltlich vereinbart werden (vgl. § 41 Absatz 1). Es besteht

zudem auch ohne entsprechende Vereinbarung nach den allgemeinen Grundsätzen ein Anspruch des kontoführenden Instituts auf Kostenerstattung nach § 670 BGB. Es würde einen Missbrauch des Rechts auf Zugang zu einem Basiskonto durch den Kontoinhaber darstellen, wenn ein Berechtigter nach Kündigung des Kontos nach § 42 Absatz 3 Nummer 2 durch die Stellung eines neuen Antrags nach § 33 dieses ohne Zahlung vereinbarter Entgelte oder geschuldeter Kosten de facto weiternutzen könnte. Voraussetzung einer Ablehnung nach § 37 ist jedoch auch hier nicht jede Kündigung. Vielmehr musste es sich um nicht unerhebliche Zahlungsrückstände des Kontoinhabers handeln. Dies wird durch die Voraussetzung in § 42 Absatz 3 Nummer 2 sichergestellt, dass es sich um einen Verzug von mehr als drei Monaten Dauer mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten handeln muss. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu § 42 Absatz 3 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu den §§ 38 bis 45 (Regelungen zum Inhalt des Basiskontovertrags):

Die §§ 38 bis 45 betreffen den Inhalt des Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (Basiskontovertrag), der zwischen dem kontoführenden Institut und dem Kontoinhaber gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 2 geschlossen wurde.

Wichtigster Gehalt der Regelungen der §§ 38 bis 45 ist die Beschreibung der wesentlichen Pflichten des kontoführenden Instituts bei der Führung eines Basiskontos für den Kontoinhaber sowie der Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto in den §§ 38 bis 40. Darüber hinaus werden in diesem Unterabschnitt die vom Kontoinhaber für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags zu entrichtenden Entgelte geregelt (§ 41) sowie die Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut (§§ 42 und 43) und die ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber (§ 44). Ergänzend sind schließlich auch Regelungen zu Unterstützungsleistungen bei Basiskonten enthalten (§ 45). Diese eingehenden Regelungen zum Basiskontovertrag sind eng mit der allgemeinen Zielsetzung dieses Abschnitts verbunden, für Verbraucher einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto zu gewähren (siehe allgemein Erwägungsgründe 7 und 36 der Zahlungskontenrichtlinie): Die beabsichtigte verbraucherschützende Wirkung der Schaffung eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags setzt voraus, dass dieser Vertrag mit einem Inhalt abgeschlossen wird, der dem Kontoinhaber eine hinreichende und effektive Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr und der Nutzung von Zahlungsdiensten eröffnet. Über die Schaffung eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags hinaus ist daher auch die Regelung eines verbraucherschützend ausgestalteten Mindestgehalts dieses Basiskontovertrags erforderlich.

Die Regelung des Inhalts des Basiskontovertrags in den §§ 38 bis 45 ist halbzwingend, d. h. es ist keine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Kontoinhabers zulässig (siehe § 4 Absatz 1), die Regelung ist aber nicht abschließend. Der Basiskontovertrag ist seiner systematischen Natur nach ein Zahlungsdiensterahmenvertrag, der die Führung eines Zahlungskontos für den Verbraucher als Kontoinhaber durch das kontoführende Institut einschließt. Seine Besonderheit besteht darin, dass er entweder auf der Grundlage der Geltendmachung eines Anspruchs des Kontoinhabers auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach § 31 (siehe § 30 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) oder in sonstiger Weise unter ausdrücklicher Bezeichnung des zu führenden Zahlungskontos als Basiskonto geschlossen wurde (siehe § 30 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b). Hieraus folgt, dass für den Inhalt dieses Vertrags die halbzwingenden Regelungen der §§ 38 bis 45 gelten. Im Übrigen kann folglich aber für nicht in diesem Unterabschnitt geregelte sonstige Aspekte dieses Vertrags auf die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen sowie insbesondere auf die besonderen Regelungen zu Zahlungsdiensten in den §§ 675c ff. BGB verwiesen werden sowie auf die Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach Artikel 248 EGBGB (siehe auch Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie). Zudem lässt § 39 die Vereinbarung nicht von § 38 erfasster Dienstleistungen mit einem Bezug auf das Basiskonto zu.

Zu beachten ist aber, dass nicht jedes Zahlungskonto eines Verbrauchers ein Basiskonto ist und dass daher auch nicht jeder mit einem Verbraucher geschlossene Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos ein Basiskontovertrag im Sinne der §§ 38 bis 45 ist: Wenn der Zahlungsdiensterahmenvertrag nicht spezifisch vom Verbraucher mit dem kontoführenden Institut auf der Grundlage der Geltendmachung des Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags geschlossen wurde und das Konto vom kontoführenden Institut auch nicht als Basiskonto angeboten wurde, sind die §§ 38 bis 45 nicht anwendbar. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind allein nach den vorstehend genannten sonstigen Regelungen und den entsprechenden vertraglichen Abreden zu bestimmen. Dies gilt insbesondere auch für solche Fälle, in denen beispielsweise die betreffenden kontoführenden Institute einem Verbraucher ein Zahlungskonto auf der Grundlage einer entsprechenden Selbstverpflich-

tung oder einer anderweitigen sondergesetzlichen Regelung in landesrechtlichen Sparkassenverordnungen eingerichtet hatten. Der Inhalt der so zustande gekommene Zahlungsdiensterahmenverträge wird durch die §§ 38 bis 45 nicht berührt.

Zu § 38 (Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto):

§ 38 regelt die Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung des Basiskontos für den Kontoinhaber sowie die Erbringung von Zahlungsdiensten in Bezug auf das Zahlungskonto.

Nach Absatz 1 ist das kontoführende Institut durch einen Basiskontovertrag verpflichtet, für den Kontoinhaber ein Basiskonto in Euro zu eröffnen und zu führen. Diese Vorschrift ist Bestandteil der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie: Dort wird vorgegeben, dass durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, dass Verbraucher ein Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen und zu nutzen. Nach der vom vorliegenden Gesetz zugrunde gelegten Systematik des Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos im Allgemeinen war diese Richtlinienvorgabe umzusetzen durch die Begründung des Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach § 31 in Verbindung mit der in § 38 Absatz 1 geregelten Verpflichtung des kontoführenden Instituts aus diesem Basiskontovertrag zur Eröffnung und Führung des Basiskontos für den Verbraucher als Kontoinhaber. Mit der Verwendung des Begriffs des Basiskontos wird auf die Definition dieses Begriffs als Kurzbegriff für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen in § 30 Absatz 2 verwiesen: Gegenstand der Verpflichtung des kontoführendes Instituts aus dem Basiskontovertrag ist gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1 mithin nicht die Eröffnung und Führung eines Zahlungskontos im Allgemeinen, sondern gerade die Eröffnung und Führung eines Zahlungskontos, das mindestens die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ermöglicht, wobei die weitere Absätze des § 38 weitere Regelungen zum Mindestgehalt des Basiskontovertrags bestimmen. Bereits durch Absatz 1 wird festgelegt, dass das Basiskonto für den Kontoinhaber in Euro zu führen ist; dies setzt die Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie um. Zu beachten ist, dass die einzelnen aufgrund des Basiskontovertrags zu erbringenden Zahlungsdienste nicht durchweg ebenso alleine in Euro zu erbringen sind: Insbesondere beispielsweise bei Barauszahlungen an Geldautomaten im Ausland muss dem Kontoinhaber daher grundsätzlich auch die Nutzung von Zahlungsdiensten in einer anderen Währung ermöglicht werden.

Absatz 2 nennt die einzelnen Zahlungsdienste, deren Erbringung durch das kontoführende Institut durch die Führung des Basiskontos mindestens ermöglicht werden muss, wobei zum Umfang dieser Verpflichtung auch die Maßgaben aus den Absätzen 3 und 4 zu beachten sind. Die sehr weit gefasste Aufzählung der verschiedenen Zahlungsdienste in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 soll dabei sicherstellen, dass dem Kontoinhaber eine hinreichende und effektive Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr und der Nutzung von Zahlungsdiensten eröffnet wird. Der Kontoinhaber kann so grundlegende Zahlungsdienste nutzen, die ihm wesentliche Zahlungsvorgänge ermöglichen, wie etwa den Erhalt von Löhnen und Gehältern und sonstigen Leistungen, die Bezahlung von Rechnungen oder Steuern sowie den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, ob durch Lastschriften, Überweisungen oder mittels einer Zahlungskarte (siehe Erwägungsgrund 44 der Richtlinie).

Zur Sicherstellung der beabsichtigten Ermöglichung einer weiten Nutzung von Zahlungsdiensten ist in den Nummern 1 und 2 die Beschreibung der Zahlungsdienste aus § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes übernommen worden: Sämtliche der dort vorgesehenen und regulierten Zahlungsdienste sollen auch dem Inhaber eines Basiskontos offenstehen. Einzelne sprachliche Abweichungen von der Terminologie der Richtlinie in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu den erfassten Zahlungsdiensten gegenüber der Formulierung in den Nummern 1 und 2 begründen keinen Unterschied im Inhalt. Die in den Nummern 1 und 2 aufgezählten Zahlungsdienste sollen die Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie hinsichtlich der einzelnen erfassten Zahlungsdienste vollständig umsetzen; weitere Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie zum inhaltlichen und zahlenmäßigen Umfang der einzelnen erfassten Zahlungsdienste bzw. betreffend der dem Kontoinhaber zu eröffnenden Kommunikationsformen sind in den Absätzen 3 und 4 des § 38 umgesetzt.

Die Aufzählung in den Nummern 1 und 2 stellt keine abschließende Beschreibung der Zahlungsdienste dar, die im Rahmen der Führung eines Basiskontos durch das kontoführende Institut erbracht werden dürfen. Wie vielmehr § 39 klarstellt, dürfen kontoführendes Institut und Kontoinhaber zusätzlich auch die Erbringung nicht von § 38 erfasster Dienstleistungen in Bezug auf das Basiskonto vereinbaren. Dagegen soll von der Option nach Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie kein Gebrauch gemacht werden, wonach Institute auch verpflichtet werden könnten, zusätzliche Dienste bereitzustellen, die aufgrund der üblichen Praxis auf nationaler Ebene als für Verbraucher

unerlässlich erachtet werden. Derartige für Verbraucher unerlässliche Dienste, die nicht schon durch die Aufzählung in den Nummern 1 und 2 erfasst würden, existieren in der deutschen Zahlungsdienstpraxis nicht. Die Aufzählung in den Nummern 1 und 2 ist bereits umfassend ausgestaltet. Für eine weitergehende Belastung der kontoführenden Institute besteht daher auch aus Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes kein Bedarf. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass den Parteien die Möglichkeit weitergehender Vereinbarungen nach § 39 offen steht, wenn sich ein Bedürfnis für die Nutzung noch weiterer Zahlungsdienste ergeben sollte.

Generell gilt auch für die in den Nummern 1 und 2 ausdrücklich genannten Zahlungsdienste, dass der Basiskontovertrag zunächst lediglich die Verpflichtung für das kontoführende Institut beinhaltet, die Erbringung dieser Zahlungsdienste zu ermöglichen: Der Kontoinhaber ist daher nicht gehindert, die Erbringung einzelner dieser Zahlungsdienste abzulehnen, beispielsweise die Zurverfügungstellung einer Zahlungskarte, so dass hierfür auch kein Entgelt anfallen könnte.

Absatz 3 betrifft Einzelfragen zum inhaltlichen Umfang für wesentliche der in Absatz 2 aufgezählten Zahlungsdienste, insbesondere in räumlicher Hinsicht.

Satz 1 bestimmt, dass Barauszahlungen nach Absatz 2 Nummer 1 durch das kontoführende Institut innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern zu ermöglichen sind sowie unabhängig von den Geschäftszeiten an Geldautomaten des kontoführenden Instituts oder eines Geldautomatennetzes, dem das Institut angehört. Beide Regelungen setzen entsprechende Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie um.

Die Vorgaben aus der Richtlinie enthalten keine Beschränkung der Verpflichtung des kontoführenden Instituts zur Ermöglichung von Barauszahlungen an Schaltern und Automaten, wonach diese Verpflichtung auf eigene Schaltern und Geldautomaten des kontoführenden Instituts zu beschränken wäre. Dementsprechend enthält auch Absatz 3 Satz 1 keine solche Beschränkung und erfasst vielmehr ausdrücklich auch die Möglichkeit der Barauszahlung an Automaten eines Geldautomatennetzes, dem das Institut angehört. Barauszahlungen an institutsfremden Schaltern wie auch an Geldautomaten eines Geldautomatennetzes sind nur möglich, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem kontoführenden Institut und anderen Zahlungsdienstleistern vorliegen. Zu beachten sind aber die Begrenzungen aus Absatz 4: Trotz der Regelung in Absatz 3 besteht im Ergebnis keine Verpflichtung für das betreffende kontoführende Institut, spezifisch in Bezug auf Basiskonten die Möglichkeit der Barauszahlung an institutsfremden Schaltern und Geldautomaten zu erweitern, wenn solche Möglichkeiten durch dieses Institut auch für andere Zahlungskonten nur begrenzt vorgehalten werden. Dies betrifft insbesondere Direktbanken ohne eigenen Barauszahlungsbetrieb an Schaltern oder Regionalbanken, die keinem Geldautomatennetz mit anderen Instituten angehören. Siehe hierzu weiter unten die Begründung zu § 38 Absatz 4.

Mit dem Erfordernis, dass Barauszahlungen an Schaltern und Geldautomaten im Europäischen Wirtschaftsraum zu ermöglichen sind, geht Absatz 3 Satz 1 allerdings über die entsprechenden Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie hinaus, wo allein von Barauszahlungen „innerhalb der Union“ gesprochen wird. Im Interesse der Gleichbehandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums war die Umsetzung hier aber auch auf die weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu erstrecken, die nicht Mitgliedstaaten der Union sind.

Satz 2 beinhaltet eine ergänzende Regelung zum Angebot von Zahlungsdiensten nach Absatz 2 Nummer 2, d.h. von Zahlungsdiensten im Lastschriftgeschäft, Überweisungsgeschäft und Zahlungskartengeschäft. Diese Zahlungsdienste sind grundsätzlich auch dann zu ermöglichen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers, an den die Zahlung des Kontoinhabers erfolgt oder von dem der Kontoinhaber eine Zahlung empfängt, seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Eine Grenze findet diese Verpflichtung erst dann, wenn dieser Zahlungsdienstleister seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Diese Regelung setzt das Erfordernis aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie um, wonach diese Zahlungsvorgänge „innerhalb der Union“ auszuführen sind. Wie im Fall des Absatz 3 Satz 1 war aus Gründen der Gleichbehandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auch hier die Umsetzung auch auf die weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu erstrecken, die nicht Mitgliedstaaten der Union sind.

Absatz 4 sieht weitere allgemeine Regelungen zum inhaltlichen und zahlenmäßigen Umfang der durch die Führung eines Basiskontos zu ermöglichenden Zahlungsdienste sowie zu den hierfür dem Kontoinhaber zu eröffnenden Kommunikationsformen vor. Entsprechend der gesetzgeberischen Grundentscheidung, Institute nur dann zum Anbieten von Basiskonten zu verpflichten, wenn sie bereits Zahlungskonten auf dem Markt anbieten (siehe § 31 Absatz 1 Satz 1), wird nach § 38 Absatz 4 grundsätzlich auch der konkrete Leistungsumfang hinsichtlich der

einzelnen erfassten Zahlungsdienste nach Absatz 2 und 3 sowie der dem Kontoinhaber zu eröffnenden Kommunikationsformen durch das im Übrigen bestehenden Angebot des kontoführenden Instituts bestimmt.

Nach Satz 1 sind die Zahlungsdienste nach Absatz 2 und 3 dem Kontoinhaber in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern im Zusammenhang mit Verträgen über die Führung von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Damit wird die Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie umgesetzt, so dass kontoführende Institute hinsichtlich des inhaltlichen Umfangs der Zurverfügungstellung der Zahlungsdienste nach Absatz 2 nicht zwischen Inhabern eines Basiskontos und anderen Verbrauchern, die Inhaber eines sonstigen Zahlungskontos sind, unterscheiden dürfen. Dies wirkt sich auf der einen Seite positiv für Verbraucher als Inhaber eines Basiskontos aus, da kontoführende Institute ihnen nicht einen geringeren Leistungsumfang in Bezug auf dieses Konto anbieten dürfen. Dass kontoführende Institute auch hinsichtlich der sonstigen Bedingungen der Führung des Basiskontos eine solche Unterscheidung zum Nachteil des Verbrauchers als Kontoinhaber nicht vornehmen dürfen, ergibt sich dann weiter aus § 40. Auf der anderen Seite kann sich die Orientierung an dem Umfang des Angebots für andere Verbraucher aber auch begrenzend für den Leistungsumfang in Bezug auf ein Basiskonto auswirken: Kontoführende Institute sind aufgrund der Vorgaben der Richtlinie auch nicht verpflichtet, Inhabern eines Basiskontos weitergehende Leistungen anzubieten, als es generell ihrem Geschäftsmodell entspricht. Der Umfang, in dem ein kontoführendes Institut Dienste im Rahmen eines Basiskontovertrags nach Absatz 2 schuldet, wird mithin aufgrund des Absatzes 4 durch den inhaltlichen Umfang des Leistungsangebots des kontoführenden Instituts bestimmt, den das Institut anderen Verbrauchern gegenüber allgemein anbietet, die Inhaber sonstiger Zahlungskonten sind.

Als Ausnahme zu der Grundregel in Satz 1 bestimmt Satz 2 als Sonderbestimmung, dass die Anzahl der Zahlungsdienste nicht beschränkt werden darf. Während sich also grundsätzlich nach dem vorstehend Gesagten der Umfang des Leistungsangebots im Rahmen des Basiskontovertrags nach dem Umfang des Angebots gegenüber sonstigen Verbrauchern bestimmt, wird durch Satz 2 in Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie sichergestellt, dass Kontoinhaber die Erbringung von Zahlungsdiensten in Bezug auf das Basiskonto in unbeschränkter Zahl nutzen können.

Satz 3 betrifft die dem Kontoinhaber hinsichtlich der Nutzung von Zahlungsdiensten zu eröffnenden Kommunikationsformen und schreibt hier wiederum der Grundentscheidung in Satz 1 entsprechend eine am Leistungsangebot des kontoführenden Instituts im Übrigen orientierte Gleichbehandlung des Kontoinhabers vor. Dem Kontoinhaber ist die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in den Geschäftsräumen des kontoführenden Instituts oder über alle weiteren vom kontoführenden Institut hierfür allgemein vorgesehenen Kommunikationsformen zu ermöglichen. Dem Kontoinhaber muss daher für die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten die Nutzung zumindest von Schalterdiensten, aber auch von Papierformularen, Terminals und dem Online-System des kontoführenden Instituts ermöglicht werden, wenn diese letzteren Kommunikationsformen jeweils vom kontoführenden Institut im Übrigen für die Nutzung durch seine Kunden vorgehalten werden. Diese Bestimmung setzt die entsprechenden Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer iii) sowie Absatz 7 der Richtlinie um. Für die in der Richtlinie in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer ii) gesondert angesprochenen Online-Zahlungen mit Zahlungskarten gilt im Ergebnis dasselbe, da Online-Zahlungen mit Zahlungskarten schon unmittelbar durch § 38 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c erfasst sind. Diese Vorschrift übernimmt die Formulierung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, der jede Form der Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte erfasst und nicht danach unterscheidet, ob diese Zahlungsvorgänge als Online-Zahlungen erfolgen oder nicht. Gleichzeitig müssen kontoführende Institute wegen der allgemeinen Regelung des § 38 Absatz 4 Satz 1 auch in Bezug auf ein Basiskonto die Möglichkeit der Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarten als Online-Zahlungen dem Kontoinhaber nur dann eröffnen, wenn das kontoführende Institut diese Möglichkeit auch im Übrigen Verbrauchern für deren Zahlungskonten allgemein anbietet.

Verletzt das kontoführende Institut seine sich aus § 38 ergebenden Pflichten aus dem Basiskontovertrag, so kann der Kontoinhaber zivilrechtliche Ansprüche nach allgemeinen Grundsätzen geltend machen. Von Interesse kann für den Kontoinhaber insbesondere die Geltendmachung eines Erfüllungsanspruchs sein, d.h. hier ein Anspruch gegen das kontoführende Institut auf Führung des Basiskontos und auf Erbringung von Zahlungsdiensten in Bezug auf dieses Konto. Neben den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen kommen hinsichtlich der Ansprüche bei Pflichtverletzungen im Rahmen von einzelnen Zahlungsdiensten in Bezug auf das Basiskonto auch die Sonderregelungen der §§ 675c ff. BGB in Betracht.

Zudem kann ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 38 auch dazu führen, dass entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des kontoführenden Instituts unwirksam sind bzw. nicht wirksam angeboten werden, siehe hierzu die Begründung zu § 42 Absatz 2 Nummer 4.

Zu § 39 (Vereinbarung weiterer Dienstleistungen):

§ 39 betrifft die Vereinbarung der Erbringung weiterer Dienstleistungen in Bezug auf das Basiskonto.

Satz 1 bestimmt, dass das kontoführende Institut und der Kontoinhaber zusätzlich die Erbringung nicht von § 38 erfasster Dienstleistungen mit einem Bezug auf das Basiskonto vereinbaren dürfen. Dies ist Ausdruck der Natur der Regelungen zum Basiskontovertrag, die grundsätzlich weitergehende Vereinbarungen im Interesse des Kontoinhabers zulässt (siehe § 4 Absatz 1). Für die Vereinbarung solcher weiteren Dienstleistungen gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des BGB und damit insbesondere auch das Prinzip der Privatautonomie anstelle der Vorgaben der §§ 30 ff. Gleichzeitig darf die Vereinbarung der Erbringung solcher weiterer Dienstleistungen grundsätzlich nicht zur Bedingung für den Abschluss eines Basiskontovertrags gemacht werden; dieses allgemeine Koppelungsverbot entsprechend den Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 9 der Zahlungskontenrichtlinie wird durch § 32 umgesetzt. Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Erbringung weiterer Dienstleistungen an Bedingungen geknüpft wird, da nach § 32 Absatz 1 das Koppelungsverbot nur für den gesetzlichen Inhalt des Basiskontovertrags gilt, nicht für eine vereinbarte Erweiterung des Leistungsinhalts.

Satz 2 stellt ausdrücklich fest, dass zu den nach Satz 1 zulässigen Vereinbarungen weiterer Dienstleistungen auch Vereinbarungen nach den §§ 504 und 505 BGB zählen, d.h. die Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit und die Vereinbarung eines Entgeltes für den Fall einer geduldeten Überziehung. Mit dieser Regelung soll von der Option nach Artikel 17 Absatz 8 Satz 1 der Richtlinie in Bezug auf die Vereinbarung eingeräumter Überziehungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden; die Erstreckung auf Vereinbarungen nach § 505 BGB dient der Klarstellung und steht im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz aus Satz 1. Von der weiteren Option nach Artikel 17 Absatz 8 Satz 2 der Richtlinie, wonach der Höchstbetrag oder die maximale Dauer einer Überziehung festgelegt werden können, soll dagegen kein Gebrauch gemacht werden: Es besteht insoweit keine Veranlassung, Basiskonten einer anderweitigen Regelung zu unterwerfen als andere Zahlungskonten. Keine gesonderte Umsetzung ist erforderlich für das spezielle Koppelungsverbot in Bezug auf den Erwerb solcher Kreditprodukte aus Artikel 17 Absatz 8 Satz 3 der Richtlinie, da dies bereits durch die Regelung zum allgemeinen Koppelungsverbot in § 32 sichergestellt wird.

Der Berechtigte kann zudem verlangen, dass das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, § 850k der Zivilprozessordnung.

Zu § 40 (Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Basiskontos):

§ 40 beinhaltet ein allgemeines Benachteiligungsverbot hinsichtlich der Bedingungen des Basiskontos: Das kontoführende Institut darf das Basiskonto für den Kontoinhaber nicht zu Bedingungen führen, die benachteiligend sind im Vergleich zu den Bedingungen von Zahlungskonten, die für solche Verbraucher angeboten werden, die keine Inhaber eines Basiskontos sind. Diese Bestimmung soll die Regelung in Artikel 15 Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie umsetzen, wonach die Bedingungen für das Unterhalten eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen „keineswegs diskriminierend“ sein dürfen.

Hinsichtlich des Umfangs der angebotenen Dienste in Bezug auf das Basiskonto unterliegt das kontoführende Institut bereits den Pflichten nach § 38 Absatz 2 bis 4, welche sowohl einen Mindestgehalt der anzubietenden Leistungen vorsehen, als auch bestimmte Beschränkungen zulassen, auch soweit sie für andere Kunden des kontoführenden Instituts nicht gelten sollten (siehe z. B. § 38 Absatz 3 Satz 2 a. E.). Diese Regelungen werden durch § 40 unberührt gelassen, es gilt diese Bestimmung nur für die Bedingungen der Führung des Basiskontos „im Übrigen“. § 40 erfasst beispielsweise solche Fälle, in denen die Führung des Basiskontos stigmatisierenden Bedingungen unterworfen wird, wenn etwa für Dritte erkennbar gemacht wird, dass es sich bei dem Konto eines Kontoinhabers um ein Basiskonto handelt (siehe Erwägungsgrund 38 der Richtlinie). Zu beachten ist, dass mit dem Begriff „Bedingungen“ im Sinne von § 40 daher nicht nur etwa die Vertragsbedingungen im Sinne Allgemeiner Geschäftsbedingungen gemeint sind, sondern in einem weiteren Verständnis sämtliche (auch rein faktischen) Umstände im Zusammenhang mit der Nutzung eines Basiskontos bzw. dem Zugang zu einem solchen Konto, die der Kontrolle des kontoführenden Instituts unterliegen. § 40 ist nicht auf den gesetzlichen Inhalt des Basiskontos beschränkt, da es auch eine Benachteiligung des Inhabers eines Basiskontos darstellen würde, wenn seine Möglichkeit der Vereinbarung und des Zugriffs auf zusätzliche Dienste nach § 39 benachteiligend ausgestaltet wäre im Vergleich zu den Bedingungen, unter denen diese Dienste anderen Verbrauchern angeboten werden, die keine Inhaber eines Basiskontos sind.

Das Benachteiligungsverbot des § 40 regelt eine Teilfrage der Verpflichtungen des kontoführenden Instituts aus dem Basiskontovertrag. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Verpflichtungen bestimmen sich nach allgemeinen Grundsätzen, es wird auf die Begründung zu § 38 verwiesen. Hinsichtlich des allgemeinen Benachteiligungsverbots in Bezug auf den Zugang zu Zahlungskonten aus Artikel 15 Satz 1 der Richtlinie gilt § 3.

Zu § 41 (Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen):

§ 41 beinhaltet Regelungen zu den vom Kontoinhaber dem kontoführenden Institut für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags geschuldeten Entgelten und Kosten sowie das Verbot der Vereinbarung vom Kontoinhaber geschuldeter Vertragsstrafen.

Die allgemeine Zielsetzung dieses Abschnitts, Verbrauchern einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu geben (siehe allgemein Erwägungsgründe 7 und 36 der Zahlungskontenrichtlinie), gebietet es, dass zugleich auch sichergestellt wird, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten faktisch nicht als Hindernis gegenüber der mit dem Basiskonto verbundenen Schaffung einer hinreichenden und effektiven Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr und der Nutzung von Zahlungsdiensten wirkt. Daher bestimmt § 41 in Umsetzung des Artikels 18 der Zahlungskontenrichtlinie, dass für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags nur angemessene Entgelte, sofern vereinbart, verlangt werden können. § 41 ist nicht abschließend: Allgemeine Regelungen des Rechts der Zahlungsdienste oder des Geschäftsbesorgungsvertrags zur Erstattung von Kosten bleiben ebenso anwendbar wie weitere Begrenzungen der Zulässigkeit der Vereinbarung von Entgelten aus dem Recht der Zahlungsdienste. Dasselbe gilt, soweit deren Anwendungsbereich hier eröffnet ist, für die Regelungen nach § 307 BGB zur Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Fall von Entgeltvereinbarungen durch Allgemeine Kontoführungsbedingungen sowie in Bezug genommene Preis- und Leistungsverzeichnisse.

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Pflicht des Kontoinhabers zur Zahlung eines Entgelts für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags: Der Kontoinhaber schuldet dem kontoführenden Institut die Zahlung von Entgelten für die Erbringung dieser Dienste, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Wenn und soweit die Parteien keine Entgeltvereinbarung getroffen haben, ist ein Entgelt für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags nicht geschuldet. Diese Regelung gilt sowohl für den gesetzlichen Inhalt des Basiskontovertrags nach § 38 wie auch für den Fall der Vereinbarung der Erbringung weiterer Dienstleistungen nach § 39. Dagegen findet sie keine Anwendung auf Kosten: Soweit sich dies insbesondere aus allgemeinen geschäftsbesorgungsvertraglichen Grundlagen wie § 670 BGB ergibt, ist die Erstattung von Kosten mithin auch ohne eine entsprechende Vereinbarung der Parteien geschuldet.

Die Zahlungskontenrichtlinie lässt nach Artikel 18 Absatz 1 auch allgemein eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Erbringung der Dienste aufgrund des Basiskontovertrags zu (siehe auch Erwägungsgrund 46). Von dieser weitergehenden Option soll aber kein Gebrauch gemacht werden. Bereits durch die Begrenzung der geschuldeten Entgelte für Dienste nach Absatz 2 wird ein genügender Verbraucherschutz sichergestellt. Bereits durch das in Absatz 2 eingeführte Kriterium der „Angemessenheit“ der Entgelte wird für die Inhaber von Basiskonten eine über das derzeit allgemein geltende Maß hinausgehende Kontrolle der Entgeltgestaltung von Kreditinstituten ermöglicht. Eine generelle Begrenzung der Möglichkeiten der Entgeltgestaltung für Basiskontenangebote, wonach die Institute besondere günstige Entgeltkonditionen, die sie für andere Konten anbieten, auch für Inhaber von Basiskonten bieten müssten (sogenannte Meistbegünstigungsvorgabe für Basiskonten), würde im Ergebnis einen zu weitgehenden Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten von Instituten beinhalten: Basiskonten würden im Ergebnis sogar günstiger als andere Konten, weil bei ihnen die jeweils günstigsten Teil-Angebote zu kumulieren wären. Eine solche weitgehende Vorgabe enthält die mit diesem Gesetz umzusetzende EU-Richtlinie nicht. Wird durch ein Institut ein Kontomodell ohne Kontoführungsgebühren angeboten, ein anderes dagegen mit einer Umsonst-Zahlungskarte, so wären bei einer solchen Meistbegünstigungsvorgabe für Basiskonten dort all diese Vorteile kumulativ anzubieten – obwohl das Institut ansonsten in seinem Angebot keine Konten vorsehen mag, bei denen beides umsonst vorgehalten wird. Gegen eine solche Meistbegünstigungsvorgabe für Basiskonten spricht zudem, dass Instituten weitgehend die Möglichkeit genommen würde, durch besondere Entgeltgestaltungen um bestimmte Kundengruppen zu werben: Die Möglichkeit eines speziellen Gratis-Girokontoangebots für Auszubildende oder Studierende wäre erschwert, wenn die Institute diese Vorteile sodann zugleich immer auch für Inhaber von Basiskonten im Allgemeinen anbieten müssten. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass die §§ 38 ff. ein sehr umfassendes Leistungsangebot für Basiskonten vorsehen, das in weiten Bereichen kaum hinter demjenigen für „normale“ Zahlungskonten im Allgemeinen zurückbleiben wird: Institute haben neben dieser umfassenden Leistungspflicht für Basiskonten noch ihren besonderen Informationspflichten

sowie Unterstützungspflichten nachzukommen und sind auch in ihren Möglichkeiten der Kündigung beschränkt – die Gesamtschau dieser Belastungen würde es als unverhältnismäßig erscheinen lassen, wenn diese Konten dann auch noch zu besonders günstigen Entgeltkonditionen angeboten werden müssen, die die Institute ansonsten nur für solche Kunden versprechen, um die sie aus geschäftspolitischen Erwägungen in besonderem Maße werben möchten. Dennoch ist für Basiskonten eine spürbare Begrenzung der Entgelte erforderlich, um das sozialpolitische Ziel der Richtlinie zu erreichen, einen Kontozugang für bisher hiervon ausgeschlossene Personen zu gewährleisten. Ziel der EU-Richtlinie ist es gerade, die Geldinstitute hier im Hinblick auf ihre soziale Funktionsverantwortung zu bewegen, zwar nicht meistbegünstigende, aber jedenfalls günstige Zugangsmöglichkeiten auch für einkommensarme Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Kontoführungsgebühren im Basistarif, die faktisch darauf hinauslaufen, dass das Ziel des Kontozugangs auch für einkommensschwache Personen nicht erreicht werden kann, sind nicht mehr angemessen im Sinne der gesetzlichen Regelung.

Absatz 2 bestimmt für die von § 38 erfassten Dienste, dass die Entgelte nach Absatz 1 angemessen sein müssen (Satz 1), womit Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt wird. Als angemessen erscheint ein Entgelt, das im Durchschnitt die Kosten der Institute deckt und ihnen einen angemessenen Gewinn sichert. Dies wird mit der Bezugnahme insbesondere auf die marktüblichen Entgelte sichergestellt (Satz 2). Diese Bezugnahme setzt die Vorgaben aus Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie um. Auf eine ausdrückliche Erwähnung des nationalen Einkommensniveaus als Grundlage für die Angemessenheit (siehe Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie) wurde verzichtet, weil sich dieses ohnehin bereits in den marktüblichen Entgelten widerspiegelt. Aufgrund der ausdrücklichen Beschränkung auf die von § 38 erfassten Dienste gilt Absatz 2 nicht für eine nach § 39 vereinbarte Erbringung weiterer Dienstleistungen: Insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen des BGB und es sieht das Zahlungskontengesetz keine gesonderte Beschränkung auf Entgelte in angemessener Höhe vor.

Durch Satz 3 wird bestimmt, dass die Regelung aus Absatz 2 Satz 1 und 2 auf Vereinbarungen über zu erstattende Kosten entsprechende Anwendung findet. Auch bei Vereinbarungen über zu erstattende Kosten in Bezug auf von § 38 erfasste Dienste gilt daher, dass die zu erstattenden Kosten angemessen sein müssen und dass bei der Beurteilung der Angemessenheit insbesondere die marktüblichen Kosten zu berücksichtigen sind. Dies beruht ebenfalls auf der Vorgabe aus Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie, da wegen der weiten Definition des Begriffs des Entgelts im Sinne der Richtlinie nach Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie diese Vorgabe auch für Kosten gilt.

Für Verstöße gegen die Regelungen des Absatz 2 gilt Folgendes: Haben die Parteien höhere als angemessene Entgelte oder Kosten vereinbart, so sind diese Vereinbarungen wegen eines Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot des Absatzes 2 Satz 1 unwirksam nach § 134 BGB. Im Fall einer unwirksamen Entgeltvereinbarung ist dann kein Entgelt geschuldet; bei einer unwirksamen Vereinbarung der Höhe der zu erstattenden Kosten fände stattdessen die gesetzliche Regelung der Kostenerstattung nach den Vorschriften des BGB Anwendung.

Haben die Parteien dagegen niedrigere als angemessene Entgelte oder Kosten vereinbart, so ist diese Vereinbarung wirksam. Dies folgt wiederum aus der halbzwingenden Natur der §§ 38 bis 45, welche abweichende Vereinbarungen zulässt, die nicht zum Nachteil des Verbrauchers als Kontoinhaber gehen (siehe § 4 Absatz 1).

Anders als in Bezug auf die Regelungen zur Begrenzung der Höhe von Entgeltvereinbarungen nach den §§ 675d Absatz 3 Satz 2 sowie 675f Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz BGB war im Rahmen des § 41 im Interesse der Verbraucherschützenden Zielsetzungen dieses Gesetzes wegen des Abschlusses des Basiskontovertrags auf der Grundlage des Kontrahierungszwangs aus § 31 klarzustellen, dass die Unwirksamkeit einer Vereinbarung wegen eines Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot aus § 41 in Abweichung vom Grundsatz des § 139 BGB nicht zur Nichtigkeit des Basiskontovertrags im Übrigen führt (Absatz 4). Das Basiskonto ist mithin insoweit dann unentgeltlich bzw. unter Beschränkung auf gesetzliche Kostenerstattungsansprüche zu führen. Dem kontoführenden Institut steht bei einer zunächst unwirksam getroffenen Vereinbarung eines Entgelts oder eines Kostenerstattungsanspruchs im Rahmen der durch Absatz 2 bestimmten Grenzen der Angemessenheit das Angebot einer entsprechenden Änderung der Bedingungen des Basiskontovertrags nach § 675g BGB aber grundsätzlich offen.

Absatz 3 verbietet vom Kontoinhaber geschuldete Vertragsstrafen: Vereinbarungen, nach denen der Kontoinhaber eine Vertragsstrafe im Zusammenhang mit dem Basiskontovertrag schuldet, sind unzulässig. Diese Regelung beruht auf den Vorgaben nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie, wonach auch sämtliche Entgelte, wozu nach Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie auch Kosten und Vertragsstrafen zählen, die dem Verbraucher aufgrund der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag mit dem kontoführenden Institut in Rechnung gestellt werden, angemessen sein müssen. Dies lässt keinen Raum für die Vereinbarung von Vertragsstrafen, mit denen eine über den Ersatz konkreter Nachteile des kontoführenden Instituts hinausgehende Zahlungspflicht des

Kontoinhabers für den Fall der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Basiskontovertrag bestimmt würde.

Wird unter Verstoß gegen Absatz 3 eine vom Kontoinhaber geschuldete Vertragsstrafe vereinbart, so ist diese Regelung wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot unwirksam nach § 134 BGB. Absatz 4 bestimmt auch für diesen Fall, dass die Unwirksamkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe die Wirksamkeit des Basiskontovertrags im Übrigen unberührt lässt.

Von den weiteren auf Regelungen zu Entgelten bezogenen Optionen nach der Zahlungskontenrichtlinie soll kein Gebrauch gemacht werden: Dies betrifft zunächst die Möglichkeit nach Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie, für bestimmte Zahlungsdienste eine Mindestzahl von Vorgängen festzulegen, für die kein höheres als ein angemessenes Entgelt erhoben werden darf. Nach § 41 Absatz 2 Satz 1 kann ein Entgelt für die von § 38 erfassten Dienste generell nur in angemessener Höhe geschuldet sein, ohne dass hier nach der Zahl der erbrachten Zahlungsvorgänge zu unterscheiden ist.

Ferner soll nicht in Ausübung der Option nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie eine besondere Preisgestaltung vorgeschrieben werden, die zugunsten von besonders schutzbedürftigen Verbrauchern differenzieren würde. Wie bereits ausgeführt wurde, wird generell davon ausgegangen, dass bereits mit der Begrenzung der geschuldeten Entgelte durch das Kriterium der Angemessenheit ein genügender Verbraucherschutz sichergestellt wird, so dass eine weitergehende Verpflichtung zur Vorhaltung einer variierten Preisgestaltung für die Führung von Basiskonten daher als unverhältnismäßige Belastung der kontoführenden Institute erscheinen würde.

Zu den §§ 42 und 43 (Regelungen zur Kündigung durch das kontoführende Institut):

Die §§ 42 und 43 regeln die Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut. § 42 bestimmt, in welchen Fällen das kontoführende Institut den Basiskontovertrag mit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen darf; § 43 regelt die Kündigungserklärung durch das kontoführende Institut. Soweit die §§ 42 und 43 demnach keine abschließende Sonderregelung vorsehen, ist der Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen zur Kündigung von Zahlungsdienstverträgen zulässig, dies gilt insbesondere für die Regelung zur zeitanteiligen Entgeltspflicht in § 675h Absatz 3 BGB sowie für die Verweisung auf § 314 Absatz 2 bis 4 BGB in § 43 Absatz 5.

Zwar besteht nach § 31 ein Anspruch eines Verbrauchers als Berechtigter, sofern er die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 erfüllt, auf Abschluss des Basiskontovertrags, so dass das kontoführende Institut (außer in den durch die §§ 35 bis 37 geregelten Fällen) den Antrag auf Abschluss des Basiskontovertrags nicht ablehnen darf. Dennoch ist eine Kündigung des aufgrund eines entsprechenden Anspruchs eines Verbrauchers zustande gekommenen Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut nicht ausgeschlossen. Hierfür bedarf es aber besonderer Bestimmungen, die von den Regelungen zur Kündigung nicht dem vorliegenden Unterabschnitt unterfallender Zahlungsdienstverträge mit einem Verbraucher abweichen. Insbesondere kann eine vom Vorliegen eines Kündigungsgrundes unabhängige ordentliche Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut nicht in Betracht kommen, da dies offensichtlich dem Sinn und Zweck des Anspruchs des Verbrauchers auf Abschluss des Basiskontovertrags zuwiderlaufen würde. Auch die Fälle der außerordentlichen Kündigung sind im Lichte der mit diesem Gesetz verfolgten Zielsetzung, Verbrauchern einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto zu geben, auf tatbestandsmäßig bestimmte Konstellationen zu begrenzen (siehe Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 sowie Erwägungsgrund 47 der Zahlungskontenrichtlinie). Zu weitgehende Möglichkeiten der Kündigung einschließlich der auf eine Generalklausel gestützten Kündigung würden die verbraucherschützende Zielsetzung dieses Gesetzes zu sehr beeinträchtigen. In erster Linie kann eine Kündigung daher in solchen Fällen möglich sein, in denen auch eine Ablehnung des Abschlusses des Basiskontovertrags zulässig wäre. Wegen der besonderen Bedeutung des Zugangs zu einem Zahlungskonto für einen Verbraucher kann im Übrigen eine Kündigung nur in besonderen Fällen gerechtfertigt erscheinen, die darauf abzielen müssen, den Missbrauch des Rechts auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen durch den Verbraucher zu verhindern (siehe Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie).

Zu § 42 (Kündigung durch das kontoführende Institut):

§ 42 Absatz 1 bestimmt, dass in dieser Vorschrift abschließend die Fälle geregelt werden, in denen dem kontoführenden Institut die Möglichkeit gegeben wird, den Basiskontovertrag zu kündigen. Eine Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts zulasten des Verbrauchers ist nicht zulässig (siehe § 4).

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen darf. Hierbei handelt es sich jeweils um eine ordentliche

Kündigung; wie im Fall des § 675h Absatz 2 Satz 1 BGB setzt eine solche Kündigungsmöglichkeit eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Kontoinhaber voraus. Basiskontoverträge können nicht auf bestimmte Zeit geschlossen werden, da eine solche Befristung in der Zahlungskontenrichtlinie nicht als zulässige Beendigung vorgesehen ist. Daher ist anders als in § 675h BGB Absatz 2 Satz 1 BGB für die Regelung der ordentlichen Kündigung in der vorliegenden Bestimmung nicht zusätzlich noch eine Beschränkung auf solche Verträge zu normieren gewesen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden.

Im Einzelnen regelt Absatz 2 die folgenden Fälle einer ordentlichen Kündigung:

Nummer 1 betrifft die Kündigung des Basiskontovertrags, wenn über das Zahlungskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde. Nutzt ein Kontoinhaber offenbar das Basiskonto nicht, dann ist die durch die Pflicht zur Führung dieses Kontos begründete Belastung des kontoführenden Instituts nicht gerechtfertigt. Diese Regelung beruht auf Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Zahlungskontenrichtlinie. Sie ist aber – abgesehen davon, dass sie wie alle Regelungen zu Kündigungsgründen im Absatz 2 eine entsprechende Vereinbarung eines Kündigungsrechts voraussetzt – enger als die Richtlinienvorgabe, weil es anders als nach dem Wortlaut der Richtlinie allein auf vom Kontoinhaber in Auftrag gegebene Zahlungsvorgänge ankommt. Nach der Richtlinie würde die Abwicklung jedweder Zahlungsvorgänge genügen. Dies hätte aber zur Folge, dass ein vom Kontoinhaber nicht genutztes Zahlungskonto nicht gekündigt werden dürfte, nur weil das Institut es regelmäßig mit den anfallenden Kontoführungsgebühren belastet. Die Regelung weicht damit allerdings rechtlich zum Nachteil des Kontoinhabers von der vorgenannten Richtlinienvorgabe ab. Dies ist aber zulässig. Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie eröffnet die Möglichkeit der Festlegung eng begrenzter und konkreter weiterer Fälle der Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut. Dem kontoführenden Institut kann daher ermöglicht werden, das nicht genutzte Konto zu kündigen und damit den weiteren Anfall von Kontoführungsgebühren zu verhindern. Praxisrelevant mag gerade in dergestaltigen Fällen – insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe des Basiskontos nach § 31 Absatz 1 Satz 2 – allerdings die Frage sein, wie das Institut für einen Zugang der Kündigung beim Verbraucher sorgen kann, wenn dieser sich für das Institut unerreichbar zeigen sollte, z. B. wenn er im oder in das Ausland verzogen ist. In diesem Fall wird davon auszugehen sein, dass aufgrund der regelmäßig durch AGB vorgesehenen Verpflichtung zur Mitteilung der aktuellen Adresse die Grundsätze der Zugangsvereitelung bei Willenserklärungen heranzuziehen sind, wenn der Verbraucher seine Erreichbarkeit für das Institut nicht sicherstellt.

Nummer 2 bestimmt, dass das kontoführende Institut den Basiskontovertrag kündigen kann, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 zum persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags nicht mehr erfüllt. Diese Kündigungsmöglichkeit setzt die Vorgabe aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d der Zahlungskontenrichtlinie um. Die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 zum persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags sind insbesondere dann nicht mehr erfüllt, wenn der Verbraucher in der Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat und seiner Abschiebung auch keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Weiterer denkbarer Fall ist, dass das Konto überwiegend für die gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeiten des Kontoinhabers genutzt wird und damit die Verbrauchereigenschaft entfällt (§ 13 BGB). Zählt der Kontoinhaber demnach nicht länger zu den Personen, für die nach § 31 Absatz 1 ein Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags besteht, so besteht keine Rechtfertigung nach dem vorliegenden Gesetz, das kontoführende Institut zur weiteren Führung des Basiskontos für ihn zu verpflichten.

Nummer 3 erlaubt eine Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut, wenn der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto im Geltungsbereich dieses Gesetzes eröffnet hat, welches von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 genutzt werden kann. Dies ist der Fall, wenn der Kontoinhaber mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Zahlungsdienste tatsächlich nutzen kann, d.h. insbesondere mit ihnen am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. In diesem Fall ist der Kontoinhaber nicht auf die weitere Nutzung des zunächst eröffneten Basiskontos angewiesen, um weiter einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto zu haben und Zahlungsdienste nutzen zu können. Daher besteht nicht länger eine hinreichende Rechtfertigung dafür, das kontoführende Institut an der Verpflichtung zur weiteren Führung des Basiskontos für den Kontoinhaber festzuhalten. Die Kündigungsmöglichkeit nach Nummer 3 setzt die Vorgabe aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie um.

Nummer 4 regelt die Möglichkeit des kontoführenden Instituts zur Kündigung des Basiskontovertrags, wenn der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g BGB abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern der bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

Diese Möglichkeit des kontoführenden Instituts zur Kündigung bei Ablehnung eines Änderungsangebots beruht nicht allein auf Artikel 19 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie, sondern stützt sich zugleich auch auf die Regelung in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie, wonach die verpflichteten Institute Zahlungsdienste in Bezug auf das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen in dem Umfang anbieten müssen, indem sie sie bereits für solche Verbraucher anbieten, die Inhaber anderer Zahlungskonten als von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sind. Von besonderer Bedeutung ist, dass von dieser Bestimmung vorausgesetzt wird, dass die nach § 675g BGB angekündigte Änderung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut allen Inhabern der bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten „wirksam angeboten“ wurde. Wirksam angeboten wird eine AGB-Änderung nur dann, wenn insbesondere die neu angebotenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unwirksam nach den §§ 305 ff. BGB wären und zudem auch die Erfordernisse der §§ 38 bis 40 beachtet wurden. Im Einzelnen sind in Bezug auf die Kündigungsmöglichkeit nach Nummer 4 zwei verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Zum einen sind Fälle erfasst, in denen das kontoführende Institut die Bedingungen in Bezug auf alle Zahlungskonten ändert, d.h. sowohl für Basiskontoverträge wie auch für sonstige Zahlungsdienstverträge über die Führung von Zahlungskonten. Da nach dem vorgenannten Grundsatz aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie das kontoführende Institut das Basiskonto nur so führen muss wie die Zahlungskonten anderer Verbraucher, besteht keine Rechtfertigung dafür, dass die Inhaber von Basiskonten von dieser nach § 675g BGB angekündigten Änderung ausgenommen werden müssten. Stimmen sie der wirksam angebotenen Änderung nicht zu, sollte das kontoführende Institut auch nicht länger das Basiskonto zu den ursprünglichen Bedingungen führen müssen. Denn diese werden nunmehr auch für solche Verbraucher nicht mehr angeboten, die Inhaber anderer Zahlungskonten als von Basiskonten sind. Eine Schlechterstellung der Inhaber von Basiskonten ergibt sich hieraus nicht. Sie werden vielmehr entsprechend dem Grundsatz aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie den anderen Verbrauchern gleichbehandelt, die Inhaber anderer Zahlungskonten als von Basiskonten sind.

Zum anderen sind aber auch Fälle erfasst, in denen das kontoführende Institut die Kontoführungsbedingungen spezifisch nur für Inhaber von Basiskonten ändert. Dabei gilt zunächst, dass eine solche Änderung nur zulässig sein kann, wenn die neu angebotenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unwirksam wären und wenn die Änderung insbesondere auch nicht zu einer unzulässigen Benachteiligung der Inhaber von Basiskonten im Vergleich zu Inhabern anderer Konten führt. Ersteres ist in den §§ 305 ff. BGB geregelt, letzteres in den §§ 38 Absatz 4 sowie 40. Liegt ein Verstoß gegen § 38 Absatz 4 bzw. gegen § 40 vor oder wären die neu angebotenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam nach den §§ 305 ff. BGB, so ist die entsprechende Änderung nicht im Sinne des § 42 Absatz 2 Nummer 4 als „wirksam angeboten“ anzusehen. Solange dagegen der Basiskontovertrag auch mit dessen neu angebotenen Bedingungen den Erfordernissen insbesondere der §§ 38 bis 40 entspricht, ist eine derartige Änderung der Bedingungen, wie sie kontoführende Institute auch gegenüber anderen Kunden anbieten könnten, keine Schlechterstellung der Inhaber von Basiskonten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Änderung der Kontoführungsbedingungen eine für den Kontoinhaber insgesamt auswirkungsneutrale Änderung der Bedingungen speziell der Führung von Basiskonten beinhaltet. Wegen der vertraglichen Natur auch des Basiskontovertrags kann als Mechanismus für die Umsetzung einer solchen Änderung der Vertragsbedingungen nur das Änderungsangebot nach § 675g BGB in Verbindung mit der nach § 42 Absatz 2 Nummer 4 vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit des kontoführenden Instituts für den Fall der Ablehnung dieses Angebots in Betracht kommen. Dabei ist zu beachten, dass – wie der Gesetzeswortlaut ausdrücklich vorschreibt – eine Kündigung nach § 42 Absatz 2 Nummer 4 nur bei entsprechender Vereinbarung möglich ist, d.h. der Inhaber des Basiskontos ist hinsichtlich dieser Kündigungsmöglichkeit des Instituts vorgewarnt.

Kündigt das kontoführende Institut nach Nummer 4, so hat der Kontoinhaber gegenüber dem kontoführenden Institut unter den Voraussetzungen des § 31 einen Anspruch auf Abschluss eines neuen Basiskontovertrags. Für den Inhalt der Pflichten des kontoführenden Instituts aus diesem Basiskontovertrag, insbesondere für den Umfang der Zurverfügungstellung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 1, wäre dann darauf abzustellen, in welchem Umfang die Dienste in Bezug auf das Basiskonto im Moment des Abschlusses eines neuen Basiskontovertrags von dem betreffenden kontoführenden Institut für Verbraucher im Zusammenhang mit Verträgen über die Führung von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Dies führt in der Sache zu demselben Ergebnis, als wenn der Kontoinhaber der angebotenen AGB-Änderung zugestimmt hätte.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Fälle einer außerordentlichen Kündigung, die anders als die ordentliche Kündigung keine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Kontoinhaber voraussetzen. Die Möglichkeiten der außerordentlichen Kündigung durch das kontoführende Institut sind in den Absätzen 3 und 4

abschließend geregelt und können weder durch Vereinbarung der Parteien noch durch einen Rückgriff auf anderweitige gesetzliche Regelungen (insbesondere §§ 313 Absatz 3 Satz 1, 314 Absatz 1 BGB) erweitert werden. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 unterscheiden sich maßgeblich darin, dass den entsprechenden Vorgaben der Richtlinie folgend in den Fällen des Absatzes 3 eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten einzuhalten ist und grundsätzlich in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 2 BGB auch die allgemeinen Voraussetzungen einer vorherigen Abmahnung bzw. der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe zu beachten sind, während in den Fällen des Absatzes 4 keine solche Einschränkungen gelten.

Im Einzelnen regelt Absatz 3 die folgenden Fälle einer außerordentlichen Kündigung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten:

Nummer 1 betrifft den Fall der Kündigung durch das kontoführende Institut, wenn der Kontoinhaber eine vorsätzliche Straftat gegenüber dem kontoführenden Institut oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt hat und deshalb dem kontoführenden Institut unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall ist zur Verhinderung des Missbrauchs des Rechts auf Zugang zu einem Basiskonto durch den Kontoinhaber dem kontoführenden Institut die Möglichkeit einer Kündigung des Basiskontovertrags ausnahmsweise eingeräumt (siehe Erwägungsgrund 47 der Richtlinie). Die Richtlinie selbst zählt in Artikel 19 Absatz 2 diesen Kündigungsgrund nicht ausdrücklich auf. Die Möglichkeit, in diesem Fall das kontoführende Institut zur Kündigung des Basiskontovertrags zu berechtigen, beruht aber auf Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie. Im Interesse einer weiteren nach der Richtlinie gebotenen tatbestandsmäßig engen Begrenzung und Konkretisierung dieser Kündigungsmöglichkeit sind dabei die in Absatz 3 Nummer 1 genannten Voraussetzungen einer Kündigung nach dieser Vorschrift eng auszulegen. Absatz 3 Nummer 1 legt sehr strenge Maßstäbe an die Möglichkeit der Kündigung an, die insbesondere auch deutlich enger sind als die allgemeine Regelung des § 314 Absatz 1 BGB, da nicht jeder wichtige Grund im Sinne jener Vorschrift genügen kann, sondern nur ein solcher, der in einer vorsätzlichen Straftat besteht. Da es sich bei dieser Kündigungsmöglichkeit um einen über die Regelungen des Artikels 19 Absatz 2 der Richtlinie hinausgehenden und auf die Wahrnehmung der Option nach Artikel 19 Absatz 3 gestützten Kündigungsgrund handelt, findet die Regelung in Artikel 19 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie zur sofortigen Wirksamkeit der Kündigung keine Anwendung und es bedarf stattdessen nach Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie einer mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Kündigung erfolgenden Unterrichtung über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung: Diese Richtlinienvorgaben werden durch das Erfordernis einer zweimonatigen Kündigungsfrist auch für diesen Fall einer außerordentlichen Kündigung umgesetzt, das Erfordernis der Angabe des Kündigungsgrundes ist in § 43 Absatz 2 geregelt.

Nummer 2 erlaubt eine Kündigung durch das kontoführende Institut ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei nicht unerheblichen Zahlungsrückständen des Kontoinhabers. Das kontoführende Institut darf den Basiskontovertrag nach dieser Vorschrift kündigen, wenn der Kontoinhaber mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist. Auch diese Kündigungsmöglichkeit beruht auf der Regelung in Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie: Das Basiskonto kann grundsätzlich entgeltlich vereinbart werden (siehe § 41 Absatz 1) und es besteht zudem auch ohne entsprechende Vereinbarung nach den allgemeinen Grundsätzen ein Anspruch des kontoführenden Instituts auf Kostenerstattung nach § 670 BGB. Es würde einen Missbrauch des Rechts auf Zugang zu einem Basiskonto durch den Kontoinhaber darstellen, wenn dieser es dauerhaft ohne Zahlung vereinbarter Entgelte oder geschuldeter Kosten nutzen würde. Die Kündigungsmöglichkeit hängt im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Kündigung dabei davon ab, dass es sich um nicht unerhebliche Zahlungsrückstände des Kontoinhabers handelt. Dies wird durch die Voraussetzung sichergestellt, dass es sich um einen Verzug von mehr als drei Monaten Dauer mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten handeln muss. Letzteres Erfordernis sollte hier sowohl im relativen (bezogen auf die Gesamthöhe der geschuldeten Entgelte oder Kosten) als auch im absoluten Sinne verstanden werden, d.h. im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel der Sicherstellung des Zugangs zu einem Basiskonto dürfte bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von weniger als einhundert Euro eine Kündigung regelmäßig noch nicht in Betracht kommen. Eine fortdauernde Verpflichtung zur Führung des Basiskontos bei Vorliegen solcher Zahlungsrückstände des Kontoinhabers kann dem kontoführenden Institut jedenfalls dann nicht zugemutet werden, wenn es

befürchten muss, dass weitere Forderungen gegen den Kontoinhaber entstehen und offenbleiben. Wird also beispielsweise vereinbart, dass Zahlungsvorgänge nur gegen Entgeltvorauszahlung ausgeführt werden oder bestehen genügende Sicherheiten, würde insoweit auch ein im Übrigen die Schwelle des Absatzes 3 Nummer 2 überschreitender Zahlungsrückstand des Kontoinhabers das kontoführende Institut nicht zur Kündigung berechtigen. Wie bei Absatz 3 Nummer 1 erlaubt die Kündigungsmöglichkeit nach Absatz 3 Nummer 2 in Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie nach § 42 Absatz 4 eine Kündigung nur unter Beachtung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist. Von besonderer Bedeutung ist gerade bei dieser Kündigungsmöglichkeit zudem, dass Absatz 5 Satz 2 auf das Erfordernis einer Abmahnung und einer Frist zur Abhilfe verweist, die dem Berechtigten eine Chance zur Rückführung seiner Zahlungsrückstände erlaubt.

Absatz 4 regelt sodann die Fälle, in denen eine außerordentliche Kündigung ohne Beachtung einer Kündigungsfrist zulässig ist:

Nummer 1 erlaubt die Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Kontoinhaber das Zahlungskonto vorsätzlich für Zwecke nutzt, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Diese Regelung setzt die Vorgaben aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie um. In Betracht kommt insbesondere die Nutzung des Kontos für Zwecke der Geldwäsche oder des Finanzbetrugs. Die Richtlinie bestimmt in Artikel 19 Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich, dass eine Kündigung durch das Institut aus diesem Grund sofort wirksam wird.

Nummer 2 regelt die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch das kontoführende Institut, wenn der Kontoinhaber unzutreffende Angaben gemacht hat, um den Basiskontovertrag abschließen zu können. Voraussetzung ist, dass bei Vorlage der zutreffenden Angaben kein solcher Vertrag mit ihm geschlossen worden wäre. Diese Regelung setzt die Vorgaben aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie um. Sind die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags nicht gegeben gewesen, so ist der Kontoinhaber auch nicht hinsichtlich seiner weiteren Führung dieses aufgrund von unzutreffenden Angaben erlangten Basiskontos zu schützen. Auch für diesen Kündigungsgrund bestimmt die Richtlinie in Artikel 19 Absatz 4 Satz 2, dass eine Kündigung durch das Institut sofort wirksam wird.

Absatz 5 regelt die Anwendbarkeit des § 314 Absatz 2 bis 4 BGB auf eine Kündigung nach Absatz 3 oder 4. Diese Regelung beruht darauf, dass es sich bei den Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts nach § 42 Absatz 3 und 4 um hier abschließend normierte Möglichkeiten einer außerordentlichen Kündigung handelt, für die nach allgemeinen Grundsätzen auch die allgemeinen Bestimmungen der § 314 Absatz 2 bis 4 BGB zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund gelten. Aufgrund der besonderen Vorgaben der Richtlinie kommen die § 314 Absatz 2 bis 4 BGB auf eine Kündigung nach Absatz 3 oder 4 aber nur unter Beachtung der besonderen Maßgaben des Absatzes 5 zur Anwendung.

Absatz 5 Satz 1 betrifft die Regelungen des § 314 Absatz 3 und 4 BGB, d.h. die Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit auf eine angemessene Frist nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund durch den Berechtigten und den Grundsatz, dass die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, durch die Kündigung nicht ausgeschlossen wird. Diese Regelungen finden auch auf eine Kündigung nach § 42 Absatz 3 oder 4 Anwendung, d.h. es kann das kontoführende Institut nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem es vom Vorliegen eines der in Absatz 3 oder 4 geregelten Fälle Kenntnis erlangt hat, und die Berechtigung des kontoführenden Instituts, Schadensersatz zu verlangen, wird durch eine Kündigung nach dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen.

In Absatz 5 Satz 2 und 3 schließlich wird das Erfordernis einer Abmahnung oder einer Bestimmung einer Frist zur Abhilfe geregelt. Nach § 314 Absatz 2 BGB ist, wenn der zur Kündigung berechtigende Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag besteht, eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Diese Regelung findet nach Absatz 5 Satz 2 entsprechende Anwendung allein auf den Fall einer Kündigung nach Absatz 3. Für die Kündigungsmöglichkeiten nach Absatz 4 steht dagegen einem Erfordernis einer Abmahnung oder einer Bestimmung einer Frist zur Abhilfe die Regelung in Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie entgegen, wonach anstelle einer zwei Monate vor Inkrafttreten der Kündigung erfolgenden Unterrichtung über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung letztere sofort wirksam sein soll. Für die entsprechende Anwendung des § 314 Absatz 2 BGB auf eine Kündigung nach Absatz 3 tritt an die Stelle der allgemein formulierten Möglichkeit zur Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 314 Absatz 1 BGB die Regelung der einzelnen Fälle einer Kündigung durch das kontoführende Institut nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 und 2. Soweit es sich bei der Kündigung nach § 42 Absatz 3 – wie regelmäßig in diesen Fällen – um eine Kündigung wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag handelt, ist die Kündigung daher in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 2 BGB grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf

einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, wenn nicht die weiteren Regelungen in § 314 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung oder Abmahnung Anwendung finden. Letztere Ausnahmen werden nach § 42 Absatz 5 Satz 3 nochmals erweitert: Im Hinblick auf die Vorgaben in Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 a. E. der Richtlinie unterbleibt die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung auch dann, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde. In diesem Fall hat nach der Richtlinie keine Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen (ebenso auch § 43 Absatz 2 Satz 2), was der Möglichkeit einer Abmahnung und einer Abhilfefrist entgegensteht.

Kündigt das kontoführende Institut, ohne dass die Voraussetzungen des § 42 beachtet wurden, so ist die Kündigung unwirksam. Der Kontoinhaber kann dann gegen das kontoführende Institut einen Anspruch auf eine weitere Führung des Basiskontos geltend machen sowie gegebenenfalls auch den Ersatz ihm aus der unberechtigten Kündigung entstandener Schäden beanspruchen.

Zu § 43 (Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts):

§ 43 regelt die Kündigungserklärung durch das kontoführende Institut für den Fall einer Kündigung des Basiskonvertrags nach § 42.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Kündigung durch das kontoführende Institut in Textform zu erklären ist. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und Klarheit und setzt zugleich das Formerfordernis aus Artikel 19 Absatz 4 der Zahlungskontenrichtlinie hinsichtlich der Schriftlichkeit der Unterrichtung über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung um, da nach § 43 Absatz 2 Satz 1 die Unterrichtung durch das kontoführende Institut mit der Kündigung zu erfolgen hat.

Nach Absatz 1 Satz 2 muss darüber hinaus die Kündigung klar und verständlich sein; zudem muss sie nach Absatz 1 Satz 3, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben, in deutscher Sprache abgefasst sein. § 675h Absatz 2 Satz 3 BGB i. V. m. Artikel 248 § 2 EGBGB enthält ein entsprechendes Erfordernis; diese Regelung wird ebenfalls im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit durch die vorliegende Bestimmung auf beide Arten der Kündigung nach § 42 erstreckt, d.h. sowohl auf die ordentliche Kündigung nach § 42 Absatz 2 als auch auf die außerordentliche Kündigung nach § 42 Absatz 3 und 4.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist in der Kündigung der Kündigungsgrund anzugeben. Diese Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie um, wobei im Interesse einer verbraucherfreundlicheren Ausgestaltung der Kündigung durch das kontoführende Institut nach Absatz 2 Satz 1 bestimmt wurde, dass die Unterrichtung über die Gründe zusammen mit der Kündigung erfolgen muss. In Absatz 2 Satz 2 wird bestimmt, dass die Angabe des Kündigungsgrundes unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Verbote der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde. Diese Ausnahme betrifft insbesondere solche Fälle, in denen die Kündigung erforderlich ist, um einen weiteren deliktischen Missbrauch des Zahlungskontos zu verhindern, gleichwohl aber der Kündigungsgrund nicht anzugeben ist, um beispielsweise noch andauernde Ermittlungen nicht zu gefährden. Ein gesetzlich geregelter Fall eines solchen Verbots der Informationsweitergabe ist § 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes. Zu der in diesen Fällen erforderlichen Information der zuständigen Behörde siehe die Begründung zu Absatz 5.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist zudem der Kontoinhaber in der Kündigung darüber zu informieren, dass er berechtigt ist, sich an die einschlägige zuständige Behörde zu wenden, d.h. an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sowie an die nach § 14 Absatz 1 Unterlassungsklagengesetz zuständige Verbraucherschlichtungsstelle. Dabei sind dem Kontoinhaber die einschlägigen Kontaktdaten mitzuteilen (Satz 2). Diese Regelungen setzen Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie um.

Nach Absatz 4 finden die Informationspflichten nach Absatz 3 entsprechende Anwendung für den Fall, dass vom kontoführenden Institut ein Verfahren zum Einlegen einer Beschwerde gegen die Kündigung vorgesehen ist. Auch diese Vorschrift beruht auf Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das betreffende Institut kein eigenes Beschwerdeverfahren vorhält.

Nach Absatz 5 hat das kontoführende Institut die gemäß § 46 Absatz 1 zuständige Behörde über die Kündigung und den Kündigungsgrund zu informieren, wenn es den Kündigungsgrund nicht angibt, weil hierdurch die öffent-

liche Sicherheit gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde, wie dies in Absatz 2 Satz 2 geregelt wurde. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung aufsichtsrechtlicher Natur, die aufgrund des Sachzusammenhangs zur Regelung in Absatz 2 Satz 2 ebenfalls in § 43 geregelt wurde.

Keine gesonderte Umsetzung ist erforderlich für die Vorgabe aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Zahlungskontenrichtlinie, dass die Unterrichtung über die Gründe der Kündigung unentgeltlich erfolgen muss: Dass die Angabe des Kündigungsgrundes unentgeltlich erfolgen muss, ergibt sich nach der Systematik des § 43 Absatz 2 Satz 1 bereits daraus, dass es sich um einen Bestandteil der Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts handelt.

Zu § 44 (Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber):

§ 44 betrifft die ordentliche Kündigung des Basiskontovertrags durch den Kontoinhaber. Die Regelung in Satz 1 hat allein klarstellenden Charakter: Da dieses Gesetz keine Besonderheiten für die ordentliche Kündigung des Basiskontovertrags durch den Kontoinhaber bestimmt, findet die allgemeine Regelung zur Kündigung eines Zahlungsdienstvertrags in § 675h Absatz 1 BGB Anwendung. Der Kontoinhaber kann also den Basiskontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat kann nicht wirksam vereinbart werden. Ebenfalls nur der Klarstellung dient, dass nach Satz 2 das kontoführende Institut verpflichtet ist, das Konto nach Wirksamwerden der Kündigung zu schließen.

Da dem Kontoinhaber nach § 675h Absatz 1 BGB eine sehr weitgehende Möglichkeit der ordentlichen Kündigung zur Verfügung steht, wird es auf eine Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung im Regelfall nicht ankommen. Daher bedurfte es insoweit auch keiner weiteren klarstellenden Regelung im Gesetz; im Übrigen gilt aber auch diesbezüglich, dass aus den bereits dargelegten allgemeinen systematischen Erwägungen ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen zulässig ist, d.h. insbesondere auf die §§ 313 Absatz 3, 314 und 626 BGB.

Zu § 45 (Unterstützungsleistungen zu Basiskonten):

§ 45 bestimmt, dass Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt für Verbraucher anbieten, Verbrauchern unentgeltlich Unterstützung in Bezug auf die spezifischen Merkmale, Entgelte und Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten zur Verfügung zu stellen haben. Diese Regelung setzt Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 der Zahlungskontenrichtlinie um. Ziel der Regelung ist es, dem durch diesen Abschnitt begründeten Anspruch der Verbraucher auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen größere Wirkung und Effektivität zu verleihen, insbesondere im Hinblick auf kontolose, schutzbedürftige und mobile Verbraucher (siehe Erwägungsgrund 48).

Systematisch handelt es sich bei der Verpflichtung aus § 45 um eine vom Vorliegen eines Basiskontovertrags oder auch sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher Rechtsbeziehungen unabhängige allgemeine Verpflichtung, die für Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt anbieten (d.h. Verpflichtete im Sinne des § 31 Absatz 1), neben die weiteren Informationsverpflichtungen zu Basiskonten aus § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 tritt. Beispiele für nach dieser Vorschrift geschuldete Unterstützungsleistungen können etwa sein die mündliche Erläuterung des Angebots von Basiskonten sowie eine Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare, in geeigneten Fällen gegebenenfalls auch zumindest allgemeine Hinweise in häufig nachgefragten Fremdsprachen, wobei allerdings ein generelles Vorhalten der gesamten einschlägigen Informationen nach diesem Gesetz in anderen Sprachen als in Deutsch nicht geschuldet ist und die Institute grundsätzlich auch nicht das Risiko zu tragen haben, dass ein des Deutschen nicht mächtiger Verbraucher diese Informationen nicht verstehen kann. Der Verbraucher ist gegebenenfalls auch auf die Inanspruchnahme von Diensten einer Schuldnerberatungsstelle zu verweisen.

Zu § 46 (Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Aufsicht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dieser Vorschrift legt die besonderen organisatorischen Pflichten der Zahlungsdienstleister fest. Sie umfassen angemessene Maßnahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass der Zahlungsdienstleister seine aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtungen erfüllt. Die Norm verlangt die Schaffung, das Vorhalten und die Aktualisierung von internen Verfahren und Kontrollmechanismen mit aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen zur Erfüllung der dort geregelten Pflichten. Absatz 1 ist für die in diesem Gesetz geregelten Pflichten *lex specialis* gegenüber der generellen Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, wie sie in § 25a KWG geregelt ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser zusätzlichen Pflichten ist ebenfalls die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die in Absatz 1 geregelten Anforderungen eingehalten werden. Ein Beispiel einer Organisationspflicht nach Absatz 1 ist die Dokumentation einer Mitteilung des Verbrauchers nach § 33 Absatz 2 Satz 1. Gleiches gilt für Mitteilungen nach § 27 Absatz 1. An beide Mitteilungen

sind Rechtsfolgen (§ 33 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 27 Absatz 2) geknüpft, deren Einhaltung durch die Rechtsverpflichteten ohne eine entsprechende Pflicht zur Dokumentation nicht nachprüfbar wären.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine spezielle aufsichtsrechtliche Aufgabenzuweisung für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Zusammenhang mit dem Zahlungskontengesetz. Diese Aufgabenzuweisung erfasst die Überwachung der Einhaltung aller Pflichten dieses Gesetzes, soweit sie Zahlungsdienstleister betreffen. Dies gilt auch für diejenigen Normen mit zivilrechtlicher bzw. verbraucherrechtlicher Schutzrichtung in den Abschnitten 2 bis 4, die keinen ausschließlichen aufsichtsrechtlichen Bezug aufweisen. § 46 ergänzt insoweit die Generalklausel für die Bankenaufsicht in Deutschland in § 6 Absatz 1 KWG.

§ 46 dient der Umsetzung des Artikels 21 der Zahlungskontenrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten Behörden festzulegen haben, welche die Einhaltung dieser Richtlinie sicher stellen bzw. festlegen, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie zu verhängen sind. Ebenfalls wird durch diese Norm Artikel 22 dieser Richtlinie umgesetzt. Diese Norm verpflichtet die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit, wann immer dies zur Wahrnehmung der in der Zahlungskontenrichtlinie festgelegten Aufgaben erforderlich ist. Hierfür haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie eine zuständige Behörde als Kontaktstelle zu benennen. Dies ist nach § 46 Absatz 2 Satz 2 die BaFin.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt die Überwachung und Sanktionierung von Verstößen gegen dieses Gesetz durch die BaFin sicher. Dieser Absatz ist die „aufsichtsrechtliche Schnittstelle“ für die Regelungen in diesem Gesetz. Die Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen gehört zur laufenden Aufsicht der BaFin. Die Löschungspflicht trägt § 20 Absatz 2 BDSG Rechnung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie. Aufgrund der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive, "CRD IV-Richtlinie") hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. 1. 2014 u. a. die Vorschrift des § 60b KWG eingeführt. Hiernach soll die BaFin Maßnahmen, die sie aufgrund eines Verstoßes gegen das KWG oder zugehöriger Verordnungen gegen ein Unternehmen oder einen Geschäftsleiter erlassen hat, nach Bestandskraft auf ihrer Internetseite bekanntmachen.

Absatz 4 stellt in Umsetzung von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie klar, dass die in § 60b KWG enthaltene aufsichtsrechtliche Sanktionsmaßnahme auch für die Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten dieses Gesetzes durch die Zahlungsdienstleister Anwendung finden kann. Von einer Bekanntmachung der Maßnahme nach Maßgabe des § 60b KWG kann nach der Zahlungskontenrichtlinie abgesehen werden, wenn eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte ernstlich gefährdet und den Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt. Zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter und Interessen kann die Veröffentlichung im Einzelfall auch anonymisiert erfolgen. Die Festlegung der Dauer der Bekanntmachung erfolgt im Gleichklang mit § 60b KWG. Absatz 4 sieht ebenfalls eine Löschungspflicht vor, sobald diese nicht mehr zu Warn- und Informationszwecken erforderlich ist. Die Löschung kann im Einzelfall auch vorzeitig erfolgen.

Zu Absatz 5:

Gemäß Artikel 3 der Zahlungskontenrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Kommission eine standardisierte Terminologie für entgeltpflichtige, im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto stehende Dienste entwickeln. Umfasst sein sollen die zwanzig repräsentativsten Dienste; hierbei sind Nutzungshäufigkeit, Kosten pro Einheit und Gesamtkosten in die Entgeltinformationen einzubeziehen. Die auf diese Weise ausgearbeiteten Begriffe müssen nach Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie von den Zahlungsdienstleistern in ihren Entgeltinformationen verwendet werden. Nach einer Aktualisierung der standardisierten Unionsterminologie in einer Liste hat die BaFin diese zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass die Zahlungsdienstleister die aktualisierten Begriffe und Begriffsbestimmungen verwenden. Diese spezielle Kompetenz wird in Absatz 5 geregelt.

Zu Absatz 6:

Die Aufsicht durch die Bundesanstalt erfolgt auch nach diesem Gesetz grundsätzlich nicht im Interesse einzelner Kunden eines Zahlungsdienstleisters oder Instituts. § 4 Absatz 4 FinDAG regelt, dass die Bundesanstalt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse – und damit nicht im Interesse einzelner Verbraucher oder Berechtigter im Sinne des § 1 Absatz 1 – wahrnimmt. Die zentrale Implikation der Vorschrift ist, dass die Bun-

desanstalt nicht für die Sicherung individueller Ansprüche einzelner Verbraucher oder Berechtigter verantwortlich ist. Amtspflichten gegenüber den durch die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt nur mittelbar geschützten Personen oder Personengruppen sollen durch dieses Gesetz ebenso wenig wie etwa durch das KWG begründet werden. Die Eingriffsbefugnisse dienen mithin dem kollektiven Verbraucherschutz, nicht jedoch dem unmittelbaren Schutz der einzelnen Verbraucher. Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse aufgrund dieser Norm nur im öffentlichen Interesse wahr.

In dem in § 4 Absatz 4 FinDAG geregelten Grundsatz verdeutlicht sich der ordnungspolitische Gedanke, dass nicht der unmittelbare Kundenschutz, sondern die Behebung von Funktionsmängeln des Finanzmarkts (hier: Verweigerung des Zugangs zu Basiskonten für bestimmte Bevölkerungsgruppen) und von Fehlanreizen dieses Markts eine staatliche Aufgabe ist. Hierzu steht nicht im Widerspruch, dass einzelne Vorschriften dieses Gesetzes als Schutzgesetz gelten können, deren Verletzung durch Finanzdienstleister gegebenenfalls zivilrechtlich eine Anspruchsgrundlage des Geschädigten begründen können.

Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz des nur im kollektiven Interesse erfolgenden Tätig-werdens der Bundesanstalt regeln die §§ 48 und 49: Das Verwaltungsverfahren vor der Bundesanstalt erfolgt auch oder sogar in erster Linie mit dem Ziel des Individualrechtsschutzes für Verbraucher, weil damit den in der Regel rechtsunkundigen Berechtigten eine niederschwellige – da nicht sofort mit einem Klageverfahren verbundene – und effektive Möglichkeit zur schnellen Durchsetzung ihrer Individualrechte geschaffen wird.

Zu § 47 (Öffentliche Informationen der Bundesanstalt):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 5 der Zahlungskontenrichtlinie, der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Veröffentlichung der endgültigen nationalen Liste der „repräsentativsten Zahlungskontendienste“ verpflichtet, siehe § 2 Absatz 6.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 soll für Verpflichtete und Berechtigte Hilfestellung geleistet werden, die Regelungen dieses Gesetzes reibungslos umzusetzen. Hierbei sollen die Betroffenen mit den gesetzlich vorgegebenen Mustern effektiv unterstützt werden.

Zu § 48 (Verwaltungsverfahren):

Das in § 48 Absatz 1 geregelte Antragsverfahren hat, ebenso wie die Anordnungsbefugnis der Bundesanstalt nach § 49, keine rechtlichen Vorläufer. Beide Regelungen sollen dazu dienen, dem Berechtigten im Streitfall schnell und unbürokratisch zu einem Basiskonto durch Beantragung eines Verwaltungsverfahrens bei der Bundesanstalt zu verhelfen. Durch die faktische Bündelung der Verfahren wegen von Kreditinstituten in Deutschland ausgesprochenen Ablehnungen des Abschlusses eines Basiskontovertrags und Nichteröffnungen eines Basiskontos über das Antragsverfahren bei der Bundesanstalt wird auch eine effektive aufsichtsrechtliche Erfolgskontrolle bezüglich des subjektiven Rechts auf ein Basiskonto institutsübergreifend möglich.

Das Basiskonto und die Erbringung von Basisdienstleistungen über dieses Konto gehören heute zu den notwendigen Finanzdienstleistungen, damit alle Verbraucher am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilnehmen können. Dieser Hintergrund verdeutlicht, dass die Schaffung von Zugangsregelungen, wozu auch das Verwaltungsverfahren nach § 48 und die Anordnung des Abschlusses eines Basiskontovertrags bzw. die Eröffnung eines Basiskontos zugunsten des Berechtigten gehört, neben dem Individualrechtsschutz auch dem kollektiven Verbraucherschutz dient und damit auch eine hoheitliche Aufgabe ist. Diese Zugangsregelungen haben einen Zwittercharakter, die gleichzeitig der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche des Berechtigten dienen. Wäre die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Einrichtung eines Basiskontos und zum Abschluss eines Basiskontovertrags nur durch die Mittel des Verwaltungszwangs oder durch Bußgelder flankiert, wäre der Berechtigte vom Tätigwerden der Bundesanstalt abhängig, die ihm im Übrigen nicht unmittelbar zu seinem Recht verhelfen könnte.

Aufgrund der Erfahrungen mit der praktischen Handhabung der Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft zum Girokonto für Jedermann (1995) und zum Teil auch der Selbstverpflichtung der öffentlichen Sparkassen zu einem „Bürgerkonto“ wird sich allein mit der Schaffung dieses Gesetzes und des dafür nach § 46 etablierten Aufsichtsmechanismus nicht sofort eine Kultur der reibungslosen Implementierung des Zahlungskontos für alle in Deutschland entwickeln. Dafür sind die Interessengegensätze zwischen Berechtigten und Verpflichteten dieses Gesetzes zu groß und die Margen im Zahlungsverkehr heutzutage zu gering, als dass Inhaber von Basiskonten als Neukunden ebenso aktiv beworben würden wie die Inhaber eines Girokontos. Deshalb bedarf es zusätzlich der Anordnungsbefugnis nach § 49 Absatz 1, falls der Verpflichtete das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ablehnung

des Antrags nach den §§ 34 bis 37 oder auf das Nichtvorliegen nach § 32 Absatz 1 zulässiger Voraussetzungen vom Verpflichteten nicht glaubhaft machen kann. Ein verwaltungsrechtliches Verfahren bei der Bundesanstalt überwindet eines der seit Jahren in Deutschland ungelösten Probleme bei der „Eröffnung von Konten für jedermann“. Die wirtschaftliche Lage der betroffenen Verbraucher, die ein Konto beantragen, ist regelmäßig angespannt. Sie können sich in der Regel nicht den notwendigen Rechtsrat erkaufen, um ihre Rechte vor einem ordentlichen Gericht durchzusetzen. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Verbraucher durch die BaFin nicht nur einfach, sondern auch zügig Rechtsschutz verschafft werden kann. Zwar sehen die §§ 48 und 49 nicht ausdrücklich eine Frist für die Entscheidung der BaFin vor, § 50 Absatz 1 lässt aber Klage bei Untätigkeit zu, wenn die BaFin den Antrag ohne zureichenden Grund nicht binnen eines Monats entschieden hat.

Der Berechtigte, dem das Basiskonto verweigert worden ist, hat zwar ein Wahlrecht, ob er gegen die Ablehnung vor den Zivilgerichten, im Wege eines Verfahrens vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle oder aber durch ein bei der BaFin beantragtes Verwaltungsverfahren vorgehen will. Sobald sich der Berechtigte für eine dieser Vorgehensweisen entschieden hat, führt dies aber teils zum Ausschluss oder zumindest zu Beschränkungen einer weiteren Wahlmöglichkeit. Ein Verwaltungsverfahren kann nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 nicht mehr beantragt werden, wenn der Berechtigte wegen der Ablehnung des Abschlusses eines Basiskontovertrags, der Nichtentscheidung über diesen Antrag oder der Nichteröffnung des Basiskontos bereits eine Klage gegen den Verpflichteten vor den Zivilgerichten erhoben hat und diese Klage noch anhängig ist oder bereits rechtskräftig über sie entschieden wurde. Das einmal anhängig gewordene Verfahren vor den Zivilgerichten beansprucht somit für die Dauer seiner Anhängigkeit bzw. auch im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung den Vorrang. Ein Verwaltungsverfahren kann nach § 48 Absatz 2 Nummer 2 aber auch während der Anhängigkeit eines Verfahrens vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle wegen dieser Gründe nicht beantragt werden: Der allgemeine Grundsatz nach dem Regierungsentwurf zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, dass dort die Anhängigkeit eines Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht zugleich eine Einschränkung des Zugangs des Verbrauchers zum Gericht beinhaltet, gilt nicht auch im Verhältnis zu der erst durch die Regelung des § 48 besonders geschaffenen zusätzlichen Rechtsschutzmöglichkeit durch das Verwaltungsverfahren vor der BaFin. In Bezug auf das Verwaltungsverfahren nach § 48 besteht damit ein vollständiger Vorrang der zunächst verfolgten anderweitigen Verfahrensform (solange diese noch anhängig ist bzw. sobald über diese rechtskräftig entschieden wurde). Wie in den Begründungen zu § 51 sowie zur Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in Artikel 2 ausgeführt wird, gilt der Vorrang der zunächst verfolgten Rechtsschutzmöglichkeit dagegen gegenüber der Klage vor den Zivilgerichten bzw. gegenüber dem Verfahren vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle jeweils nur eingeschränkt.

Zu § 49 (Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags, Untätigkeit und Fristversäumnis):

Zu Absatz 1:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ablehnung des Antrags nach den §§ 34 bis 37 oder das Nichtvorliegen nach § 32 Absatz 1 zulässiger Voraussetzungen sind vom Verpflichteten glaubhaft zu machen. § 294 ZPO findet für die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung Anwendung; d.h. der Verpflichtete kann sich aller Beweismittel bedienen, auch die Versicherung an Eides statt kann zugelassen werden.

Zu Absatz 2:

Nach § 49 Absatz 2 verpflichtet die Anordnung des Abschlusses eines Basiskontovertrags durch die BaFin nach Absatz 1 den Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten dazu, dem Berechtigten ein Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrags zu machen und nach Abschluss des Basiskontovertrags durch die Annahme des Angebots durch den Berechtigten ein Basiskonto zu eröffnen.

Zu § 50 (Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung):

§ 50 eröffnet im Interesse der Stärkung der Rechtsposition des Berechtigten einen Rechtsweg, der zivilprozessuale Elemente mit Elementen des verwaltungsrechtlichen Verfahrensrechts verbindet.

Zuständig für die Klage des Berechtigten oder Verpflichteten sind nicht die üblicherweise für die Überprüfung von Behördenentscheidungen zuständigen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern nach Absatz 1 Satz 3 das Landgericht. Dadurch soll, was die sachliche Zuständigkeit betrifft, ein Gleichlauf mit der Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten ohne verwaltungsrechtliches Vorverfahren hergestellt werden.

Hierzu steht nicht im Widerspruch, dass vor der Klage nach Absatz 2 zunächst ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, in dem die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Bundesanstalt von dieser noch einmal zu überprüfen ist. Für dieses Vorverfahren gelten die in der Norm genannten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, für das übrige Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend (Absatz 7).

An dem Rechtsstreit sind der Berechtigte, der Verpflichtete und die BaFin beteiligt (Absatz 1 Satz 4).

Zu § 51 (Klage gegen den Verpflichteten):

Im Regelfall wird für den Verbraucher die Möglichkeit des Individualrechtsschutzes durch die BaFin nach den §§ 48, 49 die effektivste und am wenigsten aufwändige Möglichkeit darstellen, seinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags bzw. auf Eröffnung des Basiskontos durchzusetzen.

Das Gesetz schließt aber daneben auch nicht die Möglichkeit aus, dass sich der Verbraucher unmittelbar wegen der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Verpflichteten an die Zivilgerichte wendet. Bei einer solchen Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos, die unmittelbar – ohne vorherige Anrufung der BaFin – vor den zuständigen Zivilgerichten erhoben wird, handelt es sich um ein normales und grundsätzlich (vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 sowie in § 50 Absatz 8) nach den allgemein geltenden zivilprozessualen Vorschriften zu führendes zivilgerichtliches Verfahren.

Absatz 1 stellt klar, dass grundsätzlich auch die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes unberührt bleibt: Eine Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos wird also insbesondere nicht im Hinblick darauf unzulässig, dass der Berechtigte stattdessen sein Rechtsschutzziel auch vor der BaFin hätte verfolgen können.

Absatz 2 enthält allerdings eine Ausnahme zu diesem Grundsatz, die im Einklang mit dem schon in der Begründung zu § 48 dargelegten Prinzip steht, dass, sobald sich der Berechtigte für eine der möglichen Vorgehensweisen zur Durchsetzung seines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos entschieden hat, seine weitere Wahlmöglichkeit beschränkt wird. Absatz 2 bestimmt daher, dass die Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos unzulässig ist während der Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens gemäß den §§ 48 bis 50, d.h. unter Einschluss auch des Widerspruchsverfahrens nach § 50 Absatz 2, zur Durchsetzung des Anspruchs oder bei Vorliegen einer in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidung der Bundesanstalt, die unanfechtbar ist. Dies gilt selbstverständlich nur dann, sofern es um denselben streitgegenständlichen Anspruch geht: Auch eine unanfechtbare Entscheidung über einen früheren Antrag des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags steht der Zulässigkeit einer Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten wegen der Ablehnung eines erneuten Antrags auf veränderter Tatsachengrundlage nicht entgegen. Anders als § 48 Absatz 2 Nummer 2 gegenüber dem Verwaltungsverfahren nach § 48 sieht § 51 Absatz 2 keinen Vorrang des Verfahrens vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle gegenüber der in § 51 geregelten Klage gegen den Verpflichteten vor: Dies steht im Einklang mit den allgemeinen Wertentscheidungen des Regierungsentwurfs zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, das keine solche Einschränkung des Zugangs zum Gericht vorsieht.

§ 51 enthält keine gesonderte Regelung in Bezug auf die Feststellungsklage und die negative Feststellungsklage auf Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Verpflichtung zum Abschluss eines Basiskontovertrags und zur Eröffnung eines Basiskontos: Auch hier gilt, dass die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes eine solche unmittelbar vor den Zivilgerichten zu erhebende Klage nicht ausschließen. Es bedarf hier auch keiner Regelung nach dem Vorbild des Absatzes 2, da insoweit das Verhältnis zu einem bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahren als einfacherem Weg der Rechtsdurchsetzung bereits hinreichend durch die Grundsätze zum Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO beurteilt werden kann.

Zu § 52 (Bußgeldvorschriften):

Um eine wirksame Aufsicht über Zahlungsdienstleister und Institute zu gewährleisten, sieht dieses Gesetz Bußgeldvorschriften vor. Die Höhe des Bußgeldes steht im Gleichlauf zu § 56 KWG.

Zu Absatz 1:

Die einzelnen bußgeldbewehrten Verstöße gegen dieses Gesetz werden in den Nummern 1 bis 17 aufgeführt.

Zu Absatz 2:

Bei der Höhe der Geldbuße wird bei den einzelnen in Absatz 1 getroffenen Bußgeldregelungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten – ebenfalls in Anlehnung an § 56 KWG – nach der Bedeutung der einzelnen bußgeldbewehrten Pflichten und des sich daraus resultierenden Sachverhaltsunwerts differenziert.

Zu Absatz 3:

Die Regelung, die Bundesanstalt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorzusehen, ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie, der verlangt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen ausgestattet werden.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderungen der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sowie des Unterlassungsklagengesetzes)

Die Zahlungskontenrichtlinie enthält die allgemeine Vorgabe, dass Verbraucher zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten Zugang zu wirksamen und effizienten alternativen Streitbeilegungsverfahren haben (Artikel 24).

Diese Vorgabe wird durch Artikel 3 Nummer 2 dieses Gesetzes umgesetzt, indem das Schlichtungsverfahren nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes auch auf Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes erstreckt wird, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln.

Dieses Verfahren vor der gemäß § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle steht damit insbesondere auch in Streitigkeiten um einen Anspruch eines Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags und auf Eröffnung des Basiskontos zur Verfügung: Wie bereits in der Begründung zum Zahlungskontengesetz in Artikel 1 § 48 ausgeführt wurde, hat der Verbraucher hier ein Wahlrecht, ob er gegen eine Ablehnung durch den Verpflichteten vor den Zivilgerichten, in einem Verfahren vor der gemäß § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle oder aber durch ein bei der BaFin beantragtes Verwaltungsverfahren vorgehen will.

Wie am genannten Ort aber ebenfalls bereits dargelegt wurde, ist die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie in diesem Punkt aber weiter auch von dem Gedanken getragen, dass, sobald sich der Berechtigte für eine dieser Vorgehensweisen entschieden hat, hierdurch seine weitere Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Dass ein bereits anhängiges Verfahren vor einem Gericht zur Ablehnung der Schlichtung nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung führt, ergibt sich bereits aus der allgemeineren Regelung in § 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung, so dass es insoweit keiner ergänzenden Regelung für die vorliegende Konstellation bedarf. Dies gilt sowohl für die Klage gegen den Verpflichteten nach § 51 des Zahlungskontengesetzes wie auch für die Klage gegen die BaFin nach § 50 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes. Dagegen war in Artikel 2 Nummer 3 in Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung zu bestimmen, dass eine Schlichtung nach dieser Verordnung auch dann abzulehnen ist, wenn bei einer Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ein Verwaltungsverfahren gemäß den § 48 bis § 50 des Zahlungskontengesetzes, d.h. unter Einschluss auch des Widerspruchsverfahrens nach § 50 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes, zur Durchsetzung des Anspruchs vor der BaFin anhängig ist oder in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist. Betreffen beide Verfahren mithin den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags, so geht das zuerst eingelegte Verwaltungsverfahren nach dem Zahlungskontengesetz dem Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle vor, solange ersteres Verfahren noch anhängig ist oder wenn darin unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist. Für ein auf die Eröffnung des Basiskontos gerichtetes Schlichtungsverfahren stünde der Regelung eines solchen Vorrangs des Verwaltungsverfahrens dagegen die abschließende Aufzählung der Ablehnungsgründe in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) entgegen. Diese Richtlinie gilt nach deren Artikel 2 Absatz 1 aber nur für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, also nur für Ansprüche aus einem Vertrag, nicht dagegen für Ansprüche auf Abschluss eines Basiskontovertrags. Daher gilt die vorgenannte Begrenzung der Ablehnungsgründe nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten für den in § 3 Satz 1 Nummer 6 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung geregelten Fall nicht. Zugleich entspricht trotz der dort erfolgten Zulassung eines in der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten nicht vorgesehenen Ablehnungsgrundes das Schlichtungsverfahren wegen des Abschlusses eines Basiskontovertrags

dennoch in der Sache den Anforderungen der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, wie dies durch Artikel 24 der Zahlungskontenrichtlinie vorgegeben wird: Es liegt in der Hand des Verbrauchers, ob er stattdessen das Verwaltungsverfahren als effektivere Rechtsschutzmöglichkeit bevorzugt.

Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes betrifft den Unterlassungsanspruch nach § 2 des Unterlassungsklagengesetzes und erstreckt dessen Anwendungsbereich auf Fälle des Verstoßes gegen die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 21 der Zahlungskontenrichtlinie.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes):

Damit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde die Einhaltung der Zahlungskontenrichtlinie wirksam überwachen kann, soll die Einhaltung der Vorschriften des der Umsetzung dieser Richtlinie dienenden Zahlungskontengesetzes durch die Einlagenkreditinstitute zum Gegenstand der Jahresabschlussprüfung gemacht werden. Dementsprechend bewirkt die Änderung des § 29 Absatz 2 Satz 1, dass die besonderen Pflichten der Prüfer anzupassen sind.

Zu Artikel 5 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird um die Angabe zu dem neu eingefügten § 29b ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 29b – neu):

Mit dieser Vorschrift werden die besonderen Pflichten der Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 29 KWG konkretisiert.

Zu Artikel 6 (Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird um die Angaben zu dem neu eingefügten § 16c redaktionell ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 16c – neu):

Diese Ergänzung entspricht inhaltlich dem § 29b der Prüfberichtsverordnung, soweit Zahlungsinstitute nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 ZAG Adressaten der Vorschrift sind. Es werden dabei die besonderen Pflichten der Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 18 ZAG konkretisiert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Geldwäschegesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 1):

Nach Artikel 13 Absatz 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2015/849 ist nicht nur der Vertragspartner, sondern auch die Person, „die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ (im sog. Leading Text der Richtlinie: „any person purporting to act on behalf of the customer“) zu identifizieren und dessen Angaben zu verifizieren. Der im Geldwäschegesetz de lege lata verwendete Begriff des Vertragspartners ist damit zu eng, da die Richtlinie, wie früher auch das GwG bis zum Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes – neben dem Vertragspartner – zusätzlich die Identifizierung der Person, die dem Mitarbeiter des Instituts gegenüber erscheint und sich z. B. als Bote oder Bevollmächtigter des Vertragspartners zu erkennen gibt, erfordert. Darunter fallen nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, die ohnehin schon nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG bzw. § 154 Absatz 2 AO zu identifizieren sind. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG sind.

Da der Begriff des „Vertragspartners“ und der „auftretenden Person“ für den Bereich der notariellen Praxis zusammenfallen und diese Pflichten sich nur auf den Erschienenen beziehen, hat diese Rechtsänderung für die Identifizierungspraxis der Notare keine Auswirkungen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Änderung des § 4 Absatz 3, Satzteil vor Nummer 1):

Da neben dem Vertragspartner zusätzlich die Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person, wie etwa eines Boten, erforderlich ist, ist ebenso wie bei § 3 Absatz 1 Nummer 1, das Wort „Vertragspartner“ um die Wörter „und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person“ zu ergänzen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1):

§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG nimmt nach gegenwärtiger Rechtslage auf § 5 Absatz 2 Nummer 9 des Personalausweisgesetzes Bezug. Gleichgesetzt wird insoweit die Anschrift mit der Wohnanschrift, so wie sie bei der Meldestelle erfasst wird. Dies ist nicht mit Artikel 16 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie konform, da EU-

Bürger ohne festen Wohnsitz ebenfalls ein subjektives Recht auf ein Basiskonto haben. Gleiches gilt für Flüchtlinge, die nach der Erstaufnahme und der Zuweisung noch keinen festen Wohnsitz haben. Damit die nach dem Zahlungskontengesetz verpflichteten Institute nicht unter Verweis auf § 4 Absatz 3 Nummer 1 GwG eine Kontoeröffnung für Wohnsitzlose ablehnen, ist eine Ergänzung des Absatzes 3 Nummer 1 erforderlich. Die Aufnahme der postalischen Anschrift als Angabensurrogat in Absatz 3 für Wohnsitzlose führt nicht zu einer Schwächung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, namentlich der Customer Due Diligence, weil diese Angabe nur für Wohnsitzlose, mithin für einen beschränkten Personenkreis erhoben wird. Für die übrigen Vertragspartner ist die Anschrift als obligatorische Angabe in § 4 Absatz 3 nach wie vor zu erheben.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt die besonderen Bestimmungen der Zahlungskontenrichtlinie zum Inkrafttreten der Regelungen zur Entgeltaufstellung und zur Entgeltinformation in Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie um, wonach diese Regelungen erst neun Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie anzuwenden sind; d.h. den durch die Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards zur Festlegung einer standardisierten Unionsterminologie zu den mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten. Die Bestimmungen über die Vergleichbarkeit der Entgelte für Zahlungskonten können erst angewandt werden, wenn der genaue Inhalt und das Format der Entgeltinformation und der Entgeltaufstellung nach dem Verfahren festgelegt wurden, das in den Artikel 3 Absatz 1 bis 5, 4 Absatz 6 und 5 Absatz 4 der Richtlinie dafür vorgesehen ist, wobei die Zahlungsdienstleister danach auch noch ausreichend Zeit für die technische Umsetzung benötigen.

Zu Absatz 2:

Für die §§ 20 bis 29 des Zahlungskontengesetzes orientiert sich das Inkrafttreten an den von der Zahlungskontenrichtlinie in Artikel 29 Absatz 2 enthaltenen Vorgaben, um innerhalb der Europäischen Union hinsichtlich dieser in Rede stehenden harmonisierten Vorgaben ein „Level Playing Field“ sicherzustellen. Abgesehen davon benötigen die Zahlungsdienstleister ausreichend Zeit für die technische Umsetzung. Eine ordnungsgemäße Umsetzung einer Richtlinie im Bereich der Finanzmarktregulierung setzt regelmäßig eine entsprechende Anpassung der IT-Systeme, was mit einem zeitlichen Vorlauf verbunden ist, voraus. Beides wird durch die besondere Regelung zum Inkrafttreten in Absatz 2 gesichert.

Zu Absatz 3:

Nach Artikel 29 der Zahlungskontenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten diese Richtlinie spätestens bis zum 18. September 2016 umsetzen. Absatz 3 sieht ein früheres Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes vor, insbesondere um die Schaffung eines Anspruchs der berechtigten Verbraucher auf den Abschluss eines Basiskontovertrags nicht bis zum Ende der Umsetzungsfrist der Zahlungskontenrichtlinie aufzuschieben. Wegen der hinlänglich bekannten Praxis der Privatbanken und einzelner öffentlich-rechtlicher Sparkassen, insbesondere Wohnungslosen und Flüchtlingen auch nach dem Inkrafttreten der Zahlungskontenrichtlinie und damit in Kenntnis der zukünftigen Rechtslage weiter zu verweigern, besteht insoweit dringender Handlungsbedarf. Mit der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von zwei Monaten ab der Verkündung wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen zugleich der auch hier notwendige zeitliche Vorlauf für die Anpassung der IT-Systeme sichergestellt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (NKR-Nr. 3440)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 14,1 Mio. Euro
<i>Davon aus Informationspflichten</i>	rund 8 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 5,4 Mio. Euro
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Bürgerinnen und Bürger	
Zeitaufwand zur Erteilung der Ermächtigung zur Kontowechselhilfe an das Institut:	rund 10 min. im Einzelfall
Zeitaufwand für die Aufforderung zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung:	rund 5 min. im Einzelfall
Zeitaufwand für den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags:	rund 10 min. im Einzelfall
Zeitaufwand für den Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags:	rund 5 min. im Einzelfall
One in, one out-Regel	Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out-Regel der Bundesregierung, weil dieses Gesetz auf der europäischen Zahlungskontenrichtlinie basiert, die 1:1 in nationales Recht umgesetzt wird.
Evaluierung	Bis zum 18. September 2019 nimmt die Europäische Kommission eine Überprüfung der Zahlungskontenrichtlinie und ihrer Umsetzung vor. Zudem wird die nationale Umsetzung dieses Gesetz im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch durch eine ex-post Folgekostenvalidierung des Statistischen Bundesamtes fachlich eng begleitet und evaluiert.
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.

Weitere Kosten	Die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zusätzlich durch dieses Gesetz entstehenden Kosten werden grundsätzlich auf die Unternehmen der Finanzbranche umgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Institute ihre Kunden mit den ihnen durch die BaFin auferlegten zusätzlichen Kosten belasten werden.
<p>Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.</p> <p>Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt das vom Bundesministerium der Finanzen zugesagte zukünftige Engagement, der Europäischen Kommission die Ergebnisse der voraussichtlich in zwei Jahren stattfindenden Nachmessung des Erfüllungsaufwandes zur Verfügung zu stellen. Dies eröffnet der Europäischen Kommission die Möglichkeit auf die Erfahrungen der Bundesregierung zurückzugreifen und gegebenenfalls in die nach Art. 28 der Zahlungskontenrichtlinie vorgesehene Evaluation der Europäischen Kommission einfließen zu lassen.</p>	

II. Im Einzelnen

a) Inhalt des Regelungsvorhabens

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie werden die Vorgaben der am 17. September 2014 in Kraft getretene Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen 2014/92/EU im Folgenden: Zahlungskontenrichtlinie) ins deutsche Recht umgesetzt. Die Regelungen betreffen nur Zahlungskonten für Verbraucher, keine Geschäftskonten.

Den Schwerpunkt des Zahlungskontengesetzes stellt das Recht eines jeden Verbrauchers auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dar. Das Basiskonto umfasst alle Funktionen, die zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos sowie zur Nutzung eines sehr weit gefassten Kreises damit verbundener Zahlungsdienste erforderlich sind.

Mit dem vorliegenden Umsetzungsgesetz wird ein sachlich begrenzter Kontrahierungszwang zur Einrichtung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen zwischen den Instituten und den Verbrauchern verankert. Aus Sicht des Normenkontrollrates wird damit zum einen das Basiskonto beispielsweise ähnlich der Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (§ 36 EnWG i.V.m. StromGKV) als allgemeine Grund- und Daseinsvorsorge für die Verbraucher etabliert, zum anderen greift das Gesetz in die Vertragsfreiheit der Betroffenen ein.

Das Recht auf Zugang zum Basiskonto soll grundsätzlich für jeden Verbraucher in der Europäischen Union gelten: Insbesondere können auch Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union künftig in Deutschland ein Konto eröffnen und umgekehrt ist deutschen Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Zahlungskontenrichtlinie dort die Kontoeröffnung zu ermöglichen. Der Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos besteht auch für Obdachlose Drittstaatsangehörige und Asylsuchende.

Der Antrag eines Verbrauchers bei einem Kreditinstitut auf den Abschluss eines Basiskontovertrags sowie die Eröffnung eines Basiskontos kann vom verpflichteten Institut nur abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt. Die Ablehnungsgründe werden im Zahlungskontengesetz eng und abschließend nach den Vorgaben der europäischen Zahlungskontenrichtlinie geregelt. Abgelehnt werden kann ein Antrag primär, wenn ein Zahlungskonto bereits vorhanden ist oder die Kontoeröffnung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.

Das Basiskonto muss den berechtigten Verbrauchern die Nutzung der grundlegenden Zahlungsdienste ermöglichen: Hierzu zählen die Dienste des Ein- oder Auszahlungsgeschäfts und das Zahlungsgeschäft ohne Kreditgeschäft, unter Einschluss des Lastschrift-, Überweisungs- und Zahlungskartengeschäfts. Ferner dürfen für das Basiskonto nur angemessene Entgelte vereinbart werden und die Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts wird eingeschränkt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann die Durchsetzung des Anspruchs des Verbrauchers gegen ein verpflichtetes Institut auf den Abschluss eines Basiskontovertrags mit den Mitteln des Verwaltungsakts durchsetzen. Darüber hinaus kann der Verbraucher den ordentlichen Rechtsweg beschreiten oder sich für eine Alternative Streitbeilegung entscheiden.

Für innerstaatliche Kontenwechsel müssen – auf Wunsch des Verbrauchers – zukünftig abgebendes und übernehmendes Institut zusammenwirken. Sie sollen dabei insbesondere nach den Anweisungen des Verbrauchers Informationen zu ein- und ausgehenden Überweisungen sowie Lastschriftmandate übertragen. Auch bei grenzüberschreitenden Kontenwechseln ist – auf Wunsch des Verbrauchers – das abgebende Institut zur Information und Unterstützung des Verbrauchers verpflichtet.

Das Gesetz verbessert die Transparenz von Informationen über Gebühren von Zahlungskonten. Zahlungsdienstleister müssen die Verbraucher über die Entgelte informieren, die sie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verlangen. Als einfache, objektive Vergleichsmöglichkeit für den Verbraucher ist die Einrichtung von Vergleichswebsites vorgesehen.

b) Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand resultiert aus der 1:1-Umsetzung der europäischen Zahlungskontenrichtlinie.

i. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz zur Umsetzung der europäischen Zahlungskontenrichtlinie können vier Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger entstehen. Dabei handelt es sich um die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe durch den Kontoinhaber (Zeitaufwand: 10 Minuten), die Aufforderung zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung durch den Kontoinhaber (Zeitaufwand: 5 Minuten), den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags (Zeitaufwand: 10 Minuten) und den Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags (Zeitaufwand: 5 Minuten).

Nach einer Studie der Generaldirektion für Binnenmarkt und Dienstleistungen vom Juli 2010 gibt es in Deutschland 670.000 Bürgerinnen und Bürger ohne Girokonto. Diese Anzahl hatte die Europäische Kommission zur Grundlage der Folgenabschätzung ihrer Empfehlung vom 18. Juli 2011 über den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“) gemacht. Auf Grund der seit 2011 deutlich gestiegenen Anzahl von Asylbewerbern in Deutschland – denen auch mit diesem Gesetz die Möglichkeit des Zugangs zu einem Girokonto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen gesetzlich eröffnet wird, ist die von der Europäischen Kommission zugrunde gelegte Zahl von Kontolosen aktuell nur eingeschränkt belastbar. Letztlich wird die Fallzahl je Antrag maßgeblich davon anhängig sein, wie viele Bürgerinnen und Bürger ein Basiskonto eröffnen, wie viele gegen die Ablehnung der Kontoeröffnung vorgehen und wie viele Menschen die Kontowechselhilfe ihres Zahlungsdienstleisters in Anspruch nehmen. Belastbare Prognosen der Fallzahl sind auf Grund der aktuellen Entwicklungen kaum möglich.

ii. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 14,1 Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt dabei rund 5,4 Mio. Euro. Die jährlichen Bürokratiekosten belaufen sich auf rund 8 Mio. Euro.

Der höchste Erfüllungsaufwand kann mit rund 8 Mio. Euro Zahlungsdienstleistern durch die Übersendung der Entgeltaufstellungen an ihre Kunden entstehen. Den Zahlungsdienstleistern steht es frei, die Informationen etwa per E-Mail an ein elektronisches Postfach des Verbrauchers zu übermitteln oder in dem die Informationen auf der Internetseite des Kreditinstituts zum Herunterladen bereitgestellt werden.

Hoher Erfüllungsaufwand entsteht den Zahlungsdienstleistern durch die Einführung von §§ 30 bis 45 Zahlungskontengesetz (ZKG). Diese Regelungen erfordern, dass die Zahlungsdienstleister das Produkt eines „Basiskonto“ entwickeln, implementieren und entsprechend offerieren müssen. Damit sind beispielsweise einmalig Anpassungen der IT, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Institute und der internen Anweisungen notwendig. Der damit einhergehende einmalige Erfüllungsaufwand wird auf rund 2,1 Mio. Euro geschätzt. Die laufende Führung von Basiskonten wird bei den Zahlungsdienstleistern beispielsweise dazu führen, dass die Basiskonten, die voraussichtlich häufig als Guthabenkonten geführt werden, hinsichtlich der Kapitaldeckung überwacht werden müssen und ggf. Lastschriften mangels Deckungsfähigkeit rückabgewickelt werden müssen. Die laufende Führung von Basiskonten bei den Zahlungsdienstleistern führt voraussichtlich zu einem laufenden Erfüllungsaufwand von rund 2,4 Mio. Euro jährlich.

Zahlungsdienstleister werden zukünftig verpflichtet, dem Verbraucher (auf dessen Wunsch) Unterstützungsleistungen für einen Wechsel von einem beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu einem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu erbringen (Kontowechselhilfen). Für die Durchführung dieser Kontowechselhilfen entsteht Erfüllungsaufwand von rund 1,8 Mio. Euro.

Der tatsächlich entstehende Erfüllungsaufwand bei den Instituten wird maßgeblich davon abhängen, wie viele Basiskonten auf Grundlage des Gesetzes eröffnet werden und wie vielen Kontowechselhilfen in Anspruch genommen werden. Diese Zahlen können je nach Institut stark variieren.

Betreibern von Vergleichswebsites können durch den Antrag auf Zertifizierung Bürokratiekosten entstehen. Das Zertifizierungsverfahren soll im Wege einer Rechtsverordnung konkretisiert werden, für die der Gesetzentwurf die Ermächtigungsgrundlage enthält. Eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird im Zuge der entsprechenden Rechtsverordnung erfolgen. Es werden jedoch nicht mehr als fünf Anträge von Betreibern der Vergleichswebsites erwartet.

iii. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro entstehen.

Der höchste Erfüllungsaufwand kann der BaFin durch die Bearbeitung von Kundenbeschwerden entstehen (rund 0,5 Mio. Euro). Die inhaltliche Pflicht zur Bearbeitung der Kundenbeschwerden ergibt sich allerdings nicht aus dem Gesetzentwurf, sondern aus § 4b Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG). Der Gesetzentwurf wirkt sich deshalb allein auf die Fallzahl der nach § 4b FinDAG zu bearbeitenden Beschwerden aus.

Der tatsächlich entstehende Erfüllungsaufwand der BaFin wird maßgeblich von der Anzahl der zu bearbeitenden Beschwerden sowie von der Anzahl der einzelfallbezogenen Verwaltungsverfahren abhängen. Der tatsächlich entstehende Erfüllungsaufwand wird von der Bundesregierung zeitlich eng beobachtet und begleitet.

c) Weitere Kosten

Die der BaFin zusätzlich durch dieses Gesetz entstehenden Kosten werden grundsätzlich auf die Unternehmen der Finanzbranche umgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Institute ihre Kunden mit den ihnen durch die BaFin auferlegten zusätzlichen Kosten belasten werden.

d) Umsetzung von EU-Recht

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen werden die Vorgaben der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen 2014/92/EU im Folgenden: Zahlungskontenrichtlinie) ins deutsche Recht umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.

e) One in, one out-Regel

Die One in, one out-Regel der Bundesregierung ist hier nicht anwendbar, weil das Gesetz 1:1 die europäische Zahlungskontenrichtlinie in nationales Recht umsetzt.

f) Evaluation

Nach Art. 28 der Zahlungskontenrichtlinie nimmt die Europäische Kommission bis zum 18. September 2019 eine Überprüfung der Zahlungskontenrichtlinie und ihrer Umsetzung vor. Im Rahmen dieser Überprüfung wird die Wirksamkeit der Vorschriften für Verbraucher insbesondere unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Teilhabe bewertet. Eine nationale Evaluation dieses oben genannten weitestgehend durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes erfolgt daher frühestens nach dem vorliegenden Bericht der Europäischen Kommission.

Im Übrigen unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen zur Umsetzung dieses Zahlungskontengesetzes.

Das Statistische Bundesamt wird zudem voraussichtlich zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ex-post Folgekostenvalidierung bei den Normadressaten durchführen. Zudem wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seine Verwaltungsstatistiken als auch die Ergebnisse seine Kosten- und Leistungsrechnung in diese Folgekostenvalidierung einfließen lassen. Auch die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes sollen bei zukünftigen Novellierungen des Zahlungskontengesetzes mit berücksichtigt werden und werden der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt das vom Bundesministerium der Finanzen zugesagte zukünftige Engagement, der Europäischen Kommission die Ergebnisse der voraussichtlich in zwei Jahren stattfindenden Nachmessung des Erfüllungsaufwandes zur Verfügung zu stellen. Dies eröffnet der Europäischen Kommission die Möglichkeit auf die Erfahrungen der Bundesregierung zurückzugreifen und gegebenenfalls in die nach Art. 28 der Zahlungskontenrichtlinie vorgesehene Evaluation der Europäischen Kommission einfließen zu lassen.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichtersteller

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme von Vorschriften in das Zahlungskontengesetz zu prüfen, mit denen eine effektive Information der Kunden über das von ihnen zu entrichtende Entgelt bei Bargeldabhebungen an einem Geldautomaten sichergestellt wird, der von einem anderen Kreditinstitut als dem kontoführenden betrieben wird.

Begründung:

Trotz einer Vereinbarung der Kreditinstitute ist bei einzelnen Kreditinstituten nicht gewährleistet, dass der Kunde bei einer Bargeldabhebung an einem Automaten, der von einem anderen Kreditinstitut als dem kontoführenden betrieben wird, über das Entgelt informiert wird. Da das Entgelt in diesen Fällen von der kontoführenden Bank erhoben wird, kann sich der Kunde nur über die AGB seiner Bank informieren, deren Kenntnis jedoch von ihm in der konkreten Situation nicht erwartet werden kann. Besonders dann, wenn keinerlei Entgeltinformation gegeben wird, kann bei dem Kunden die irrtümliche Vorstellung hervorgerufen werden, dass die Abhebung bei einem Kreditinstitut erfolgt, das mit dem kontoführenden in einem Verbund steht, und für sie damit kein Entgelt anfällt.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 6 ZKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Normierung von Regelbeispielen in § 2 Absatz 6 ZKG-E erforderlich ist, um eine hinreichende Konkretisierung der „mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste“ gewährleisten zu können.

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 6 ZKG-E sind maßgebliche Zahlungskontendienste diejenigen mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der jeweils aktuellen – von der BaFin veröffentlichten – Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind. Hier erscheint es sachgerecht, Regelbeispiele für die „mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste“ aufzuführen, um einen ausreichenden Konkretisierungsgrad zu gewährleisten. Insbesondere sollten „ingeräumte Überziehungsmöglichkeiten“ und „geduldete Überziehungen“ als Regelbeispiele aufgeführt werden. Dies würde in Ergänzung der Vorschrift des § 675a Absatz 4 BGB-E, wie sie im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (BR-Drucksache 359/15) vorgesehen ist, einen ausreichenden Verbraucherschutz in Bezug auf Überziehungsmöglichkeiten gewährleisten. Durch eine derartige Konkretisierung würde ein hoher Grad an Transparenz für den Verbraucher geschaffen. Insbesondere würden dem Verbraucher gemäß §§ 5 ff. ZKG-E Entgeltinformationen vor Vertragsschluss – namentlich auf der gemäß § 16 ZKG-E vorgesehenen Vergleichswebsite – zur Verfügung stehen.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 6 Satz 2 – neu – ZKG)

In Artikel 1 ist dem § 2 Absatz 6 folgender Satz anzufügen:

„Zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten nach Satz 1 zählen Überziehungen nach den §§ 504 und 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Begründung:

Ergänzend zur Regelung in § 675a Absatz 4 BGB-E, die im Zuge der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eingefügt werden soll, ist es erforderlich, ingeräumte und geduldete Kontoüberziehungen als

maßgebliche Zahlungskontendienste legal zu definieren. Nur so können eine vollständige Transparenz hergestellt und der notwendige Wettbewerb bei der Preisgestaltung hinsichtlich Dispositionskrediten gefördert werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 – neu – ZKG)

In Artikel 1 ist dem § 4 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Ein Zahlungsdienstleister kann sich auf eine gegen Satz 1 verstoßende Vereinbarung nicht berufen.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf lässt offen, welche zivilrechtliche Folge sich aus einem Verstoß gegen die halbzwingenden Vorschriften des Zahlungskontengesetzes ergibt. Ein effektiver Verbraucherschutz wird nur erreicht, wenn von den gesetzlichen Vorgaben zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarungen unwirksam sind. Daher ist eine Ergänzung der Regelung in § 4 Absatz 1 ZKG notwendig, die eine Berufung des Zahlungsdienstleisters auf unzulässige Vereinbarungen zivilrechtlich ausschließt.

5. Zu Artikel 1 (§§ 16, 18 ZKG)

- a) Der Bundesrat sieht in der Zertifizierung von Vergleichswebsites die Chance, Verbraucherinnen und Verbrauchern den Vergleich zwischen Girokonten verschiedener Zahlungsdienstleister zu erleichtern und so ein für sie günstigstes Girokontenangebot zu finden.
- b) Er ist jedoch der Auffassung, dass der Vergleich ausschließlich auf Grund objektiver Kriterien stattfinden darf. Des Weiteren sind Transparenz des Vergleichsverfahrens sowie die absolute Unabhängigkeit des Betreibers oberstes Gebot.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang dazu auf, im Rahmen einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 19 ZKG sicherzustellen, dass beim Vergleich finanzielle Verbindungen und wirtschaftliche Beziehungen zwischen Zahlungskonten oder -dienstleister und Website-Betreiber, wie beispielsweise Provisionen, keine wie auch immer geartete Rolle spielen dürfen.

- c) Darüber hinaus muss durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung gewährleistet werden, dass das Zertifikat „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ ausschließlich in unmittelbarer Nähe zum Vergleich von Zahlungskonten und -dienstleistern verwendet werden darf und dessen Bedeutung transparent erklärt wird. Eine Platzierung, die auch bei dem Betrachten anderer möglicherweise angebotener Vergleiche (beispielsweise von Versicherungs-, Reise-, Stromanbietern, usw.) gut erkennbar ist, könnte bei Verbraucherinnen und Verbrauchern den Eindruck entstehen lassen, dass diese ebenfalls Mindestkriterien genügen und eine entsprechende Akkreditierung stattgefunden hat.

6. Zu Artikel 1 (§§ 17 und 18 ZKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch Einführung weiterer Pflichten zur Offenlegung der standardmäßigen Voreinstellung der Suchfilter, zur Abfrage des Wohnorts oder der Postleitzahl, zur Offenlegung der Höhe und Art aller Vergütungsbestandteile und Provisionen, die zwischen den Betreibern der Vergleichswebsites und den Finanzdienstleistern fließen, sowie zum diskriminierungsfreien Zugang aller Anbieter von Zahlungskonten, in den §§ 17 und 18 ZKG die Vergleichswebsites als zuverlässige Orientierung für den Verbraucher verbessert werden können.

Begründung:

Nach § 16 Absatz 1 ZKG ist dem Betreiber einer sog. Vergleichswebsite bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 17 und 18 ZKG auf Antrag ein Zertifikat durch die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zu erteilen. Das Zertifikat berechtigt den Betreiber der Website zur Führung der Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols, § 16 Absatz 2 ZKG.

Vor dem Hintergrund, dass die Mehrzahl der Verbraucher vor allem im Internet nach Informationen über Finanzthemen suchen dürften, müssen an Vergleichswebsites hohe Ansprüche im Hinblick auf die Informationsqualität und die Vermeidung von Interessenkonflikten gestellt werden. Dies muss gerade für Anbieter

gelten, die ein Zertifikat als „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ erhalten. Hier gilt es insbesondere, beim Vergleich möglicherweise einfließende, sachfremde und – für den Verbraucher – oftmals nicht relevante Kriterien (wie z. B. vorgegebene Auswahlinstellungen und Gewichtungen sowie Vereinbarungen über Provisionen, Werbung oder Clickentgelte) zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Anforderungen an die Vergleichswebsites in §§ 17 und 18 ZKG um die folgenden Pflichten ergänzt werden können, um die Vergleichswebsites als zuverlässige Orientierung für den Verbraucher zu verbessern:

- Pflicht zur Offenlegung der standardmäßigen Voreinstellung der Suchfilter, so dass die Relevanz des jeweiligen Suchergebnisses nachvollziehbar ist,
- Pflicht zur Abfrage des Wohnorts oder der Postleitzahl zur Berücksichtigung regional tätiger Wettbewerber,
- Pflicht zur Offenlegung der Höhen und Art aller Vergütungsbestandteile und Provisionen, die zwischen den Betreibern der Vergleichswebsites und den Finanzdienstleistern fließen, sowie
- Pflicht der Betreiber zertifizierter Vergleichswebsites allen Anbietern diskriminierungsfreien Zugang zu erlauben.

Da es sich – für den Verbraucher – um gewichtige Punkte handelt, wird eine entsprechende gesetzliche Regelung in den §§ 17 und 18 ZKG für erforderlich gehalten.

7. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Nummer 3,
Nummer 4,
Nummer 5 – neu – ZKG)

In Artikel 1 ist § 19 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist am Ende das Wort „und“ zu streichen.
- b) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. über die Einrichtung einer Vergleichswebseite nach den §§ 17 und 18 bei einer Behörde des Bundes oder einem beliebigen Dritten, um den Zugang zu mindestens einer Webseite nach Artikel 7 der Richtlinie 2014/92/EU zu gewährleisten.“

Begründung:

Die Regelungen in §§ 16 ff. ZKG setzen zwar einen Rahmen für zertifizierte Vergleichswebseiten, stellen aber nicht sicher, dass in jedem Fall eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Vergleichswebseite eingerichtet und betrieben wird. Um in Umsetzung von Artikel 7 der EU-Zahlungskonten-Richtlinie den Zugang zu einer Vergleichswebseite zu gewährleisten, sollte § 19 auch die Möglichkeit einer behördlichen Vergleichswebseite vorsehen.

8. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 4 ZKG)

In Artikel 1 ist § 21 Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigung zum Kontowechselservice auch im Online-Banking erteilen zu können, birgt ein enormes Sicherheitsrisiko für Verbraucher. Der Sicherheitsstandard beim Online-Banking, wonach jeder Vorgang (beispielsweise eine Online-Überweisung) durch den Kontoinhaber angewiesen und (z. B. per TAN) einzeln autorisiert werden muss, würde durch die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung unterlaufen. Eine solche Ermächtigungserteilung im Online-Banking würde mit einer Anweisung per Mausclick, ggf. zusammen mit einer einzelnen TAN, eine Vielzahl von Vorgängen in Auftrag geben und autorisieren. Das Sicherheitssystem der Einzelautorisierung wäre damit außer Kraft.

Des Weiteren könnten Dritte, die sich unrechtmäßig Zugang zum Online-Banking-Konto des Verbrauchers verschafft haben, den Kontowechselservice auslösen und so eine Ermächtigungserteilung des Verbrauchers

vortäuschen. Dadurch könnten Dritte das Guthaben auf ein scheinbar dem Verbraucher gehörendes Konto transferieren lassen und es diesem zu ihren Gunsten entziehen.

Auch dem Abgreifen der Daten des Zahlungsverkehrs, die nach § 22 Nummer 1 ZKG dem Verbraucher zu übermitteln sein können, wäre damit Tür und Tor geöffnet.

9. Zu Artikel 1 (§ 29 Satz 1 und 2 – neu – ZKG)

In Artikel 1 ist § 29 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Der Zahlungsdienstleister hat“ durch die Wörter „Sofern der Verbraucher auf seinem Zahlungskonto keine ausstehenden Verpflichtungen mehr hat, hat der Zahlungsdienstleister“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:
„Der Zahlungsdienstleister setzt den Verbraucher umgehend in Kenntnis, wenn sein Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.“

Begründung:

Die Vorschriften des § 27 Absatz 1 und der §§ 28, 29 ZKG-E enthalten keine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn der Verbraucher auf seinem beim Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto noch ausstehende Verbindlichkeiten hat. Artikel 11 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie bestimmt, dass die in § 29 ZKG-E in deutsches Recht umgesetzten beziehungsweise in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Zahlungskontenrichtlinie normierten Schritte grundsätzlich nur vorgenommen werden müssen, wenn keine Verbindlichkeiten bestehen. Insoweit sollte § 29 ZKG-E um einen dem Artikel 11 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie entsprechenden Passus ergänzt werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen entsprechen der Regelung des § 11 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie. Den (potentiell) Verpflichteten erscheint es nicht zumutbar, den Verbraucher bei einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung zu unterstützen, obwohl weiterhin Verpflichtungen des Verbrauchers bestehen. Gerade bei grenzüberschreitenden Kontoeröffnungen (und einem eventuell damit verbundenen Wohnsitzwechsel des Verbrauchers) ist es nicht sachgerecht, den Zahlungsdienstleistern eine solche Pflicht aufzuerlegen.

10. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 1 Satz 3 – neu – ZKG)

In Artikel 1 ist dem § 33 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Der Antrag kann auch den Antrag auf sofortige Führung als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k der Zivilprozessordnung umfassen.“

Begründung:

Jeder Kontoinhaber hat das Recht, sein Konto als Pfändungsschutzkonto zu führen (§ 850k ZPO). Das Konto bleibt ein normales Girokonto, allerdings sind keine Pfändungen in das Guthaben möglich, wenn die Pfändungsfreigrenze nicht überschritten ist (z. Zt. i. H. v. 1073,88 Euro). Die Möglichkeit, ein Pfändungsschutzkonto einzurichten, haben bislang jedoch nur Personen, die bereits über ein Girokonto verfügen. Der Anspruch erstreckt sich lediglich auf die Umwandlung bereits bestehender Konten. Der Anspruch auf Neueinrichtung eines Pfändungsschutzkontos ist bislang nicht gesetzlich vorgesehen.

Diese Lücke könnte durch das ZKG geschlossen werden. Zur Harmonisierung mit den Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto ist es sinnvoll, dass der Antragsteller sich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung äußern kann, ob er sein Girokonto zugleich als Pfändungskonto führen möchte. Damit wird das Problem, dass zwar ein Girokonto, nicht jedoch ein Pfändungsschutzkonto eingerichtet werden kann, behoben. Zudem vermindert es den bürokratischen Vorgang sowohl auf Kunden- als auch auf Bankenseite.

11. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 2 ZKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Gebot normiert werden sollte, einen Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags stets unter Verwendung des Antragformulars nach Anlage 3 zu § 33 Absatz 2 ZKG-E zu stellen und ob in § 33 ZKG-E ein Schrift- beziehungsweise Textformerfordernis normiert werden sollte.

Begründung:

In § 33 ZKG-E ist für den gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 ZKG-E vorgesehenen Antrag des Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags weder die Schrift- beziehungsweise Textform noch die Nutzung des Formulars nach Anlage 3 zu § 33 Absatz 2 ZKG-E zwingend vorgeschrieben. Um sowohl für den Verbraucher als auch für das Kreditinstitut Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die verbindliche Nutzung des Antragsformulars nach Anlage 3 zu § 33 Absatz 2 ZKG-E normiert werden. Zumindest sollte der Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags nur schriftlich erfolgen dürfen. Nur dann ist die Möglichkeit gegeben, bei späteren Rechtsstreitigkeiten, z. B. in einem späteren Verwaltungsverfahren im Sinne des § 48 ZKG-E, die Zulässigkeit des Antrags beziehungsweise der Ablehnung zu überprüfen.

12. Zu Artikel 1 (§ 39 Satz 2 ZKG)

In Artikel 1 sind in § 39 Satz 2 nach dem Wort „ein“ die Wörter „, sofern die Überziehungsmöglichkeit dem Verbraucher auf seinen Wunsch hin angeboten wurde“ anzufügen.

Begründung:

Das Basiskonto bietet einigen Verbraucherinnen und Verbrauchern endlich die Möglichkeit, Zugang zu einem Girokonto zu bekommen, wenn diese zuvor möglicherweise jahrelang kontolos waren. So wird ihnen die Teilhabe am wirtschaftlichen Alltag des 21. Jahrhunderts erheblich erleichtert. Dass in diesem Zusammenhang auch die Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit oder eines Entgelts für eine geduldete Überziehungsmöglichkeit möglich sein werden, kann zur kurzfristigen Überbrückung von finanziellen Engpässen wichtig sein. Zum anderen wird hierdurch aber auch eine mögliche Schuldenfalle eröffnet. Gerade mit ihren oft sehr hohen Zinssätzen können Überziehungsmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher eine Schuldenspirale darstellen. Demnach ist es wichtig, Verbraucherinnen und Verbraucher, nachdem sie endlich Zugang zu einem Girokonto bekommen haben, nicht automatisch der „Schuldenfalle Dispositionskredit“ auszusetzen. Eine Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit oder eines Entgelts für eine geduldete Überziehungsmöglichkeit darf deshalb nicht standardmäßig oder vermehrt zusammen mit dem Basiskonto erfolgen. Diese sollte nur auf Wunsch des Verbrauchers angeboten werden. Dies entspräche auch eher dem Wortlaut des Artikels 17 Absatz 8 der umzusetzenden Richtlinie. Wer gezielt nach einem Dispositionskredit fragt, hat sich mit diesem eher auseinandergesetzt, als wenn automatisch nebenbei ein solcher bei (vielen) Basiskonten angeboten und vereinbart wird.

13. Zu Artikel 1 (§ 41 Absatz 2 Satz 2 ZKG)

In Artikel 1 ist § 41 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Es darf dasjenige nicht übersteigen, welches der Zahlungsdienstleister für anderweitige Girokonten mit entsprechenden Funktionen üblicherweise verlangt.“

Begründung:

Von einer nach Artikel 18 Absatz 1 der umzusetzenden Richtlinie möglichen Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung des Basiskontos macht der Entwurf keinen Gebrauch, stellt alle vereinbarten Entgelte jedoch unter den Vorbehalt einer Angemessenheitsprüfung. Angemessen sind danach die marktüblichen Entgelte. Nach der Begründung im Gesetzentwurf soll es sich der Höhe nach um ein Entgelt handeln, das „im Durchschnitt die Kosten der Institute deckt und ihnen einen angemessenen Gewinn sichert“ (BR-Drs. 537/15, S. 101). Damit wird ein unbestimmter Rechtsbegriff lediglich durch einen anderen ersetzt, ohne dass Erkenntnisse zur Höhe der Entgelte gewonnen werden. Zudem unterstellt hier der Gesetzgeber, dass Kontoführungsgebühren allgemein kostendeckend bzw. gewinnbringend seien. Dabei wird übersehen, dass günstige, wenn nicht sogar kostenlose Girokonten oft als „Türöffner“ dienen und nicht zwingend die tatsächlichen Kosten erwirtschaften, die sie verursachen. Sich an diesen „Kosten“ zu orientieren, und damit „marktübliche Entgelte“ als angemessen zu definieren, erscheint als ein falscher Ansatz. Darüber hinaus dürfte die am marktüblichen Entgelt orientierte Erhebung von Kosten gerade solche Personen finanziell überbelasten, denen nach dem Gesetzeszweck der Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Basiskontos zugutekommen

sollte. Hierzu dürften neben Wohnungslosen und Flüchtlingen diejenigen Menschen gehören, die über äußerst geringe finanzielle Mittel verfügen und für die ein Entgelt von 40,00 Euro oder 50,00 Euro im Jahr zu hoch sein könnte.

Die Frage, welche Entgelte als angemessen anzusehen sind, dürfte eher von der Struktur der Kontenmodelle des jeweiligen Instituts abhängig sein. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Regelung, nach der der Zahlungsdienstleister für die Führung des Girokontos höchstens das Entgelt verlangen darf, das der Höhe entspricht, die er üblicherweise für Zahlungskonten mit diesem Leistungsumfang vereinbart, sinnvoll.

14. Zu Artikel 1 (§ 41 Absatz 2a – neu – ZKG)

In Artikel 1 § 41 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Das Entgelt darf die für die jeweiligen Dienste anfallenden tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.“

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Grundlage für das Basiskonto im Sinne der Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen). Es ist ausdrückliches Ziel der Zahlungskontenrichtlinie, das Basiskonto für einen möglichst großen Kreis von Verbrauchern zugänglich zu machen (Erwägungsgrund 46 der Zahlungskontenrichtlinie). Das Basiskonto soll kontolose, schutzbedürftige Verbraucher zur Teilnahme am Markt für das Privatkundengeschäft ermutigen. Dazu soll es zu besonders vorteilhaften Bedingungen, beispielsweise unentgeltlich, angeboten werden (Erwägungsgrund 46 der Zahlungskontenrichtlinie).

Gleichzeitig richtet sich das Basiskonto nach dem Gesetzentwurf insbesondere an Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber nicht abgeschoben werden können. Diese Zielgruppe hat typischerweise ein so geringes Einkommen, dass jegliches Entgelt abschreckend wirkt und für den Verbraucher ein Hindernis bei der Beantragung eines Basiskontos darstellt.

Gerade diese Verbrauchergruppen brauchen auch besondere Unterstützung bei der Integration in die Gesellschaft. Ohne ein Girokonto ist Integration heutzutage unmöglich. In der heutigen Lebenswirklichkeit ist es eine zur Lebensführung notwendige Finanzdienstleistung. Auch die Deutsche Kreditwirtschaft erkennt die soziale Bedeutung des Girokontos an. Ein Leben ohne Girokonto ist praktisch kaum noch möglich. 38 Prozent des Gesamtumsatzes im Einzelhandel, Lohn- und Gehaltszahlungen, finanzielle Leistungen des Staates, Verträge über Miete, Strom, Wasser, Telefon und Zeitschriftenabonnements sowie zahlreiche Kaufverträge und damit viele Alltagsgeschäfte erfordern ein Bankkonto. Durch den wachsenden Internethandel wird dies sogar noch steigen. Der Zentrale Kreditausschuss erkennt sogar eine psychologische Bedeutung eines Bankkontos an. Dieses sei Symbol der Integration in die Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund sollte das Basiskonto so ausgestaltet sein, dass es den Kontoinhabern nur die absolut notwendigen Entgelte auferlegt. Das Basiskonto sollte nicht dazu dienen, den Profit der Zahlungsdienstleister zu erhöhen. Ein Ausgleich zwischen den Interessen der Zahlungsdienstleister und der typischerweise zu den sozial und finanziell Schwächsten zählenden Zielgruppe besteht darin, ein Entgelt zuzulassen, das die tatsächlich anfallenden Kosten der jeweiligen Dienste nicht übersteigt. So entstehen den Banken keine Kosten.

15. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG)

In Artikel 1 ist in § 42 Absatz 3 Nummer 2 das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass Artikel 19 Absatz 3 der EU-Zahlungskonten-Richtlinie Kündigungsmöglichkeiten nur für missbräuchliche Kontonutzungen zulässt, ist eine Kündigungsmöglichkeit wegen Verzugs mit der Zahlung von Kontoführungsentgelten nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Die im Gesetzentwurf gewählte Schwelle eines Zahlungsverzugs während drei Monaten berücksichtigt nicht ausreichend die Schwierigkeiten einer Arbeitsplatzsuche, die bei Menschen in besonderen Lebensumständen, insbesondere auch bei Asylsuchenden und Flüchtlingen, bestehen können. Ein Zahlungsverzug für einen Zeitraum von drei Monaten begründet noch nicht die Vermutung einer missbräuchlichen Kontoeröffnung. Daher ist die

Schwelle auf einen sechsmonatigen Zahlungsverzug anzuheben. Auf Grund der Kontokorrentabrede ist im Übrigen ein Missbrauch des Basiskontos durch Kunden mit regelmäßigen Zahlungseingängen ausgeschlossen.

16. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG)

In Artikel 1 sind in § 42 Absatz 3 Nummer 2 nach den Wörtern „in Verzug ist“ die Wörter „und dieser Betrag 100 Euro übersteigt“ einzufügen.

Begründung:

§ 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG sieht eine Kündigungsmöglichkeit seitens der Bank vor, sollte der Kunde mit „einem nicht unerheblichen Teil“ des geschuldeten Entgelts in Verzug sein. In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass „bei einem Zahlungsrückstand von weniger als 100 Euro eine Kündigung regelmäßig noch nicht in Betracht kommt“ (BR-Drs. 537/15, S. 107). Zu Gunsten der Rechtssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher im Verhältnis zu ihrer Bank ist es erforderlich, diesen unbestimmten Rechtsbegriff zu konkretisieren und mit dieser Mindesthöhe gesetzlich zu normieren.

17. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 2 ZKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zu prüfen, mit der die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ausdrücklich die Aufgabe erhält, die Angemessenheit der Gebühren für Abhebungen an Geldautomaten, die von einer anderen Bank als der kontoführenden betrieben werden, zu prüfen.

Begründung:

§ 675f Absatz 4 BGB verlangt, dass Entgelte für Zahlungsdienste angemessen sind. Die für Abhebungen an Geldautomaten einer nicht-kontoführenden Bank erhobenen Entgelte bieten Anlass zu einer Überprüfung. Eine zwischenzeitliche Vereinbarung von privaten Kreditinstituten über eine Begrenzung der Abhebegebühren wurde von einzelnen Kreditinstituten gekündigt. Die Folge ist, dass nunmehr wieder vermehrt Abhebegebühren von bis zu vier Euro verlangt werden. Die Angemessenheit erscheint hier aus Kundensicht fraglich. Da die Reichweite der Befugnisse in § 4 Absatz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht eindeutig erscheint, sollte eine ausdrückliche Aufsichts- und Befugnisregelung im Zahlungskontengesetz geprüft werden.

18. Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG)

In Artikel 1 ist § 48 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. dem Berechtigten nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in § 31 Absatz 1 genannten Antrags den Abschluss eines Basiskontovertrags anbietet.“

Begründung:

Gemäß § 31 Absatz 2 ZKG-E hat ein Verpflichteter dem Berechtigten den Abschluss eines Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in § 31 Absatz 1 ZKG-E genannten Antrags, anzubieten. Gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG-E kann ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden, wenn das Basiskonto nicht innerhalb der Frist des § 48 Absatz 1 Nummer 2 ZKG-E beziehungsweise des § 31 Absatz 2 ZKG-E eröffnet worden ist. Die beiden Vorschriften tragen einen inneren Widerspruch in sich, da ein Verwaltungsverfahren nur eingeleitet werden kann, wenn ein Verstoß gegen Regelungen des Zahlungskontengesetzes festgestellt wird. Eine Pflicht, innerhalb von zehn Tagen einen Basiskontovertrag abzuschließen, besteht allerdings gerade nicht, sondern lediglich eine Pflicht, innerhalb dieser Frist ein diesbezügliches Angebot abzugeben. § 48 Absatz 1 Nummer 1 ZKG-E nimmt auf § 34 Absatz 1 ZKG-E Bezug, wonach der Zahlungsdienstleister verpflichtet ist, mit dem Berechtigten einen Basiskontovertrag abzuschließen. § 48 Absatz 1 Nummer 2 ZKG-E nimmt auf die Pflicht des Zahlungsdienstleisters gemäß § 34 Absatz 2 ZKG-E Bezug, die Ablehnung innerhalb von zehn Tagen gegenüber dem Berechtigten zu erklären. § 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG-E stellt hingegen auf § 31 Absatz 2 ZKG-E ab, wonach der Zahlungsdienstleister verpflichtet ist, den Abschluss eines Basiskontovertrags anzubieten, weshalb

auch die Bezugnahme in § 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG-E auf die in § 48 Absatz 1 Nummer 2 ZKG-E normierte Frist nicht sinnvoll erscheint, da es sich um grundsätzlich verschiedene Pflichten handelt. Deshalb sollte § 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG-E angepasst werden.

19. Zu Artikel 1 (§ 50 Absatz 1 Satz 3,
Absatz 2 Satz 2,
Absatz 4, 6 und 7,
Absatz 8 Satz 1 ZKG)

In Artikel 1 ist § 50 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 3 ist das Wort „Landgericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ zu ersetzen.
- b) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.
- c) Die Absätze 4, 6 und 7 sind zu streichen.
- d) Absatz 8 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für Klagen gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung einem Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte zuzuweisen.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in den §§ 48 ff. ZKG-E vor, dass der Berechtigte, dessen Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages von dem Verpflichteten (Kreditinstitut) verweigert wird, ein Wahlrecht zwischen drei Rechtsschutzoptionen ausüben kann: Er kann entweder ein Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 Absatz 1 UKlaG oder ein Klageverfahren vor dem Zivilgericht (§ 51 ZKG-E) durchführen oder ein Verwaltungsverfahren bei der BaFin beantragen.

Entscheidet sich der Berechtigte für die Beantragung eines Verwaltungsverfahrens, so prüft und entscheidet die BaFin, ob die Voraussetzungen des behaupteten Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrages vorliegen und ordnet bejahendenfalls den Vertragsschluss gegenüber dem Verpflichteten an (§ 49 Absatz 1 Satz 1 ZKG-E). Anderenfalls lehnt sie den Antrag ab (§ 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZKG-E).

Gegen die Entscheidung der BaFin können der (jeweils unterlegene) Berechtigte beziehungsweise Verpflichtete im Klagewege vorgehen, gleiches gilt für den Fall, dass die BaFin nicht fristgerecht entscheidet (§ 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ZKG-E). Für die Klage soll das Landgericht am Sitz des Verpflichteten zuständig sein (§ 50 Absatz 1 Satz 3 ZKG-E), welches die Rechtmäßigkeit der getroffenen oder der unterlassenen Entscheidung der BaFin überprüfen soll.

Die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes ist in jener Fallkonstellation nicht praktikabel, in der sich die Verbraucherin oder der Verbraucher für die vorherige Durchführung des Verwaltungsverfahrens bei der BaFin entschieden hat. Die vorgesehene Kombination aus verwaltungs- und zivilprozessualen Elementen sowie die gerichtliche Zuständigkeitszuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit – hier: Landgerichte – ist systemwidrig, weil ein ordentliches Gericht über die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Entscheidung befindet:

Für das Verfahren vor dem Landgericht sollen nach § 50 Absatz 7 ZKG-E die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten, soweit sich nicht aus dem ZKG-E etwas anderes ergibt. So enthält aber § 50 Absatz 2 bis 5 ZKG-E einzelne, dem Verwaltungsprozess nachgebildete Besonderheiten.

Das betrifft etwa die obligatorische Vorschaltung eines behördlichen Widerspruchsverfahrens vor Erhebung der Klage und die gesetzliche Anordnung des Entfallens der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage nach § 50 Absatz 2 ZKG-E.

In § 50 Absatz 3 ZKG-E sind Regelungen zu Handlungsmöglichkeiten bei behördlicher Untätigkeit vorgesehen, die die vorhandenen Regelungen in § 75 VwGO modifizieren. Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende und dieses charakterisierende Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Absatz 1 VwGO), der sowohl bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens durch die BaFin (§ 24 VwVfG) als auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gelten dürfte, würde dagegen nicht mehr zur Anwendung kommen, wenn das letztlich entscheidende gerichtliche Verfahren von einem ordentlichen Gericht entschieden werden müsste, nach dessen Verfahrensordnung der Beibringungsgrundsatz gilt. Lediglich die Vorschrift des § 50 Absatz 4

Satz 1 ZKG-E, die die Verhandlung und Entscheidung in der Sache bei Nichterscheinen von Beteiligten trotz ordnungsgemäßer Ladung ermöglicht, dürfte dem verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz entstammen (vgl. § 102 Absatz 2 VwGO).

Auch der Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes ist nicht geklärt, weil Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung der BaFin nach § 50 Absatz 2 Satz 3 ZKG-E keine aufschiebende Wirkung haben und eine dem § 80 Absatz 5 VwGO entsprechende Vorschrift in der ZPO fehlt.

Hat sich der Berechtigte für die Vorschaltung eines Verwaltungsverfahrens entschieden, so hält der Bundesrat daher aus systematischen Gründen die Anordnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Entscheidung in einer originär öffentlich-rechtlichen Streitigkeit für geboten. Durch die Änderungen in § 50 ZKG-E wird diese Zuständigkeitsregelung geschaffen. Die Vorschrift stellt klar, dass im Falle eines durchgeführten Verwaltungsverfahrens bei der BaFin gegen Anordnungen oder Unterlassungen oder bei Untätigkeit der Bundesanstalt stets der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Die Zuweisung von originär öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten an die Verwaltungsgerichtsbarkeit würde den im Gesetzentwurf noch vorhandenen Widerspruch zu dem Ziel der Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen beseitigen.

Aufgrund der unveränderten Vorschrift des § 51 ZKG-E steht es dem Berechtigten frei, sich gegen das vorgeschaltete Verwaltungsverfahren bei der BaFin zu entscheiden und unmittelbar auf dem Zivilrechtsweg gegen den Verpflichteten vorzugehen.

20. Zu Artikel 1 (§§ 48 bis 51 ZKG)

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Beschwerdeverfahrens bei der BaFin und die Schaffung einer Anordnungsbefugnis durch die BaFin. Damit wird für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine niederschwellige – da nicht sofort mit einem Klageverfahren verbundene – und effektive Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Individualrechte geschaffen.

Begründung:

Der Ansatz, ein verwaltungsrechtliches Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen einzuführen, ist aus Verbraucherschutzsicht begrüßenswert. Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, die ein Basiskonto beantragen, haben in der Regel wirtschaftliche Probleme und sind in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte als verletzlicher einzustufen. Vor diesem Hintergrund ist ein klares, transparentes Rechtsschutzverfahren zu Gunsten dieser betroffenen Zielgruppe wichtig. Das Beschwerdeverfahren bei der BaFin gibt den Betroffenen ein niederschwelliges Rechtsmittel an die Hand, mit dessen Hilfe sie ihre Rechte überprüfen lassen können.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme von Vorschriften im ZKG-E zu prüfen, mit denen eine effektive Information der Kunden über das von ihnen zu entrichtende Entgelt bei Barabhebungen an einem Geldautomaten sichergestellt wird, der von einem anderen Kreditinstitut als dem kontoführenden betrieben wird.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. In Artikel 3 Buchstabe o der bereits beschlossenen und in Kürze im Amtsblatt zu veröffentlichenden Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Zahlungsdiensterichtlinie II) ist europarechtlich vorgesehen, dass Geldautomatenbetreiber über das direkte Kundenentgelt bei der Abhebung durch solche Kunden zu informieren haben, deren Zahlungskonten bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt werden. Diese Regelung wird bei der voraussichtlich bis 2017 erfolgenden Umsetzung der zivilrechtlichen Bestimmungen der Zahlungsdiensterichtlinie II im BGB oder EGBGB umzusetzen sein: Anders als das ZKG-E sind BGB und EGBGB nicht auf die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Verbraucher und dem Zahlungsdienstleister, bei dem der Verbraucher sein Zahlungskonto führt oder eröffnet, beschränkt; daher ist die Frage der Information über das direkte Kundenentgelt dort systematisch zutreffend zu verorten. Die Aufnahme von Vorschriften zur Information über das von Kunden zu entrichtende Entgelt an einem Geldautomaten, der von einem anderen Zahlungsdienstleister als dem kontoführenden betrieben wird (sogenanntes direktes Kundenentgelt) im Kontext des ZKG-E wäre systemwidrig. Das ZKG-E regelt Informationspflichten nur im Verhältnis zwischen dem Verbraucher und dem Zahlungsdienstleister, bei dem der Verbraucher sein Zahlungskonto führt oder eröffnet. In der Situation des direkten Kundenentgelts bei der Abhebung an einem Geldautomaten, der von einem anderen Zahlungsdienstleister als dem kontoführenden betrieben wird, wird dieses Entgelt aber gerade von dem Geldautomatenbetreiber als einem Zahlungsdienstleister erhoben, bei dem der Kunde kein Zahlungskonto führt.

Zu Nummer 2 Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 6 ZKG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Normierung von Regelbeispielen in § 2 Absatz 6 des Entwurfs des Zahlungskontengesetzes (ZKG-E) erforderlich ist, um eine hinreichende Konkretisierung des Begriffs der von dieser Vorschrift erfassten „mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste“ gewährleisten zu können.

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vor Erstellung ihres Gesetzentwurfs durchgeführt. Sie hat das Anliegen jedoch nicht aufgegriffen, da es mit den Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie nicht vereinbar wäre. Bei den „maßgeblichen Zahlungskontendiensten“ nach § 2 Absatz 6 ZKG-E handelt es sich um diejenigen mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der jeweils aktuellen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind, die nach § 47 Absatz 1 ZKG-E von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu veröffentlichen ist.

Diese Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste wiederum ist nach einem in Artikel 3 der Zahlungskontenrichtlinie vorgegebenen Verfahren von der Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten zu erstellen: Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 18. September 2015 der Kommission und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorläufige Listen zu übermitteln (Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie), in denen mindestens zehn und höchstens zwanzig der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste festzulegen waren, die auf nationaler Ebene bei mindestens einem Zahlungsdienstleister entgeltpflichtig angeboten werden (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie). Bei der Auswahl dieser Dienste hatten die Mitgliedstaaten die Dienste zu berücksichtigen, die von Verbrauchern im Zusammenhang mit ihrem Zahlungskonto am häufigsten genutzt werden und die den Verbrauchern die höchsten Kosten sowohl insgesamt als auch pro Einheit verursachen (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie). Die Kommission erlässt sodann auf der Grundlage von Entwürfen, die die

EBA unter Heranziehung der von den Mitgliedstaaten übersandten vorläufigen Listen bis zum 18. September 2016 erstellt, technische Regulierungsstandards zur Festlegung einer standardisierten Unionsterminologie für diejenigen Dienste, die mindestens einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind (Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie; siehe auch § 2 Absatz 7 ZKG-E). Diese standardisierte Unionsterminologie wird dann schließlich von den Mitgliedstaaten in deren vorläufige Liste integriert und die daraus resultierende endgültige Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste ist von den Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der vorgenannten technischen Regulierungsstandards zu veröffentlichen.

Aufgrund dieser detaillierten Vorgaben dazu, wie die Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste zu erstellen ist, ist eine Auswahl bestimmter Dienste als Regelbeispiele und deren Bezeichnung mit noch nicht standardisierten Begrifflichkeiten im Umsetzungsgesetz nicht sinnvoll möglich. In der Sache hat die Bundesregierung aber im Übrigen bei der Übersendung ihrer vorläufigen Liste an die Kommission und die EBA bereits Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen nach den §§ 504 und 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt. Diese Dienste werden also der Sache nach – dann allerdings ggf. unter Verwendung der derzeit noch nicht vorliegenden standardisierten Unionsterminologie – in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sein, die die BaFin gemäß § 47 Absatz 1 ZKG-E zu veröffentlichen hat. Daher werden die Entgelte für diese Dienste auch in der Entgeltinformation nach den §§ 5 f. ZKG-E anzugeben und auf den Vergleichswebsites nach den §§ 16 ff. ZKG-E zu vergleichen sein (siehe § 17 Nummer 1 ZKG-E).

Zu Nummer 3 Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 6 Satz 2 – neu – ZKG)

Der Bundesrat regt an, in der Regelung des § 2 Absatz 6 des Entwurfs des Zahlungskontengesetzes (ZKG-E), in der der Begriff der „maßgeblichen Zahlungskontendienste“ definiert wird, durch die Aufnahme eines neuen Satzes 2 ausdrücklich zu bestimmen, dass zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten auch Überziehungen nach den §§ 504 und 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zählen.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Bei den „maßgeblichen Zahlungskontendiensten“ nach § 2 Absatz 6 ZKG-E handelt es sich um diejenigen mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der jeweils aktuellen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind, die nach § 47 Absatz 1 ZKG-E von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu veröffentlichen ist.

Diese Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste wiederum ist nach einem in Artikel 3 der Zahlungskontenrichtlinie vorgegebenen Verfahren von der Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten zu erstellen: Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 18. September 2015 der Kommission und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorläufige Listen zu übermitteln (Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie), in denen mindestens zehn und höchstens zwanzig der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste festzulegen waren, die auf nationaler Ebene bei mindestens einem Zahlungsdienstleister entgeltpflichtig angeboten werden (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie). Bei der Auswahl dieser Dienste hatten die Mitgliedstaaten die Dienste zu berücksichtigen, die von Verbrauchern im Zusammenhang mit ihrem Zahlungskonto am häufigsten genutzt werden und die den Verbrauchern die höchsten Kosten sowohl insgesamt als auch pro Einheit verursachen (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie). Die Kommission erlässt sodann auf der Grundlage von Entwürfen, die die EBA unter Heranziehung der von den Mitgliedstaaten übersandten vorläufigen Listen bis zum 18. September 2016 erstellt, technische Regulierungsstandards zur Festlegung einer standardisierten Unionsterminologie für diejenigen Dienste, die mindestens einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind (Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie; siehe auch § 2 Absatz 7 ZKG-E). Diese standardisierte Unionsterminologie wird dann schließlich von den Mitgliedstaaten in deren vorläufige Liste integriert und die daraus resultierende endgültige Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste ist von den Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der vorgenannten technischen Regulierungsstandards zu veröffentlichen.

Aufgrund dieser detaillierten Vorgaben dazu, wie die Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste zu erstellen ist, ist eine Auswahl bestimmter Dienste und deren Bezeichnung mit noch nicht standardisierten Begrifflichkeiten im Umsetzungsgesetz nicht sinnvoll möglich. In der Sache hat die Bundesregierung aber bei der Übersendung ihrer vorläufigen Liste an die Kommission und die EBA bereits Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen nach den §§ 504 und 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt. Diese Dienste werden also der Sache nach – dann allerdings ggf. unter Verwendung der derzeit noch nicht vorliegenden standardisierten Unionsterminologie – in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sein, die die BaFin gemäß § 47 Absatz 1 ZKG-E zu veröffentlichen hat. Daher werden

die Entgelte für diese Dienste auch in der Entgeltinformation nach den §§ 5 f. ZKG-E anzugeben und auf den Vergleichswebsites nach den §§ 16 ff. ZKG-E zu vergleichen sein (siehe § 17 Nummer 1 ZKG-E).

Zu Nummer 4 Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 – neu – ZKG)

Der Bundesrat schlägt vor, in § 4 Absatz 1 ZKG-E als Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Regelung in Satz 1, dass von den Vorschriften des ZKG-E zur Regelung des Verhältnisses zwischen Zahlungsdienstleister und Verbraucher nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen darf, durch Hinzufügung eines neuen Satzes 2 zu bestimmen, dass sich ein Zahlungsdienstleister auf eine gegen dieses Verbot verstößende Vereinbarung nicht berufen darf.

Aus Sicht der Bundesregierung ist diesem Vorschlag nicht zu folgen. Es ergibt sich bereits aus der Anwendung der allgemeinen Regelung des § 134 BGB, dass der Verstoß gegen das in § 4 Absatz 1 ZKG-E geregelte Verbot, d. h. das Verbot der Abweichung von den Regelungen des ZKG-E im Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Verbraucher zum Nachteil des Verbrauchers, in zivilrechtlicher Hinsicht die Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarung nach sich zieht. Dies bedarf keiner gesonderten Feststellung im Gesetzestext und steht im Einklang mit der entsprechenden Regelungstechnik beispielsweise in § 511 BGB. Diese sich bereits aus allgemeinen Bestimmungen ergebende Rechtsfolge nun auch gesondert in § 4 Absatz 1 ZKG-E zu regeln, kann aus systematischer Sicht nicht überzeugen, da diese hier nicht erforderliche Regelung dann zum Gegenschluss auffordern könnte, dass diese Rechtsfolge an anderen Stellen nicht gelten soll, an denen keine entsprechende Regelung gesondert vorgesehen ist.

Zu Nummer 5 Zu Artikel 1 (§§ 16, 18 ZKG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dazu auf, im Rahmen einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 19 ZKG sicherzustellen, dass beim Vergleich finanzielle Verbindungen und wirtschaftliche Beziehungen zwischen Zahlungskonten oder -dienstleister und Website-Betreiber, wie beispielsweise Provisionen, keine wie auch immer geartete Rolle spielen dürfen.

Die Bundesregierung wird auf der Grundlage von § 19 Absatz 1 ZKG-E die Anforderungen an den Betrieb und die Ausgestaltung von Vergleichswebsites sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols im Rahmen einer Verordnung konkretisieren. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der in den §§ 17 und 18 ZKG-E genannten Anforderungen beziehungsweise im Hinblick auf etwaige Ergänzungen (vgl. § 19 Absatz 1 Nummer 1 ZKG-E) berät sich die Bundesregierung gegenwärtig mit Experten aus Wissenschaft und Technik. Diese Beratung erfolgt im Rahmen des neu gegründeten Unterausschusses „Verbraucherschutz, Finanzwesen und Vertrauensdienste“ des Sektorkomitees der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) „Informationstechnik-Informationssicherheit“. Die vom Bundesrat vorgebrachten Aspekte sind bereits Bestandteil dieser Beratungen.

Der Bundesrat weist weiter darauf hin, dass zu gewährleisten sei, dass das Zertifikat „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ ausschließlich in unmittelbarer Nähe zum Vergleich von Zahlungskonten und -dienstleistern verwendet werden darf und dessen Bedeutung transparent erklärt wird. Eine Platzierung, die auch bei dem Betrachten anderer möglicherweise angebotener Vergleiche (beispielsweise von Versicherungs-, Reise-, Stromanbietern, usw.) gut erkennbar ist, könnte bei Verbraucherinnen und Verbrauchern den Eindruck entstehen lassen, dass diese ebenfalls Mindestkriterien genügen und eine entsprechende Akkreditierung stattgefunden hat.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Die auf Grundlage des § 19 Absatz 1 ZKG-E zu erlassende Rechtsverordnung wird Vorgaben zur Verwendung des Zertifizierungssymbols machen (§ 19 Absatz 1 Nummer 4 ZKG-E) und unter anderem auch Regelungen zur klaren Zuordenbarkeit des Zertifizierungssymbols enthalten.

Zu Nummer 6 Zu Artikel 1 (§§ 17 und 18 ZKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch Einführung weiterer Pflichten zur Offenlegung der standardmäßigen Voreinstellung der Suchfilter, zur Abfrage des Wohnorts oder der Postleitzahl, zur Offenlegung der Höhe und Art aller Vergütungsbestandteile und Provisionen, die zwischen den Betreibern der Vergleichswebsites und den Finanzdienstleistern fließen, sowie zum diskriminierungsfreien Zugang aller Anbieter von Zahlungskonten, in den §§ 17 und 18 ZKG die Vergleichswebsites als zuverlässige Orientierung für den Verbraucher verbessert werden können.

Die Bundesregierung wird die vorgebrachten Aspekte bei den Beratungen zur Ausgestaltung der auf Grundlage

des § 19 Absatz 1 ZKG-E zu erlassenden Verordnung berücksichtigen. Im Rahmen dieser Verordnung ist es nicht nur möglich, die an Websitebetreiber und deren Vergleichswebsites gestellten Anforderungen zu konkretisieren. Gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 ZKG-E können die in den §§ 17 und 18 ZKG-E normierten Anforderungen auch erweitert werden.

Zu Nummer 7 Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 – neu – ZKG)

Der Bundesrat regt an, in § 19 ZKG-E auch die Möglichkeit einer behördlichen Vergleichswebseite vorzusehen, um Artikel 7 der Zahlungskontenrichtlinie Rechnung zu tragen. Nur so sei der Zugang zu einer nach den Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie operierenden Vergleichswebseite sichergestellt.

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. Die Bundesregierung hat sich gegen den Betrieb einer Vergleichswebsite durch eine öffentliche oder öffentlich beliehene Stelle und für die Regulierung des bestehenden Marktes an zahlungskontenvergleichenden Websites entschieden. Die Einhaltung der an solche Websites gestellten Anforderungen wird durch die Vergabe von Zertifikaten überwacht. Dass ein Interesse an der Beantragung eines solchen Zertifikates besteht, hat der Markt bereits signalisiert. Von der Normierung einer Errichtungspflicht konnte daher abgesehen werden.

Zu Nummer 8 Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 4 ZKG)

Der Bundesrat regt an, in Artikel 1 § 21 Absatz 4 zu streichen, da durch die Möglichkeit einer Ermächtigung zum Kontowechselservice auch im Online-Banking ein enormes Sicherheitsrisiko für Verbraucher entstünde. Der Sicherheitsstandard beim Online-Banking, wonach jeder Vorgang (beispielsweise eine Online-Überweisung) durch den Kontoinhaber angewiesen und (z. B. per TAN) einzeln autorisiert werden muss, würde durch die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung unterlaufen. Eine solche Ermächtigungserteilung im Online-Banking würde mit einer Anweisung per Mausclick, ggf. zusammen mit einer einzelnen TAN, eine Vielzahl von Vorgängen in Auftrag geben und autorisieren. Das Sicherheitssystem der Einzelautorisierung wäre damit außer Kraft.

Des Weiteren könnten Dritte, die sich unrechtmäßig Zugang zum Online-Banking-Konto des Verbrauchers verschafft haben, den Kontowechselservice auslösen und so eine Ermächtigungserteilung des Verbrauchers vortäuschen. Dadurch könnten Dritte das Guthaben auf ein scheinbar dem Verbraucher gehörendes Konto transferieren lassen und es diesem zu ihren Gunsten entziehen.

Auch dem Abgreifen der Daten des Zahlungsverkehrs, die nach § 22 Nummer 1 ZKG dem Verbraucher zu übermitteln sein können, wäre damit Tür und Tor geöffnet.

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 9 Artikel 1 (§ 29 Satz 1 und 2 – neu – ZKG)

Der Bundesrat fordert, dass eine Verpflichtung von Zahlungsdienstleistern zur Erbringung von Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Konteneröffnung nur bestehen soll, wenn der Verbraucher auf seinem Zahlungskonto keine ausstehenden Verpflichtungen mehr hat. Hierzu soll in § 29 ZKG-E die Verpflichtung zur Vornahme der dort genannten Handlungen an eine entsprechende Bedingung geknüpft werden und es soll diese Vorschrift um einen weiteren Satz ergänzt werden, in dem eine Verpflichtung des Zahlungsdienstleister geschaffen werden soll, den Verbraucher umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn sein Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag des Bundesrates ab. Zwar sieht die Zahlungskontenrichtlinie in Artikel 11 Absatz 2 vor, dass der Zahlungsdienstleister die Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Konteneröffnung nur vorzunehmen hat, sofern das Zahlungskonto keine ausstehenden Verbindlichkeiten mehr hat. In den allgemeinen Vorschriften des BGB zur ordentlichen Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags durch den Kontoinhaber in § 675h Absatz 1 BGB ist es dagegen in Umsetzung der Vorgaben des Artikels 45 der Zahlungsdienstleisterrichtlinie I (nunmehr Artikel 55 der Zahlungsdienstleisterrichtlinie II) nicht zur Voraussetzung der Kündigung des Kontos gemacht worden, dass das Zahlungskonto keine ausstehenden Verbindlichkeiten mehr aufweist. Es stünde daher im Widerspruch zu diesen allgemeinen Regelungen, wenn nun die Erbringung von Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Konteneröffnung, insbesondere dabei die Schließung des Zahlungskontos des Verbrauchers, nach § 29 Nummer 3 ZKG-E davon abhängig gemacht würde, dass das Zahlungskonto keine ausstehenden Verbindlichkeiten mehr aufweist.

Zu Nummer 10 Artikel 1 (§ 33 Absatz 1 Satz 3 – neu – ZKG)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll der Antrag eines Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags zugleich auch den Antrag umfassen können, dass das Basiskonto sofort als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k der Zivilprozessordnung (ZPO) geführt wird. Der Bundesrat schlägt hierzu vor, dem § 33 Absatz 1 ZKG-E einen diesbezüglichen neuen Satz 3 anzufügen.

Die Bundesregierung unterstützt das mit dem Vorschlag verfolgte Anliegen des Bundesrates. Es erscheint sinnvoll, dass nicht erst die Eröffnung eines Basiskontos aufgrund des Abschlusses eines Basiskontovertrags abgewartet werden muss, bevor das so eröffnete Konto sodann aufgrund eines gesonderten Antrags des Verbrauchers in ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO umgewandelt wird. Zu prüfen ist allerdings, ob mit der Formulierung des Antrags die gewünschte Regelung systemgerecht umgesetzt wird und ob nicht zusätzlich auch eine Ergänzung des im ZKG-E vorgesehenen Antragsformulars erforderlich ist. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Regelungsziel des Bundesrates richtigerweise im Wege der Anfügung eines wie folgt neu formulierten Satzes 3 an den § 33 Absatz 1 ZKG-E zu erreichen wäre:

„Der Berechtigte kann bereits bei Stellung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags verlangen, dass der Verpflichtete das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto nach § 850k der Zivilprozessordnung führt.“

Diese Formulierung stellt die beteiligten Personen und das Ziel des Antrags des Verbrauchers klar.

Zudem sollte die Anlage 3 zum ZKG-E „Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags“ nach der Zeile „Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Basiskontovertrags“ um ein zusätzliches ankreuzbares Feld ergänzt werden wie folgt:

„Dieses Basiskonto soll sofort als Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO) geführt werden. Ich versichere, derzeit kein weiteres Pfändungsschutzkonto zu unterhalten.“

Ferner müsste in der Anlage 3 der Text in der Fußnote 1 wie folgt formuliert werden, um auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass es sich bei dem vom Verbraucher bereits gehaltenen Zahlungskonto schon um ein Pfändungsschutzkonto handelt:

„Ein Konto kann zum Beispiel bei Pfändung oder Verrechnung nicht tatsächlich genutzt werden, sofern es sich bei diesem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto handelt.“

Zu Nummer 11 Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 2 ZKG)

Der Bundesrat regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Gebot normiert werden sollte, einen Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags stets unter Verwendung des Antragformulars nach Anlage 3 zu § 33 Absatz 2 ZKG-E zu stellen und ob in § 33 ZKG-E ein Schrift- beziehungsweise Textformerfordernis normiert werden sollte. Zur Begründung führt der Bundesrat an, dass sowohl für den Verbraucher als auch für das Kreditinstitut Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen und die verbindliche Nutzung des Antragsformulars nach Anlage 3 zu § 33 Absatz 2 ZKG-E normiert werden sollte. Zumindest sollte der Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach Ansicht des Bundesrates nur schriftlich erfolgen dürfen. Nur dann sei die Möglichkeit gegeben, bei späteren Rechtsstreitigkeiten, z. B. in einem späteren Verwaltungsverfahren im Sinne des § 48 ZKG-E, die Zulässigkeit des Antrags beziehungsweise der Ablehnung zu überprüfen.

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. § 33 Absatz 2 Satz 2 ZKG-E schreibt die Nutzung des Antragsformulars (Anlage 3 zum ZKG-E) ausdrücklich nicht als zwingend vor. Der Tatsache, dass ein nach § 31 Absatz 1 Satz 2 ZKG-E Berechtigter bereits aus Beweisgründen das ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellende (§ 33 Absatz 2 Satz 1 ZKG-E) Antragsformular nutzen sollte, trägt die Ausgestaltung des § 33 Absatz 2 Satz 2 ZKG-E als Soll-Vorschrift ausreichend Rechnung. Von einer Normierung weitergehender formeller Anforderungen an die Beantragung eines Basiskontos (Pflicht zur Verwendung eines Formulars, sonstige Formerfordernisse wie Schrift- oder Textform) wurde abgesehen, um die nach § 31 Absatz 1 Satz 2 ZKG-E berechtigten Personen hinsichtlich ihres Zugangs zu einem Basiskonto nicht einzuschränken.

Zu Nummer 12 Artikel 1 (§ 39 Satz 2 ZKG)

Der Bundesrat schlägt vor, durch eine Änderung von § 39 Satz 2 ZKG-E vorzusehen, dass ein Verbraucher als Inhaber eines Basiskontos mit dem kontoführenden Kreditinstitut eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder ein Entgelt für eine geduldete Überziehung nur dann vereinbaren darf, wenn die Überziehungsmöglichkeit

dem Verbraucher auf seinen Wunsch hin angeboten wurde.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Faktisch würde sich der Vorschlag als eine Begrenzung von Rechten des Verbrauchers auswirken: Der Verbraucher könnte eine Überziehungsmöglichkeit, auch wenn sie mit dem Kreditinstitut vereinbart wurde, nur dann nutzen, wenn er zuerst den Wunsch nach Einräumung dieser Möglichkeit geäußert hatte, nicht aber dann, wenn die Überziehungsmöglichkeit ihm zunächst von dem Kreditinstitut angeboten wurde. Für eine solche Beschränkung der Privatautonomie zulasten des Verbrauchers besteht kein Anlass – das ZKG-E soll die Rechte des Verbrauchers erweitern, nicht beschneiden. Faktisch würden durch diese Regelung Verbraucher als Inhaber eines Basiskontos gegenüber sonstigen Inhabern eines Verbraucher-Zahlungskontos schlechter gestellt – dies will die Zahlungskontenrichtlinie (Artikel 15 Satz 2) und das ZKG-E (§ 40 ZKG-E) gerade verbieten.

Darüber hinaus erscheint eine entsprechende Regelung auch nicht erforderlich. Die Bundesregierung strebt auf anderem Weg an, Verbraucher vor den Folgen einer dauerhaften und erheblichen Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit besser zu schützen. Die Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft haben sich in einer freiwilligen Selbstverpflichtung bereiterklärt, dass Kunden zukünftig frühzeitig auf eine möglicherweise nicht zweckentsprechende Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit hingewiesen werden (Bundestagsdrucksache 18/6286, S. 26). Um Verbraucher, die ihre Überziehungsmöglichkeit dauerhaft und erheblich in Anspruch nehmen, besser vor einer möglichen Überschuldung zu schützen, schlägt die Bundesregierung ferner in dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vor, dass Verbrauchern ein Beratungsangebot zu unterbreiten ist, das insbesondere darauf abzielt, Verbraucher über kostengünstigere Alternativen zur Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit zu informieren (Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 94 f.). Zudem strebt die Bundesregierung an, durch eine verbesserte Transparenz der Höhe der Zinssätze für Überziehungen für mehr Wettbewerb und dadurch für sinkende Dispozinssätze zu sorgen; dies betrifft sowohl die Regelungen des vorliegenden Gesetzes (siehe die Bestimmungen zur Entgeltinformation nach §§ 5 ff. ZKG-E und zu Vergleichswebsites nach §§ 16 ff. ZKG-E) als auch das Vorhaben des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (dort insbesondere § 675a Absatz 4 BGB-E, siehe Bundestagsdrucksache 18/5922, S. 109 f.).

Zu Nummer 13 Artikel 1 (§ 41 Absatz 2 Satz 2 ZKG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, durch eine Neufassung von § 41 Absatz 2 Satz 2 ZKG-E vorzusehen, dass Entgelte für die zum gesetzlich vorgesehenen Inhalt eines Basiskontovertrags zählenden Dienste in Bezug auf das Basiskonto den Betrag derjenigen Entgelte nicht übersteigen dürfen, welche das kontoführende Institut für anderweitige Girokonten mit entsprechenden Funktionen üblicherweise verlangt.

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag des Bundesrats ab. Dabei geht auch die Bundesregierung davon aus, dass es das durch die Richtlinie vorgegebene Ziel dieses Gesetzesvorhabens, Verbrauchern einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu geben, zugleich auch gebietet, dass sichergestellt wird, dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten für aufgrund des Basiskontovertrags erbrachte Dienste faktisch nicht als Hindernis gegenüber der beabsichtigten Schaffung einer hinreichenden und effektiven Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr und der Nutzung von Zahlungsdiensten wirkt. Entgelte, die faktisch darauf hinauslaufen, dass das Ziel des Kontozugangs für einkommensschwache Personen als einer wesentlichen Zielgruppe dieses Gesetzesvorhabens nicht erreicht werden kann, stünden der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzesvorhabens damit entgegen. Die somit gebotene Begrenzung der geschuldeten Entgelte für aufgrund des Basiskontovertrags erbrachte Dienste wird aber bereits durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen des § 41 Absatz 2 ZKG-E erreicht, wonach Entgelte für die zum gesetzlich vorgesehenen Inhalt eines Basiskontovertrags zählenden Dienste in Bezug auf das Basiskonto „angemessen“ sein müssen, wobei nach § 41 Absatz 2 Satz 2 ZKG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs für die Beurteilung der Angemessenheit insbesondere die marktüblichen Entgelte zu berücksichtigen sind. Entgegen der Auffassung des Bundesrates sollte diese Regelung nicht durch eine Begrenzung auf den Betrag derjenigen Entgelte ersetzt werden, welche das kontoführende Institut für anderweitige Girokonten mit entsprechenden Funktionen üblicherweise verlangt.

Dem Vorschlag des Bundesrates ist entgegenzuhalten, dass schon schwer zu ermitteln sein dürfte, ab wann es sich bei bestimmten Entgelten um üblicherweise verlangte Entgelte handelt oder nicht (z. B. bei Sonderkonditionen). Der Vorschlag ist also – anders als intendiert – nicht zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit geeignet. Überdies würde der Vorschlag des Bundesrates auch nicht zu einer über das ohnehin schon gegebene Maß hinausgehenden Begrenzung von Entgeltvereinbarungen führen: Sollte sich im Einzelfall tatsächlich herausstellen, dass das betreffende kontoführende Institut üblicherweise bestimmte andere Entgelte verlangt, dann dürfte es eine nach § 40

ZKG-E verbotene Benachteiligung des Inhabers eines Basiskontos darstellen, wenn für entsprechende Dienste im Rahmen von Basiskontenverträgen ein höheres Entgelt verlangt würde.

Schließlich würde der Vorschlag des Bundesrats jedenfalls in bestimmten Fallkonstellationen sogar zu einem nicht richtlinienkonformen Ergebnis führen: Wie bereits ausgeführt wurde, soll nach dem Vorschlag des Bundesrats die Begrenzung auf das üblicherweise verlangte Entgelt an die Stelle der bisherigen Regelung in § 41 Absatz 2 Satz 2 treten. Diese Regelung verweist in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) für das Kriterium der Angemessenheit auf die marktüblichen Entgelte. Danach kann, wenn beispielsweise in Deutschland für bestimmte Dienstleistungen von den Kreditinstituten generell sehr niedrige Entgelte verlangt werden, nach den Vorgaben der Richtlinie auch nur ein solches niedriges Entgelt als angemessen angesehen werden. Nach dem Vorschlag des Bundesrats käme es dagegen nicht auf diese marktüblichen Entgelte an, sondern nur auf eine Begrenzung durch die Höhe der vom konkreten Kreditinstitut üblicherweise verlangten Entgelte, und der Betrag dieser vom konkreten Kreditinstitut verlangten Entgelte könnte unter Umständen deutlich über dem Betrag der ansonsten marktüblichen Entgelte liegen.

Zu Nummer 14 Artikel 1 (§ 41 Absatz 2a – neu – ZKG)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Entgelte für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags den Betrag der für die jeweiligen Dienste anfallenden tatsächlichen Kosten nicht übersteigen dürfen. Der Bundesrat schlägt hierzu vor, einen neuen Absatz 2a in den § 41 ZKG-E aufzunehmen.

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag des Bundesrats ab. Die Begrenzung der geschuldeten Entgelte für aufgrund des Basiskontovertrags erbrachte Dienste wird bereits durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen des § 41 Absatz 2 ZKG-E erreicht, wonach Entgelte für die zum gesetzlich vorgesehenen Inhalt eines Basiskontovertrags zählenden Dienste in Bezug auf das Basiskonto „angemessen“ sein müssen, wobei nach § 41 Absatz 2 Satz 2 ZKG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs für die Beurteilung der Angemessenheit insbesondere die marktüblichen Entgelte zu berücksichtigen sind. Bereits hierdurch wird zugunsten der Inhaber von Basiskonten eine über das derzeit allgemein geltende Maß hinausgehende Begrenzung der Entgeltgestaltung von Kreditinstituten gesichert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es das durch die Richtlinie vorgegebene Ziel dieses Gesetzesvorhabens, Verbrauchern einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu geben, zugleich auch gebietet, dass sichergestellt wird, dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten für aufgrund des Basiskontovertrags erbrachte Dienste faktisch nicht als Hindernis gegenüber der beabsichtigten Schaffung einer hinreichenden und effektiven Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr und der Nutzung von Zahlungsdiensten wirkt. Entgelte, die faktisch daraus hinauslaufen, dass das Ziel des Kontozugangs für einkommensschwache Personen als einer wesentlichen Zielgruppe dieses Gesetzesvorhabens nicht erreicht werden kann, stünden der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzesvorhabens damit entgegen.

Dem Vorschlag des Bundesrates ist dagegen entgegenzuhalten, dass schon die Ermittlung der tatsächlichen Kosten pro angefallenem Dienst nur schwer möglich erscheint.

Zudem muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass die §§ 38 ff. ZKG-E ein sehr umfassendes Leistungsangebot für Basiskonten vorsehen, das in weiten Bereichen kaum hinter demjenigen für „normale“ Zahlungskonten im Allgemeinen zurückbleiben wird: Institute haben neben dieser umfassenden Leistungspflicht in Bezug auf Basiskonten auch zusätzlichen Informationspflichten (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 ZKG-E) sowie Unterstützungspflichten (§ 45 ZKG-E) nachzukommen und sind auch in ihren Möglichkeiten der Kündigung nach § 42 ZKG-E beschränkt – die Gesamtschau dieser Belastungen würde es als unverhältnismäßig erscheinen lassen, wenn durch die Beschränkung der zulässigen Entgelte auf den Betrag der tatsächlichen Kosten für die Kreditinstitute aus der Führung dieser Konten insgesamt kein Gewinn erzielt werden könnte. Überdies hätten bei einer Beschränkung auf die tatsächlich anfallenden Kosten pro Dienst die Kreditinstitute keine Möglichkeit, Zahlungsausfälle bei einzelnen Kunden zu kompensieren: Die Führung von Basiskonten wäre insgesamt also immer ein Verlustgeschäft.

Gerade wegen des Umfangs des Leistungsangebots bei Basiskonten und der daraus folgenden Attraktivität solcher Konten wäre schließlich auch nicht davon auszugehen, dass diese Konten zahlenmäßig nur für die derzeit kontenlosen Verbraucher in Betracht kämen: Ein Basiskonto könnte insbesondere auch bei einer Beschränkung der Entgelte auf die tatsächlich anfallenden Kosten für breite Verbraucherschichten das attraktivste Zahlungskonto sein und würde daher entsprechend häufig von Kunden in Anspruch genommen werden. Dies würde die durch eine Beschränkung der Entgelte für das Basiskonto entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates begründete unverhältnismäßige Belastung der kontoführenden Kreditinstitute aber noch weiter verschärfen.

Zu Nummer 15 Artikel 1 (§ 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG)

Der Bundesrat schlägt vor, dass das Kündigungsrecht des kontoführenden Kreditinstituts wegen eines Verzugs des Kontoinhabers mit der Entrichtung von aufgrund des Basiskontovertrags geschuldeten Entgelten oder Kosten gemäß § 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG-E erst ab einer Mindestdauer des Verzugs von sechs Monaten gegeben sein soll.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag nicht. Nach der Fassung des Regierungsentwurfes kann ein Verzug des Kontoinhabers mit der Entrichtung von aufgrund des Basiskontovertrags geschuldeten Entgelten oder Kosten gemäß § 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG-E bereits ab einer Mindestdauer des Verzugs von drei Monaten das kontoführende Institut zu einer Kündigung berechtigen. Dies ist mit Blick auf die Kundenbeziehung und die üblicherweise eher moderaten Kostenbeträge angemessen. Insgesamt erscheint es in Abwägung der Interessenlage der Kontoinhaber und der gesetzlichen Verpflichtungen der betroffenen Institute ausgewogener, keinen über § 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG-E hinausgehenden Schutz der Kontoinhaber vorzusehen, zumal ihnen durch die Notwendigkeit einer Abmahnung und einer Fristsetzung zur Abhilfe nach § 42 Absatz 5 ZKG-E eine hinreichende Chance zur Rückführung ihrer Zahlungsrückstände eingeräumt wird.

Zu Nummer 16 Artikel 1 (§ 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG)

Der Bundesrat schlägt vor, in § 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG-E hinsichtlich des Kündigungsrechts des kontoführenden Kreditinstituts wegen eines Verzugs des Kontoinhabers mit der Entrichtung von aufgrund des Basiskontovertrags geschuldeten Entgelten oder Kosten ausdrücklich im Normtext vorzusehen, dass eine Kündigung nur zulässig ist, wenn der Kontoinhaber mit einem 100 EURO übersteigenden Betrag in Verzug ist.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Schwelle von 100 EURO war im Regierungsentwurf lediglich in der Begründung als der Betrag genannt worden, unterhalb dessen eine Kündigung regelmäßig noch nicht in Betracht kommen soll. Diese Schwelle im Normtext selbst zu nennen, schafft mehr Rechtssicherheit für die Verbraucher.

Zu Nummer 17 Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 2 ZKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung vorgenommen werden soll, mit der die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ausdrücklich die Aufgabe erhält, die Angemessenheit der Gebühren für Abhebungen an Geldautomaten, die von einer anderen Bank als der kontoführenden betrieben werden, zu prüfen.

§ 675f Absatz 4 BGB würde verlangen, dass Entgelte für Zahlungsdienste angemessen sind. Die für Abhebungen an Geldautomaten einer nicht-kontoführenden Bank erhobenen Entgelte böten Anlass zu einer Überprüfung. Eine zwischenzeitliche Vereinbarung von privaten Kreditinstituten über eine Begrenzung der Abhebegebühren wurde von einzelnen Kreditinstituten gekündigt. Die Folge sei, dass nunmehr wieder vermehrt Abhebegebühren von bis zu vier Euro verlangt würden. Die Angemessenheit erscheine hier aus Kundensicht fraglich. Da die Reichweite der Befugnisse in § 4 Absatz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht eindeutig erscheint, solle eine ausdrückliche Aufsichts- und Befugnisregelung im Zahlungskontengesetz geprüft werden.

Die Bundesregierung lehnt dieses Petitum ab. Die EU Zahlungsdiensterichtlinie II, die voraussichtlich im Januar 2016 in Kraft treten wird, wird Regelungen enthalten, die das Kundenentgelt bei Abhebungen durch institutsfremde Kunden betreffen. Eine Regelung von Vorschriften zur Begrenzung der Höhe des direkten Kundenentgelts bei der Abhebung an fremden Geldautomaten im Kontext des ZKG-E wäre systemwidrig. Das ZKG-E gilt nur im Verhältnis zwischen dem Verbraucher und dem Zahlungsdienstleister, bei dem der Verbraucher sein Zahlungskonto führt oder eröffnet. In der Situation des direkten Kundenentgelts bei der Abhebung an fremden Geldautomaten wird dieses Entgelt aber gerade von dem Zahlungsdienstleister erhoben, bei dem der Kunde kein Zahlungskonto führt.

Zu Nummer 18 Artikel 1 (§ 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG)

Der Bundesrat regt an, § 48 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. dem Berechtigten nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in § 31 Absatz 1 genannten Antrags den Abschluss eines Basiskontovertrags anbietet.“

Zur Begründung trägt der Bundesrat vor, dass ein Verpflichteter dem Berechtigten gemäß § 31 Absatz 2 ZKG-E den Abschluss eines Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in § 31 Absatz 1 ZKG-E genannten Antrags, anzubieten. Gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG-E könne ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden, wenn das Basiskonto nicht innerhalb der Frist des § 48 Absatz 1 Nummer 2 ZKG-E beziehungsweise des § 31 Absatz 2 ZKG-E eröffnet worden sei. Dem Bundesrat zufolge würden die beiden Vorschriften einen inneren Widerspruch in sich tragen, da ein Verwaltungsverfahren nur eingeleitet werden könne, wenn ein Verstoß gegen Regelungen des Zahlungskontengesetzes festgestellt werde. Eine Pflicht, innerhalb von zehn Tagen einen Basiskontovertrag abzuschließen, bestünde allerdings gerade nicht, sondern lediglich eine Pflicht, innerhalb dieser Frist ein diesbezügliches Angebot abzugeben. Der Bundesrat führt an, § 48 Absatz 1 Nummer 1 ZKG-E nehme auf § 34 Absatz 1 ZKG-E Bezug, wonach der Zahlungsdienstleister verpflichtet sei, mit dem Berechtigten einen Basiskontovertrag abzuschließen. § 48 Absatz 1 Nummer 2 ZKG-E nehme auf die Pflicht des Zahlungsdienstleisters gemäß § 34 Absatz 2 ZKG-E Bezug, die Ablehnung innerhalb von zehn Tagen gegenüber dem Berechtigten zu erklären. § 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG-E stelle hingegen auf § 31 Absatz 2 ZKG-E ab, wonach der Zahlungsdienstleister verpflichtet sei, den Abschluss eines Basiskontovertrags anzubieten, weshalb auch die Bezugnahme in § 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG-E auf die in § 48 Absatz 1 Nummer 2 ZKG-E normierte Frist nicht sinnvoll erscheine, da es sich um grundsätzlich verschiedene Pflichten handle. Deshalb solle § 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG-E angepasst werden.

Der Antrag weist zutreffend darauf hin, dass die jetzige Formulierung des § 48 Absatz 1 Nummer 3 ZKG-E nicht im Einklang dazu steht, dass das Kreditinstitut nach § 31 nur zum Angebot des Abschlusses eines Basiskontovertrags verpflichtet ist und dass der Abschluss selbst (und damit auch die auf dem Vertrag beruhende Eröffnung des Basiskontovertrags) noch von der Annahme durch den Verbraucher abhängt.

Allerdings ist der Formulierungsvortrag des Bundesrats im Antrag selbst ebenfalls nicht stimmig: Zum einen ist so ein Unterschied zu den Ziffern 1 und 2 nicht länger erkennbar; zum anderen wird so nicht länger das Regelungsziel verwirklicht, dass die Nichteröffnung des Basiskontos selbst ebenfalls Gegenstand des behördlichen Rechtsschutzes sein sollte (auch die RL-Vorgabe in Art. 16 Absatz 3 bezieht sich auf die Eröffnung des Kontos, nicht nur auf das Angebot des Abschlusses eines Basiskontovertrags).

Die Bundesregierung wird daher prüfen, ob eine Neuformulierung von § 48 Absatz 1 Nummer 3 beispielsweise wie folgt unternommen werden könnte:

- „3. ein Basiskonto nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Abschluss eines Basiskontovertrags eröffnet. Diese Frist verringert sich um den Zeitraum, der zwischen dem Eingang des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags beim Verpflichteten und dem Zugang des Angebots des Abschlusses des Basiskontovertrags durch den Verpflichteten beim Berechtigten verstrichen ist. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum, der zwischen dem Zugang dieses Angebots des Abschlusses des Basiskontovertrags beim Berechtigten und dem Zugang der Annahme dieses Angebots durch den Berechtigten beim Verpflichteten liegt.“

Zu Nummer 19 Artikel 1 (§ 50 ZKG)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen die Vorschriften des ZKG-E zum gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der BaFin in Streitigkeiten um den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos überarbeitet werden und es soll dieser Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten zu suchen sein statt wie bisher im Regierungsentwurf vorgesehen vor den Landgerichten. Der Bundesrat schlägt hierzu entsprechende Änderungen in § 50 ZKG-E vor.

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag des Bundesrates prüfen. Sie hält das mit dem Vorschlag verfolgte Anliegen durchaus für bedenkenswert. Es entspricht grundsätzlich der Vorgabe in § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO, behördliche Entscheidungen von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen. Bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der BaFin geht es in der Sache um den Anspruch des berechtigten Verbrauchers gegenüber dem verpflichteten Kreditinstitut auf Abschluss eines Basiskontovertrags bzw. auf Eröffnung eines Basiskontos geht. Diese Streitigkeiten können jedoch im Kontext mit anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten rund um das Basiskonto stehen, z. B. hinsichtlich der geschuldeten Entgelte, des Umfangs des Leistungsinhalts oder der Berechtigung einer Kündigung. Ein wesentliches Ziel des Entwurfes ist es, mit einer einheitlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte eine Rechtswegspaltung zu vermeiden, bei der verschiedene Gerichtsbarkeiten für Streitigkeiten um ein- und dasselbe Basiskonto zuständig wären. Ob und inwieweit unter diesen Gesichtspunkten eine Änderung angezeigt erscheint, wird von der Bundesregierung gegenwärtig geprüft.

Zu Nummer 20 Artikel 1 (§§ 48 bis 51 ZKG)

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Beschwerdeverfahrens bei der BaFin und die Schaffung einer Anordnungsbefugnis durch die BaFin. Damit wird für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine niederschwellige – da nicht mit einem Klageverfahren verbundene – und effektive Möglichkeit zur Durchsetzung Ihrer Individualrechte geschaffen.

Die Bundesregierung begrüßt diese Stellungnahme in Nummer 20.

